

Unterrichtung
(zu Drs. 17/8235)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.06.2017

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/8235

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 133. Sitzung des Landtages am 15.06.2017 abgedruckt.

2. Bundesamt warnt wegen Klimawandels vor steigendem Meeresspiegel: Wie steht es um den Küstenschutz in Niedersachsen?

Abgeordneter Volker Bajus (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im letzten Monat berichteten Medien bundesweit über ein internes Schreiben des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) mit dem Titel „Aktualisierung von Informationen zum Meeresspiegelanstieg“. Darin warnt das BSH davor, dass der Meeresspiegel in den kommenden Jahrzehnten deutlich stärker steigen könnte, als bislang angenommen.

Hintergrund seien aktuelle Klimastudien, die das Amt zu der Aussage kommen lassen, dass ein weiter steigender Meeresspiegel an den Küsten von Nord- und Ostsee zu Problemen führen könnte. Die norddeutschen Küstenländer orientierten sich derzeit an einem Maximalanstieg von knapp einem Meter bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Gemäß BSH könnte das jedoch nicht ausreichen. Das BSH befürchte einen Anstieg von weit über einen Meter hinaus bis hin zu 1,70 Metern. Dies könne zumindest nicht mehr ausgeschlossen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei seinen Planungen im Küstenschutz orientiert sich das Land Niedersachsen wie auch die übrigen Küstenländer Deutschlands an den Aussagen des letzten IPCC-Reports. Dieser geht in seinem Maximalszenario von einem Anstieg des globalen Meeresspiegels von bis zu 1 m bis zum Ende des Jahrhunderts aus, sofern sich der globale CO₂-Ausstoß unverändert fortentwickelt. Nachhaltige langfristige Planungen wie die Küstenschutzstrategie, die gegenwärtig einen Meeresspiegelanstieg von 0,5 m berücksichtigt, müssen sich hingegen schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht an Extremwerten, sondern an der gesamte Spannbreite möglicher Entwicklungen orientieren. Vorrangiges Ziel der Landesregierung ist es daher, heute noch bestehende Defizite in den Hauptdeichlinien schnellstmöglich zu beheben und dabei in angemessenem Umfang zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen.

1. Welche aktuellen Untersuchungen zum Anstieg des Meeresspiegels sind von Bedeutung für die Einschätzung des Meeresspiegelanstiegs, die Wassertemperaturen und die Salinität?

Es existiert eine große Zahl von Veröffentlichungen zu den genannten drei Themen. Eine umfangreiche und weiterhin aktuelle Zusammenstellung stellt der fünfte Sachstandsbericht des IPCC aus dem Jahre 2014 dar. Bisher orientieren sich die norddeutschen Küstenländer gemäß diesem Bericht an einem Maximalszenario, das von einem Anstieg des Meeresspiegels zwischen 52 bis 98 cm bis zum Ende des Jahrhunderts ausgeht, und dem die Annahme zugrunde liegt, dass sich der globale CO₂-Ausstoß unverändert fortentwickelt.

Das in jüngster Zeit als Folge einer nach außen gedruckten internen Berichterstattung im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie der Medienöffentlichkeit bekannt gewordene Papier basiert dem Vernehmen nach ebenfalls auf den im Zuge des Fünften Sachstandsberichts veröffentlichten Modelldaten und aktuelleren Veröffentlichungen aus wissenschaftlichen Journalen. Aufgrund abweichender sogenannter expert judgements (zu treffender Abschätzungen) kommt es zu Ergebnissen, welche über die des IPCC-Sachstandsberichts hinausgehen, allerdings mit regionalen Abweichungen und geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit. In Kürze sollten die Berechnungen veröffentlicht werden.

Eine aktuelle Beschleunigung des Meeresspiegelanstieges kann durch den vergleichsweise ungestörten Pegel Norderney, für den eine lange Messreihe von über 100 Jahren vorliegt, bislang noch nicht festgestellt werden. Seit 2007 wird in Niedersachsen bei allen anstehenden Deichverstärkungen ein von 25 auf 50 cm verdoppeltes Vorsorgemaß für den Meeresspiegelanstieg berücksichtigt. Die neu ausgeführten Gründungsbauwerke erlauben zudem eine spätere Nacherhöhung von Massivbauwerken in der Deichlinie. Sollte es tatsächlich zu einer deutlich beschleunigten Anstiegsrate kommen, geschieht dies nicht von heute auf morgen, und es bleibt hinreichend Zeit, sich dieser Herausforderung zu stellen. Fakt ist jedoch, dass Küstenschutz und Klimaschutz zwei Seiten einer Medaille sind. Um bedrohliche Anstiege des Meeresspiegels noch zu begrenzen oder zu verhindern, ist konsequenter Klimaschutz notwendig.

2. Wann erfolgt eine Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz, und welche Daten werden dafür herangezogen?

Gegenstand der Generalpläne für das Festland und für die Ostfriesischen Inseln aus den Jahren 2007 bzw. 2010 ist eine Bestandsaufnahme der bestehenden Küstenschutzanlagen und des bisher Erreichten. Gleichzeitig bildet er die Grundlage für die weitere Arbeit der Küstenschützer und zeigt den Handlungsbedarf auf, der sich aus den zum Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten ergab.

Eine Neuauflage dieser Generalpläne erfolgt spätestens, sobald die derzeit bekannten und in den Generalplänen aufgezeigten Handlungsbedarfe behoben sind. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird eine Neubewertung der den Plänen zugrundeliegenden Annahmen unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse der Klimaforschung vorgenommen. Für das kommende Jahr 2018 ist zunächst ein Bericht zu den seit 2007 erzielten Fortschritten im Festlandsbereich vorgesehen.

Vorab kann gesagt werden, dass die gemeinsamen Anstrengungen des Landes und der mit dem Küstenschutz befassten Verbände in den letzten Jahrzehnten zu einem Sicherheitsniveau geführt haben, das so gut ist wie nie zuvor. Dennoch ist der Küstenschutz eine generationenübergreifende Aufgabe, die stetige Verbesserungen erfordert. Allerdings muss auch immer gesagt werden, dass es einen absoluten Schutz vor den Gefahren der See nie geben kann.

3. Welche Folgen hätte ein Austritt der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen?

Das Pariser Abkommen ist nach der Ratifikation durch 55 Staaten, auf die mindestens 55 % der globalen Treibhausgasemissionen entfallen, am 4. November 2016 in Kraft getreten und damit völkerrechtlich verbindlich. Die USA haben das Abkommen am 3. September 2016 ratifiziert.

Nach Inkrafttreten können die USA erst nach Ablauf von drei Jahren austreten. Die Kündigung wird dann frühestens ein Jahr nach ihrer Einreichung wirksam. Für die USA würde dies bedeuten, dass der Austritt frühestens am 4. November 2020 wirksam würde - das wäre direkt nach den nächsten Präsidentschaftswahlen in den USA. An der völkerrechtlichen Verbindlichkeit ändert sich durch den Austritt nichts. Das Abkommen bleibt auch nach einem Austritt in Kraft.

Andere Fristen würden bei einem Austritt aus der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) gelten - das ist das internationale Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen. Innerhalb dieses Vertragswerks finden die jährlichen Klimaverhandlungen statt. Ein Austritt aus der Klimarahmenkonvention wäre bereits ein Jahr nach Eingang wirksam. Eine Vertragspartei, die aus der Klimarahmenkonvention austritt, gilt automatisch als von dem Pariser Abkommen zurückgetreten. Damit wären die USA im Falle eines UNFCCC-Austritts keine Vertragspartei des Pariser Abkommens mehr. Dann betrüge die Frist also nur ein Jahr.

Aber auch wenn die USA, wie vom Präsidenten der USA angekündigt, aus dem Abkommen aussteigen, gilt: Die Umsetzung der Pariser Klimaziele wird nicht vorrangig in Washington gesteuert, sondern vor allem in den einzelnen Bundesstaaten. Kalifornien hat z. B. angekündigt, seinen Klimaschutz-Kurs weiter zu verfolgen und hat, Pressemeldungen zufolge, hierzu bereits eine Kooperation mit China geschlossen. Eine Reihe anderer US-Bundesstaaten hat ehrgeizige Ausbauziele für erneuerbare Energien. Auf der Ebene der Städte gibt es ambitionierte Klimaschutz-Programme. Es ist bekannt, dass die Mehrheit der Bevölkerung hinter dem Abkommen steht.

Auch viele große Unternehmen wollen Dekarbonisierung, erneuerbare Energie und eine klimafreundliche Entwicklung. Sie werden diesen Weg weiter verfolgen.

Denn Klimaschutz und der Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien schaffen nachhaltige Entwicklung und Arbeitsplätze. Das Beratungsinstitut Roland Berger hat kürzlich das weltweite Marktvolumen im Bereich Klimaschutz, Energiewende und nachhaltige Mobilität analysiert. Danach betrug das weltweite Marktvolumen im Jahr 2015 bereits 3 Billionen Euro. Und bis zum Jahr 2025 prognostiziert Roland Berger einen Anstieg auf über 7,5 Billionen Euro. Dies verdeutlicht die gewaltigen wirtschaftlichen Potenziale einer ambitionierten Klimaschutzpolitik. Positive Effekte für Umwelt und Klimaschutz treten jedoch nur ein, wenn eine Abkopplung von Wachstum und Ressourcen- und Energieverbrauch erfolgt.

Nicht zuletzt hat sich eine Vielzahl großer amerikanischer Unternehmen und Investoren, darunter Apple und Google, aber auch der Ölriese Shell für einen Verbleib im Pariser Klimaschutzabkommen ausgesprochen.

3. Niedersachsen-Tarif: Wie geht es weiter?

Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Weil und Finanzminister Schneider haben am 16. Mai 2017 im Gästehaus der Landesregierung den sogenannten Niedersachsen-Tarif vorgestellt, um damit, nach eigenen Angaben, einen Beitrag zur bundesweiten Diskussion über eine Steuerreform zu bringen. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass man mit dem Konzept keine Bundesratsinitiative plane.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Konzept des Niedersachsen-Tarifs soll ein Beitrag zur allgemeinen steuerpolitischen Diskussion sein, der auf eine Neujustierung der Besteuerung insbesondere der kleinen und mittleren Einkommen bei gleichzeitiger Stärkung der Einnahmehasis des Landes und aller anderen Bundesländer zielt.

Die Landesregierung würde daher eine möglichst breite Unterstützung über Parteigrenzen hinweg begrüßen.

1. Welche nächsten Schritte plant die Landesregierung mit dem erarbeiteten Konzept?

Es sind derzeit noch keine konkreten weiteren Schritte geplant. Insbesondere eine Bundesratsinitiative wäre vor der im September stattfindenden Bundestagswahl sinnlos, da sie absehbar vom Bundestag nicht mehr beraten und damit wegen des Grundsatzes der sachlichen Diskontinuität gegenstandslos würde.

Sobald nach der Bundestagswahl die steuerpolitische Diskussion um die Gestaltung des Einkommensteuertarifs wieder Fahrt aufnimmt, wird die Landesregierung das Konzept in geeigneter Weise in die Diskussion einbringen.

2. Inwiefern fließen die Inhalte des Konzeptes in die Beratungen für das Bundestagswahlprogramm der SPD ein?

Die SPD wird ihr Wahlprogramm für die Bundestagswahl voraussichtlich am 25. Juni 2017 auf dem SPD-Parteitag beschließen. In dem bisher veröffentlichten „Entwurf des Leitantrags der Programmkommission für das Regierungsprogramm 2017“ ist das von der Landesregierung vorgelegte Konzept nicht enthalten. Ob die SPD das Konzept in das Wahlprogramm übernehmen wird, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Personen/Institutionen/Verbände/Vereine haben das Konzept postalisch oder per E-Mail zugeschickt bekommen?

Ministerpräsident Weil hat die Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit seinem am 16.05.2017 ausgefertigten und am 17.05.2017 versandten Schreiben über das niedersächsische Konzept zur Reform der Einkommensteuer informiert.

Am 16.05.2017 wurde es den Vorsitzenden der Fraktionen Frau Modder, Frau Piel, Herrn Thümler und Herrn Dürr per Boten in den Landtag überbracht.

Zeitgleich wurde es während einer Pressekonferenz am 16.05.2017 den anwesenden Pressevertretern zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls zeitgleich wurde das Konzept auf der Homepage des Finanzministeriums eingestellt und ist dort seither für jedermann zugänglich.

Minister Schneider hat seinen Kolleginnen und Kollegen der Länderfinanzministerien das Konzept nachfolgend mit einem persönlichen Anschreiben per E-Mail übersandt.

Auf Anfrage wurde es interessierten Institutionen wie z. B. Gewerkschaften, Pressestellen und der SPD-Bundestagsfraktion übersandt und vereinzelt interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren Abgeordneten zur Verfügung gestellt. Auch Frau Staatssekretärin Trochowski (Brandenburg) und Herr Bundesminister Gabriel haben die Unterlagen auf Wunsch - per E-Mail - erhalten.

4. Kennt der Niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) den niedersächsischen Landeshaushalt?

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ministerpräsident Stephan Weil hat in der 128. Plenarsitzung am 16. Mai 2017 im Rahmen seiner Regierungserklärung zum Thema „Haushaltskonsolidierung und Pflege des öffentlichen Vermögens - nachhaltige Haushaltspolitik für Niedersachsen“ ausweislich des Plenarprotokolls (Seite 12923) Folgendes ausgeführt:

„In einem ersten Schritt wurde das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung für die Jahre 2014 bis 2017 begründet - mit einem Volumen von jährlich 120 Millionen Euro, aufgeteilt zwei Drittel für die Landesgebäude, ein Drittel für die Sanierung unserer Landesstraßen.“

Dem Doppelhaushalt 2017/2018 ist in den Erläuterungen zu Einzelplan 13 Kapitel 51 34 zu entnehmen, dass das in Rede stehende Sondervermögen im Jahr 2013 mit einem Gesamtvolumen von 120 Millionen Euro für die Jahre 2014 bis 2017 eingerichtet wurde. Im Oktober 2015 wurde so dann die Zweckbestimmung des Sondervermögens um die Verwendung „sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ ergänzt und das Volumen um weitere 70 Millionen Euro aufgestockt. Insgesamt beträgt das Volumen nach den vorgenannten Erläuterungen demnach 190 Millionen Euro. Wörtlich heißt es in den vorgenannten Erläuterungen: „In dem Sondervermögen stehen in den Jahren 2014 bis 2017 Ausgabeermächtigungen von jährlich 30 Millionen Euro, im Jahr 2015 von zusätzlich 70 Millionen Euro zur Verfügung“.

Darüber hinaus hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung ausweislich des Plenarprotokolls (Seite 12924) Folgendes ausgeführt:

„In einem zweiten Schritt haben wir für den Zeitraum 2017 bis 2020 ein weiteres Paket für die bauliche Unterhaltung mit einem Volumen von noch einmal 170 Millionen Euro eingestellt. Die Ausgaben für bauliche Unterhaltung und energetische Sanierung von Landesbauten betragen im Jahr 2012 39 Millionen Euro. In diesem Jahr sind es annähernd 99 Millionen Euro.“

Vorbemerkung der Landesregierung

In seiner Regierungserklärung am 16. Mai 2017 hat Ministerpräsident Stephan Weil auf den unverkennbaren Sanierungsstau im Landeseigentum und bei wichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hingewiesen, der an immer mehr Stellen deutlich zutage tritt.

Er hat im Weiteren dargestellt, mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Überwindung dieses Sanierungsstaus vorantreibt. Dabei wird in unterschiedlichen Bereichen der entstandene Nachholbedarf bei der baulichen Unterhaltung abgearbeitet.

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ sowie das sogenannte Bauunterhaltungspaket stehen dabei nicht fakultativ nebeneinander, sondern sorgen gemeinsam dafür, die Mittel für bauliche Unterhaltung aufzustocken.

Der Abbau des Sanierungsstaus ist für den Werterhalt des Landesvermögens notwendig und trägt dabei zugleich zur Tilgung einer verdeckten Staatsverschuldung bei.

1. Ist die Aussage des Ministerpräsidenten, dass das Volumen des Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierungen und Infrastruktursanierung für die Jahre 2014 bis 2017 jährlich 120 Millionen Euro beträgt, zutreffend?

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ wurde durch Gesetz vom 11. Dezember 2013 errichtet. Im Haushaltsjahr 2013 wurden ihm 120 Millionen Euro zugeführt. Die Zuführung erfolgt aber nicht jährlich. Die Darstellung im Plenum ist versehentlich erfolgt.

Das vorgenannte Errichtungsgesetz wurde durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Haushaltsbegleitgesetz zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2015) dahin gehend geändert, dass der Zweck des Sondervermögens um die Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden erweitert und für diese Aufgaben sein Volumen um 70 Millionen Euro erhöht wurde. Dieser Betrag wurde dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2015 zugeführt. Sein Gesamtvolumen beträgt damit 190 Millionen Euro.

2. Aus welchen Positionen setzt sich das vorgenannte „weitere Paket für die bauliche Unterhaltung für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit einem Volumen von noch einmal 170 Millionen Euro“ zusammen (ich bitte um eine titelscharfe Darstellung im Haushaltsplan 2017/2018 bzw. um konkrete Bezeichnung der Positionen in der Mipla 2017 bis 2021)?

Die Maßnahmen des sogenannten Bauunterhaltungspakets sind in folgenden Ansätzen des Haushaltsplans 2017/2018 bzw. in der Mittelfristigen Planung bis 2021 enthalten:

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	in Millionen Euro				Summe
				2017	2018	2019	2020	
08	0820	TGr. 61:	Investitionsbudget Landesstraßenbauplafond					
		731 61	Erhaltung der Landesstraßen	---	10,0	10,0	10,0	30,0
		Teilsumme Landesstraßen:			---	10,0	10,0	10,0
20	2011	711 02	Energetische Sanierungsarbeiten	20,0	20,0	10,0	10,0	60,0
		TGr. 64:	Durchführung von Hochbaumaßnahmen					
		519 64	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	20,0	20,0	20,0	20,0	80,0
Teilsumme Hochbau:			40,0	40,0	30,0	30,0	140,0	
							Gesamt:	170,0

3. Aus welchen Positionen setzen sich die vorgenannten, vom Ministerpräsidenten ausgeführten Ausgaben für die bauliche Unterhaltung und energetische Sanierung von Landesbauten im Jahr 2012 in Höhe von 39 Millionen Euro und im Jahr 2017 in Höhe von annähernd 99 Millionen Euro zusammen (ich bitte um eine titelscharfe Darstellung im Haushaltsplan 2012 bzw. 2017/2018)?

Die Beträge setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

				in Millionen Euro	
Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2012	2017
20	2011	711 02	Energetische Sanierungsarbeiten	---	20,0
		TGr. 64:	Durchführung von Hochbaumaßnahmen		
		519 64	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	36,6	58,9
		TGr. 68:	EnergieSparInvestitionsProgramm ESIP 2 Maßnahmen im Gebäudebestand		
		711 68	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	2,5	---
Teilsomme Hochbau:				39,1	78,9
13	5134	TGr. 61:	Hochbaumaßnahmen		
		711 61	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	---	9,4
		713 61	Durchsanierung von Gebäuden	---	3,5
		<i>Summe TGr. 61:</i>		---	12,9
		TGr. 63:	Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand		
		711 63	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	---	7,1
Teilsomme „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen ...“:				---	20,0
Gesamt:				39,1	98,9

5. Aufhebung der Fremdsprachenverpflichtung an Gesamtschulen und Gymnasien

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe erlaubt Integrierten Gesamtschulen, ihre Schülerinnen und Schüler von der Pflicht des Besuchs einer weiteren Fremdsprache zusätzlich zu einer fortgeführten Fremdsprache zu befreien. Seit der Änderung der Verordnung im August 2016 haben ab dem Schuljahr 2018/2019 auch Gymnasien diese Möglichkeit. In beiden Fällen ist der Schulleiterrat vor der Entscheidung zu hören. Bildungsverbände befürchten, dass die Anwahl von Fremdsprachen durch die Regelung so weit abnehmen wird, dass für Schüler mit weiteren Fremdsprachen erhebliche Nachteile entstehen und das Bildungsniveau in Niedersachsen insgesamt leidet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.02.2005 in der Fassung vom 16.12.2011 bestand eine grundsätzliche Verpflichtung, am Unterricht in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe teilzunehmen. Aufgrund der bisher unterschiedlichen Schulzeitdauer in den Gymnasien und den Gesamtschulen bestand die Teilnahmeverpflichtung für eine zweite Fremdsprache nicht, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von 20 Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden war.

Mit der Wiedereinführung der einheitlichen Schulzeitdauer an Gymnasien und Gesamtschulen ergab sich die Notwendigkeit, eine einheitliche Regelung zu schaffen. Die grundsätzliche Verpflichtung

tung zur Teilnahme an zwei Fremdsprachen in der Einführungsphase gemäß § 8 Abs. 2 VO-GO bleibt weiterhin bestehen. Vor dem Hintergrund, dass in den Gymnasien die zweite Fremdsprache bereits fünf Jahre im Sekundarbereich I verpflichtend unterrichtet worden ist (die Vorgabe der KMK sieht nur mindestens vier Jahre vor), hat die Landesregierung entschieden, dass abweichend von der o. g. grundsätzlichen Regelung auf Beschluss des Schulvorstandes nach Anhörung des Schulleiternrates in der Einführungsphase von der Belegungsverpflichtung einer zweiten fortgeführten Fremdsprache zugunsten eines Wahlpflichtangebots abgesehen werden kann. Die Verpflichtung der Schule, Unterricht in einer zweiten Fremdsprache anzubieten, bleibt davon unberührt. Die Entscheidung, die o. g. zusätzliche Option zu nutzen, liegt ausschließlich bei den schulischen Gremien. Die damit verbundenen Vor- und Nachteile für die Schule sind sorgfältig abzuwägen.

Angesichts der Bedeutung der Fremdsprachen, die sich insbesondere auch vor dem Hintergrund des von den Schulen verbindlich anzubietenden sprachlichen Schwerpunkts in der Qualifikationsphase deutlich abbildet, wird die zweite Pflichtfremdsprache auch künftig fester Bestandteil der Stundentafel der Einführungsphase bleiben. Gleichzeitig können sich Schülerinnen und Schüler, die bereits in der Einführungsphase wissen, dass sie einen anderen als den sprachlichen Schwerpunkt in der Qualifikationsphase anwählen möchten, durch das zusätzliche Wahlpflichtangebot intensiv auf die entsprechenden Schwerpunktfächer vorbereiten.

Die Entscheidung über die Fremdsprachenregelung wird durch die eigenverantwortliche Schule getroffen und wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgefragt.

1. Wie viele der niedersächsischen Integrierten Gesamtschulen nutzen die Möglichkeit, ihre Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an der weiteren Fremdsprache in der Oberstufe zu befreien?

Im Regelfall wird an den niedersächsischen Integrierten Gesamtschulen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab Schuljahrgang 6 angeboten, sodass die überwiegende Mehrzahl der 40 Integrierten Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe von der Möglichkeit, Unterricht im Wahlpflichtbereich anzubieten, Gebrauch machen kann. Da die Integrierten Gesamtschulen wie auch die Gymnasien Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe aufnehmen, die im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt haben, wird an diesen Schulen Unterricht in einer neu beginnenden zweiten Fremdsprache angeboten. Diese Schülergruppe muss eine zweite Fremdsprache durchgängig bis zur Abiturprüfung belegen und kann keinen Gebrauch von Wahlpflichtangeboten machen.

2. Wie viele der niedersächsischen Gymnasien planen, ihre Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2018/2019 von der Teilnahme an der weiteren Fremdsprache in der Oberstufe zu befreien?

Die Gymnasien befinden sich derzeit noch in der Entscheidungsfindung, da die neue Regelung erst ab dem Schuljahr 2018/2019 greift. Daher liegen aktuell keine Daten hierzu vor. Eine mögliche Erhebung über die Schulvorstandsentscheidungen einzelner Schulen hinsichtlich der Fremdsprachenregelungen wäre erst ab dem kommenden Schuljahr möglich.

Mit Blick auf die Auswertung der Abiturprüfungen werden die Prüfungsfachteilnahmen aller Fremdsprachen weiterhin sehr genau beachtet.

3. Inwieweit können die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulleiternrat die Umsetzung einer Entscheidung des Schulvorstands zur oben dargestellten Aufhebung Fremdsprachenverpflichtung verhindern?

Dem Schulleiternrat steht gemäß § 96 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (vgl. auch § 8 Abs. 3 Satz 2 VO-GO) ein Anhörungsrecht zu. Der Schulvorstand entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 VO-GO über die mögliche Einführung eines Wahlpflichtangebots in der Einführungsphase, das unter besonderen Bedingungen - wie im Rahmen der Vorbemerkung ausgeführt - eine weitere

fortgeführte Fremdsprache ersetzen kann. Im Schulvorstand sind vom Schulleiternrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten als Mitglieder vertreten und können somit auf die Entscheidung des Schulvorstandes Einfluss nehmen.

6. **Parteiarbeit im niedersächsischen Innenministerium auf Steuerzahlerkosten?**

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 30. Mai 2017 berichtete NDR online unter der Überschrift „Pistorius schreibt Positionspapier für Schulz“:

„Zieht es Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD) in die Bundespolitik? Offenbar wird der Sozialdemokrat zumindest künftig eine aktivere Rolle im Wahlkampf seines Parteikollegen Martin Schulz spielen. ‚Martin Schulz hat ihn gebeten, ein Positionspapier zur Innenpolitik zu schreiben‘, sagte die niedersächsische SPD-Fraktionschefin Johanne Modder am Dienstag am Rande einer Klausurtagung in Wilhelmshaven. Pistorius werde ‚künftig ein bisschen mehr Arbeit haben als bisher‘, so Modder.“

Am 1. Juni 2017 hat der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius gemeinsam mit dem SPD-Kanzlerkandidaten und Parteivorsitzenden Martin Schulz in Berlin einen Zehn-Punkte-Katalog zur Inneren Sicherheit vorgestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzurteil 1977 entschieden, dass es Staatsorganen von Verfassung wegen versagt sei, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die dienstliche Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten gelten das im Beamtenstatusgesetz verankerte Neutralitätsgebot (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) sowie das Gebot politischer Mäßigung und Zurückhaltung (§ 33 Abs. 2 BeamtStG). Nach diesen Vorschriften haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Da Beamtinnen und Beamte in ihrer Amtsführung politisch neutral sein müssen, haben sie sich während des Dienstes und in dienstlicher Eigenschaft grundsätzlich jeder politischen Betätigung zu enthalten. Diese Grundprinzipien gelten im Wesentlichen für Beschäftigte entsprechend.

Dem Ministerium für Inneres und Sport sind in Bezug auf den angefragten Sachverhalt keine Verstöße gegen diese Grundsätze durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt.

1. **Waren Mitarbeiter des Ministerbüros oder aus den Fachabteilungen des Innenministeriums an der Erstellung oder Bewertung von Vorschlägen beteiligt, die Eingang in das Zehn-Punkte-Papier gefunden haben?**

Siehe Vorbemerkungen.

2. **Kann die Landesregierung ausschließen, dass der Innenminister für die Wahrnehmung von Parteiaufgaben auch Mitarbeiter der Landesbehörden nutzt?**

Siehe Vorbemerkungen.

3. Wer übt im niedersächsischen Innenministerium die Kontrolle darüber aus, dass im Dienst bei der Aufgabenerledigung keine Grenzüberschreitungen stattfinden, insbesondere keine parteipolitischen Angelegenheiten bearbeitet werden?

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

7. Entschädigungen für Weidetiere durch Wölfe - Täuscht Umweltminister Wenzel die Öffentlichkeit?

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Interview anlässlich des „Großen *Bild*-Wolf-Reports Deutschland“ wird der niedersächsische Umweltminister Stephan Wenzel in der *Bild-Zeitung* vom 6. Mai 2017 unter dem Titel „Wölfe merken sich, wo es leichte Beute gibt“ mit dem Satz „Jedes gerissene Weidetier wird zu 100 % erstattet.“ zitiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das genannte Zitat stellt die Tatsachen verkürzt dar. Richtig ist, dass für jedes gerissene Weidetier, das nachweislich durch einen Wolfsangriff zu Tode gekommen ist oder infolgedessen getötet werden musste - und dazu zählen auch Totgeburten, die infolge einer bei den Muttertieren ausgelösten Panik auftreten können - und für das die Halterin oder der Halter berechtigterweise einen entsprechenden Antrag auf Auszahlung einer Billigkeitsleistung gestellt hat, vom Land ein dem Wert entsprechender Schadensausgleich geleistet wird.

Die Voraussetzungen für diese freiwillige Leistung des Landes sind seit November 2014 in der Richtlinie Wolf festgelegt; bereits vorher wurden auch ohne Richtlinie und ohne die Notwendigkeit der Erfüllung von Voraussetzungen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter dem Wert des betreffenden Tieres entsprechende Ausgleichszahlungen geleistet, um die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter nicht mit der Problematik allein zu lassen. Manche Tierhalterinnen und Tierhalter haben keine Ausgleichszahlungen beantragt, obwohl sie dazu berechtigt gewesen wären.

1. Wie viele Weidetiere wurden seit dem Regierungsantritt in 2013 nachweislich vom Wolf gerissen?

Bis zum Stichtag 29.05.2017 nachweislich vom Wolf gerissene Weidetiere (Anzahl toter/eingeschlächterter Weidetiere) in Niedersachsen (einige gemeldete Nutztierschäden aus diesem Jahr befinden sich derzeit noch in Bearbeitung und sind nicht angegeben, weil eine amtliche Feststellung der Verursacherschaft noch aussteht) werden in der hier eingefügten Tabelle aufgeführt:

Jahr	Nachweislich infolge von Wolfsangriffen getötete Weidetiere in Niedersachsen
2017	72
2016	178
2015	165
2014	80
2013	69

Die amtliche Feststellung, ob ein Nutztierriß vom Wolf nachweislich verursacht wurde, betrifft dabei sowohl die Fälle, in denen der Wolf z. B. aufgrund der DNA-Analyse eindeutig nachgewiesen

wurde, als auch die Fälle, in denen der Wolf als Verursacher lediglich mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, z. B. aufgrund des dokumentierten Rissbildes.

2. Für wie viele dieser nachweislich vom Wolf gerissenen Weidetiere in Niedersachsen wurden die Halter zu 100 % vom Land entschädigt?

Alle Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, deren Nutztiere gemäß der amtlichen Feststellung eindeutig oder mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolf gerissen worden sind, erhalten vom Land einen finanziellen Ausgleich, **wenn** sie einen entsprechenden Antrag auf Billigkeitsleistung beim NLWKN stellen und die Voraussetzungen der Richtlinie Wolf erfüllen.

Dabei werden der amtlich ermittelte Wert der durch den Wolf direkt getöteten Tiere sowie der infolge eines Wolfsübergriffs später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere sowie Verluste durch Verwerfen sowie Verletzungen bzw. Tod der Tiere bei Flucht vor dem Wolf zu 100 % entschädigt; Tierarztkosten und Ausgaben für Tierkörperbeseitigung werden zu 80 % vom Land getragen (Richtlinie Wolf Nr. II.4.1).

Innerhalb der „Förderkulisse Herdenschutz“ ist bei Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nach Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des Landkreises in die Förderkulisse ein wolfsabweisender Grundschutz Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen (Richtlinie Wolf Nr. II.3.4).

Insgesamt wurde seit dem Jahr 2013 für 276 Weidetiere (Anzahl toter/eingeschlächterter Weidetiere) nach Antragstellung durch die entsprechenden Tierhalterinnen und Tierhalter ein Ausgleich von jeweils 100 % gezahlt (Stand 29.05.2017).

3. Wie hoch waren die Entschädigungskosten in den vergangenen Jahren (bitte nach Jahren, Tierart und Kosten aufschlüsseln)?

Die Summe der Ausgleichszahlungen für die jeweilige Tierart wird auf das Jahr der Auszahlung bezogen aufgeführt, nicht auf das Jahr des entsprechenden Nutztierisses.

Jahr	Tierart	Jeweilige Ausgleichszahlungen insgesamt
2017	Schafe	6 884,94
	Rinder	438,29
2016	Schafe	12 976,89
	Gatterwild	2 160,00
	Rinder	4 115,60
2015	Schafe	13 374,14
	Gatterwild	5 600,00
	Rinder	5 064,42
2014	Schafe	18 862,28
	Gatterwild	6 620,96
2013	Schafe	650,32

8. Sind die „bürokratischen“ Auflagen zur Förderung von Blühstreifen in Niedersachsen praxisfern?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Martin Bäumer, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *LAND & Forst* berichtet in ihrer 20. Ausgabe vom 18. Mai 2017 unter dem Titel „Wo summen sie denn?“ über die neu entwickelte „Imkermischung Verden“. Mit dieser Blühstreifenmischung sei es möglich, dass immer mindestens zwei Pflanzen parallel von Juni bis in den Spätherbst blühen. Für die Entwicklung seien ein Imker, ein regionaler Saatguthersteller und eine Landberatung verantwortlich. Die Nachfrage für die neue Mischung sei bereits gegeben. Es gebe bereits Interessenten, die mehr als 200 ha ansäen wollten. „Viele (Interessenten) verzichten übrigens auf das Fördergeld, da ihnen die bürokratischen Auflagen zu aufwendig sind. Außerdem hätten dann die Felder bis zum 15. April bestellt sein müssen, was bei der kühlen Witterung unmöglich war.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die Förderung von Blühstreifen zum Schutz der Bienen und der Wildinsekten in den vergangenen Jahren erfolgreich ausgeweitet.

Mit insgesamt knapp 17 500 ha sind die Blühstreifenflächen im Vergleich zum Ende der vorhergehenden EU-Förderperiode im Jahr 2012 (rund 9 000 ha) bis 2016 mittlerweile fast verdoppelt worden. Die Förderung der Blühstreifen ist Bestandteil der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen. Die Grundförderung für teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe beträgt 700 Euro pro Hektar Blühstreifen.

Hinzukommen kann ein Bonus von 100 Euro pro Hektar für eine freiwillige Kooperation zwischen Imkern und Landwirten. Von den rund 3 500 am Blühstreifenprogramm beteiligten Betrieben haben sich mit 1 660 fast die Hälfte für das Kooperationsmodell entschieden. Speziell diese Kooperation hat zum Ziel, das gegenseitige Verständnis zwischen Imkern und Landwirten zu stärken und darüber hinaus die Anforderungen für Bienen verstärkt zu berücksichtigen.

Eine höchstmögliche Flexibilität bei der Zusammensetzung des Saatguts ist insbesondere dadurch gewährleistet, dass sich jeder teilnehmende Betrieb eine auf die jeweiligen Bedürfnisse und Standorte abgestimmte Blühmischung selbst zusammenstellen kann.

Aus einem vorgegebenen Katalog von insgesamt 29 Arten müssen lediglich mindestens fünf unterschiedliche Arten von Blühpflanzen verwendet werden. Bei der Aufstellung des Katalogs wurde insbesondere darauf geachtet, dass auch genügend Pflanzenarten enthalten sind, die nicht spät-frostgefährdet sind und eine möglichst lange Blühdauer bzw. eine gute Pollen- und/oder Nektarverfügbarkeit erwarten lassen. Der Katalog enthält zudem Hinweise zum Blühzeitraum der vorgegebenen Blühpflanzen.

Auch der Handel bietet mehrere Mischungen an, die die Voraussetzungen der Förderung erfüllen.

1. Unterstützte die Landesregierung die Entwicklung der Blühstreifenmischung „Verden“?

Die Entwicklung von speziellen Blühstreifenmischungen wird nicht direkt unterstützt. Denn wie in der Vorbemerkung erläutert, soll keine einheitliche Mischung vorgegeben werden, sondern jeder teilnehmende Betrieb kann je nach Standort seine Saatgutmischung selbst zusammenstellen bzw. zusammenstellen lassen.

2. Wenn nein, unterstützt die Landesregierung andere Projekte zur Entwicklung von Blühstreifen, die längerfristig blühen (zwei Pflanzen parallel von Juni bis in den Spätherbst)?

Siehe Antwort zu Frage 1. Das ML fördert jedoch die Entwicklung von Wildpflanzen zur Biogasproduktion und eine Reihe weiterer Forschungsprojekte auch zu Blühstreifen. Bei der Evaluierung des Kataloges der zulässigen Blühpflanzen werden die Ergebnisse der Wirkungskontrollen zu den Agrarumweltmaßnahmen, Erhebungen der Naturschutz- und Fachbehörden sowie Forschungsergebnisse berücksichtigt.

3. Plant die Landesregierung eine Anpassung der bürokratischen Auflagen, auch in Bezug auf aktuelle Gegebenheiten wie eine kühle Witterung?

Wie der Erfolg des niedersächsischen Blühstreifenprogramms mit einer annähernden Verdopplung der Flächen zeigt, sind bürokratische Auflagen in Niedersachsen weitgehend vermieden worden. Leider ist der Bund weiterhin nicht bereit, seine bürokratische Auflagen für Blühstreifen im Greening, z. B. den starren Aussaattermin des 1. April, zu flexibilisieren.

Bei der Ausgestaltung der niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen ist auch ein späterer Aussaattermin als beim Bund möglich. Bei mehrjährigen Blühstreifen ist es der 15. Mai und bei einjährigen Blühstreifen grundsätzlich der 15. April. Bei schlechter Witterung kann der Aussaattermin durch die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 15. Mai verlängert werden. So besteht die Möglichkeit, auf die Umstände im konkreten Einzelfall zu reagieren.

9. Die Zahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an inklusiven Schulen steigt - hat die Landesregierung Vorsorge in der MiPla getroffen?

Abgeordnete Ulf Thiele und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die inklusiv beschult werden, ist in den letzten Schuljahren deutlich angestiegen. Die Inklusion ist zum Schuljahr 2013/2014 aufsteigend in den Schuljahrgängen 1 und 5 eingeführt worden. Im genannten Schuljahr gab es in den genannten Schuljahrgängen der Schulstatistik des Kultusministeriums zufolge insgesamt rund 3 200 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die inklusiv beschult wurden.

Zum Schuljahr 2014/2015 hatte sich die Anzahl der Schuljahrgänge verdoppelt, in denen die Inklusion eingeführt war: Sie umfasste die Schuljahrgänge 1, 2, 5 und 6. Gleichzeitig stieg die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die diese Klassen besuchen, bereits fast auf das Dreifache der Vorjahresanzahl, nämlich auf rund 8 600. Im folgenden Schuljahr 2015/2016 wurden dann rund 15 700 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung inklusiv beschult. Im laufenden Schuljahr 2016/2017 besuchen laut einer Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 10. Mai 2017 insgesamt 22 879 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf inklusive Schulen in den Schuljahrgängen 1 bis 8.

- . **Wie erklärt die Landesregierung den starken Anstieg der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung seit dem Schuljahr 2012/2013, der nicht linear (wie durch das Aufsteigen der Inklusion zu erwarten wäre), sondern überproportional verläuft?**

Für ein Anwachsen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung kann es keine monokausale Erklärung geben. Die Faktoren, die zum Entstehen eines solchen Bedarfs führen, sind sowohl individuell als auch im Hinblick auf den jeweiligen Förderschwerpunkt unterschiedlich. Faktoren, die sich auf den Anstieg der Fallzahlen auswirken, können in individuellen Bedingungen der Entwicklung des Kindes, im gesamten Umfeld sowie in sich ändernden Einstellungen der Erziehungsberechtigten liegen.

Hierzu können die Befunde der Schuleingangsuntersuchungen einen wichtigen Hinweis bieten, bei denen Kinder- und Jugendärzte über einen Anstieg des Anteils von Kindern berichten, die nicht über die erforderlichen Voraussetzungen zum Schulbesuch verfügen. Es ist nicht auszuschließen, dass als Spätfolge Beeinträchtigungen auftreten.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die mit der Einführung der inklusiven Schule geänderte Vorgehensweise bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu einer deutlich erhöhten Aufmerksamkeit und Sensibilität aller Lehrkräfte geführt hat. Hier ist gemäß den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung eine verstärkte Zusammenarbeit von Lehrkräften der Regelschulen und Förderschullehrkräften vorgesehen. Das Feststellungsverfahren unterliegt nach wie vor hohen Qualitätsmaßstäben, die durch die Bearbeitung aller Gutachten durch die NLSchB überprüft werden.

Zudem kann angenommen werden, dass die Möglichkeit der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen zu einer höheren Akzeptanz bei den Eltern und Erziehungsberechtigten gegenüber der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung geführt hat. Seit der Einführung der Inklusion muss eine Stigmatisierung, die durch den Besuch einer Förderschule oftmals empfunden wurde, nicht mehr gefürchtet werden. Im Gegenteil: Eltern und Erziehungsberechtigte können sich seit der Einführung der Inklusion offener, konstruktiver und kooperativer mit den vorhandenen Schwierigkeiten ihrer Kinder auseinandersetzen.

2. **Inwieweit wurde die überproportionale Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der MiPla berücksichtigt, d. h. in welcher Höhe wurden Mittel für die Umsetzung der Inklusion in der MiPla 2011 bis 2015, 2013 bis 2017, 2014 bis 2018, 2015 bis 2019 und 2016 bis 2020 vorgesehen (bitte in Euro und Stellen angeben)?**

Für die Umsetzung der Inklusion sind folgende Stellen und Budgetmittel (als Haushaltsbelastung Einzelplan 07) in der jeweiligen MiPla enthalten:

MiPla-Zeitraum	2011 - 2015	2013 - 2017	2014 - 2018	2015 - 2019	2016 - 2020
Stellen*	0	1 510	1 940	1 940	1 940
Budget für die Stellen	0	211 Millionen Euro	302 Millionen Euro	415 Millionen Euro	487 Millionen Euro
nachrichtlich:					
Fort- und Weiterbildungsmittel für die Qualifizierung der Lehrkräfte im Bereich Inklusion	5 Millionen Euro	5 Millionen Euro	8 Millionen Euro	8 Millionen Euro	8 Millionen Euro

Bis zum vollständigen Ausbau der inklusiven Schule im 10. Schuljahr im Schuljahr 2018/2019 sind die bis dahin ansteigenden Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung in der MiPla berücksichtigt worden. Ab dem Jahr 2019 sind die dann linearen Bedarfe ebenfalls in der MiPla aufge-

nommen und fortgeschrieben worden. Das Budget für die Stellen berechnet sich aufbauend entsprechend des jahrgangsweisen Ausbaus der inklusiven Schule unter Berücksichtigung der jährlichen Personalkostensteigerungen.

3. Wie hoch ist der personelle und finanzielle Mehrbedarf (in Euro und Stellen) aufgrund der überproportional steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (bitte die jährlich aktualisierten detaillierten Berechnungen seit dem Schuljahr 2012/2013 inklusive der aktuellsten Berechnung für die Haushaltsjahre 2017/2018 und die MiPla 2017 bis 2021 der Mehrbedarfe für die Umsetzung der Inklusion vorlegen)?

Im Rahmen der Einführung der inklusiven Schule wurde der personelle und finanzielle Mehrbedarf aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Regelschulen bei den MiPla-Aufstellungen ab 2013 mit zusätzlichen Stellen und Budgetmitteln (siehe Antwort zu Frage 2) berücksichtigt. Der im Rahmen der MiPla veranschlagte Mehrbedarf ist in den Ansätzen der jeweiligen Haushaltsjahre aufgenommen worden und im Personalkostenbudget der Schulkapitel enthalten.

Darüber hinaus wurden im MiPla-Zeitraum 2017 bis 2021 zusätzlich 650 Stellen für Lehrkräfte und ein Budget von rund 171 Millionen Euro (Haushaltsbelastung Einzelplan 07) für die weitere Umsetzung der Inklusion berücksichtigt.

Zudem sollen für die Bewältigung der Aufgaben der inklusiven Schule künftig neben Lehrkräften auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als (sonder-)pädagogische Fachkräfte zur Unterrichtsbegleitung und zur Unterstützung der inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Dafür werden vorhandene, aber derzeit nicht nutzbare Haushaltsmittel im Umfang von insgesamt rund 650 Stellen (Budget im HJ 2017: rund 14 Millionen Euro) für (sonder-)pädagogische Fachkräfte bereitgestellt.

10. Einstellungen von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen in den Jahren 2016 und 2017

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

1. Wie viele Lehrkräfte (VZLE) wurden an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen im Jahr 2016 insgesamt eingestellt?

Im Jahr 2016, das betrifft die Einstellungsverfahren zum 01.02.2016 sowie zum 01.08.2016, konnten insgesamt 3 936 Stellen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erfolgreich mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden.

Schulform der Stelle	Grund-, Haupt- und Realschule	Oberschule	Förderschule	Gesamtschule	Gymnasium	gesamt
Einstellungen	1 321	594	248	990	783	3 936

2. Wie viele Lehrerstellen (VZLE) plant die Landesregierung nach derzeitiger Planung im gesamten Jahr 2017 an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen auszuschreiben?

Im Einstellungsverfahren zum 01.02.2017 wurden nach Abschluss des Verfahrens 1 316 Stellen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Fachanwendung für die Einstellung in den Schuldienst an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (EIS) ausgeschrieben und besetzt. Weitere Stellenausschreibungen konnten in diesem Verfahren nicht besetzt werden, sodass rund 100 Stellen in das Einstellungsverfahren zum 31.07.2017 transportiert worden sind.

Im Einstellungsverfahren zum 31.07.2017 sind derzeit in der Fachanwendung EIS über 1 800 Stellen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Ausschreibung.

Insgesamt wurden damit bisher (Stand: 08.06.2017) im Jahr 2017 deutlich über 3 200 Stellenausschreibungen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen veröffentlicht.

Weitere Stellenausschreibungen in geringer Zahl (rund 50 VZLE) ergeben sich noch durch sogenannte Reste (aufgrund der Teilzeitanträge von ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern).

3. Wird die Zahl der 2017 eingestellten Lehrkräfte nach derzeitigem Planungsstand über der Zahl der Lehrkräfte im Jahr 2016 liegen bzw. sind die Voraussetzungen dafür aus Sicht der Landesregierung gegeben?

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen wird die Zahl der eingestellten Lehrkräfte im Jahr 2017 nicht über dem Stand der eingestellten Lehrkräfte des Jahres 2016 liegen. Die Voraussetzungen, eine höhere Einstellungszahl als im Jahr 2016 zu erzielen, sind aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern sowie der Anzahl an verfügbaren Stellen zurzeit nicht gegeben.

Maßgeblich für die Anzahl der auszuschreibenden Stellen ist auch nicht die Einstellungszahl des Vorjahres, sondern der Bedarf, der sich für ein Schuljahr ergibt.

11. Niedersächsisches Hochschulgesetz: Warum hat die Landesregierung die Anmerkungen aus der Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit nicht aufgegriffen?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Landtag hat am 15. Dezember 2015 eine Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beschlossen. Erklärter Anlass für die Gesetzesnovelle war laut Gesetzesbegründung (Drs. 17/3949), dass „mit dem Gesetzentwurf die aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2014 erforderlichen Rechtsänderungen der für die humanmedizinischen Einrichtungen geltenden Organisationsnormen (§§ 63 a ff. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - NHG) umgesetzt“ werden sollten. Danach habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dem Land „aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2015 zu schaffen.“

In der Beratung zum Gesetzentwurf merkte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags in einer Stellungnahme an: „Wir weisen darauf hin, dass das BVerfG in seiner Entscheidung zur Hochschulverfassung der MHH gefordert hatte, entweder ein Einvernehmen des Senats beim Abschluss von Zielvereinbarungen vorzusehen oder die Zielvereinbarungen in ihrem wissenschaftsrelevanten Teil zwingend an eine vom Senat zu beschließende Entwicklungsplanung zu binden (Entscheidung vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 74, zitiert nach NVwZ 2014, 1370 ff.). Ob sich eine solche ‚zwingende Bindung‘ aus der in der Entwurfsfassung gewählten Formulierung ergibt, erscheint fraglich, zumal die nun gewählte Formulierung bereits in ähnlicher Form im geltenden Gesetz enthalten war (vergleiche § 3 Abs. 1 Satz 1 ‚aufgrund der Entwicklungsplanung‘) und dem BVerfG bei seiner Entscheidung daher bekannt war (so auch: Deutscher Hochschulverband, Vorlage 10, S. 5). Das MWK verweist auf die nun zusätzlich in § 37 Abs. 1 Satz 2 aufgenommene Regelung und möchte von einer weiteren Änderung im Hinblick auf das nun geänderte ‚Gesamtgefüge‘ der Hochschulverfassung der MHH absehen. Insoweit wird ergänzend auch auf die Anmerkung zu Nr. 13 (§ 37) und auf die Vorbemerkung vor Nr. 27 (§§ 63 a ff.) verwiesen.“ (Anmerkung zu Nr. 16 (§ 41) in der Vorlage 20 vom 4. November 2015 zu Drucksache 17/3949).

Die Landtagsmehrheit hat die Anmerkungen aus der Stellungnahme des GBD nicht berücksichtigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesverfassungsgericht hatte die im Wege einer Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen über die Bestellung und Abbestellung sowie über die Befugnisse des Vorstands im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) alter Fassung in ihrem Gesamtgefüge mit den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 3 Satz 1 GG an den Schutz der Wissenschaftsfreiheit vor strukturellen Gefährdungen für nicht vereinbar erklärt (Beschluss des Ersten Senats vom 24.06.2014 - 1 BvR 3217/07). Allerdings hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss hervorgehoben, dass der Gesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum verfüge, um den Wissenschaftsbetrieb mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu regeln. Er sei nicht an überkommene Modelle der Hochschulorganisation gebunden und dürfe zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen Anforderungen an eine effiziente Organisation, gute Haushaltsführung und klare Verantwortungszuweisung unterschiedlich gewichten. Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlange aber, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation einbringen könnten. Der Gesetzgeber müsse für die Organisation der Wissenschaftsfreiheit ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden würden.

1. Ist eine erneute Klage gegen das NHG vor dem BVerfG anhängig?

Die Landesregierung hat keine Kenntnis von einem aktuell vor dem BVerfG anhängigen Verfahren gegen das NHG oder einzelne seiner Bestimmungen; sie ist insbesondere vom BVerfG nicht zur Stellungnahme in einem solchen Verfahren aufgefordert worden. Die telefonischen Anfragen vom 14.06.2017 bei den Geschäftsstellen des zuständigen 1. Senats sowie des 2. Senats des BVerfG haben ergeben, dass dort keine anhängigen Verfahren gegen Bestimmungen des NHG verzeichnet sind.

2. Bezieht sich die Klage auf dieselben Paragraphen und Tatbestände, die bereits im ersten Urteil für verfassungswidrig erklärt wurden?

Entfällt.

3. Warum hat die Landesregierung die Anmerkungen aus der Stellungnahme des GBD im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit nicht aufgegriffen?

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte ein intensiver Austausch mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags (GBD). Die Anregungen des GBD wurden seitens der Landesregierung umfänglich aufgegriffen. Hinsichtlich des in der Fragestellung angesprochenen Punktes hatte der GBD in der zitierten Vorlage ersichtlich lediglich die Frage aufgeworfen, ob die vorgesehene Formulierung die erforderliche Verknüpfung zwischen Zielvereinbarungen und Entwicklungsplanung hinreichend wiedergebe. Insofern ließ und lässt sich der GBD jeweils - wie auch in der Vorlage ausgeführt - vom „verfassungsrechtlich risikolosesten möglichen Weg“ leiten. Ernsthaftige verfassungsrechtliche Bedenken äußerte der GBD mit Blick auf das durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen kreierte Gesamtgefüge hingegen ausdrücklich nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte auf das zu beurteilende organisatorische Gesamtgefüge abgestellt und mit Blick auf die alte Rechtslage moniert, dass weichenstellende Entscheidungen über die Entwicklung, die Organisation und die Ressourcen für Forschung und Lehre im Wesentlichen dem Gesamtvorstand zugewiesen und dem Senat entzogen seien. Hinsichtlich eines Elements dieses Gesamtgefüges - namentlich der in vorliegender Anfrage in Rede stehenden Entscheidung über die Entwicklungsplanung - stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass es nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße, den Beschluss über den Entwicklungsplan nach § 63 e Abs. 2

Nr. 2 NHG a.F. dem Vorstand zu überantworten. Denn in § 41 Abs. 2 Satz 1 a. F. in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 1 NHG a. F. sei dem Senat die Befugnis zur Entscheidung über die Grundzüge der Entwicklungsplanung zugewiesen; der Gesetzgeber belasse damit die Weichenstellung für die Gesamtorganisation in der Hand des akademischen Vertretungsorgans. Der Beschluss des Vorstands sei, was die Landesregierung im Verfahren bestätigt hatte, an diesen Beschluss des Senats auch gebunden. Es sei in einer medizinischen Hochschule verfassungsrechtlich zudem unbedenklich, dass der Vorstand nach § 63 e Abs. 2 Nr. 1 NHG a. F. zum Beschluss des Senats über die Grundzüge der Entwicklungsplanung sein Einvernehmen erklären müsse und daran auch die für den Haushalt und die Krankenversorgung zuständigen Mitglieder des Gesamtvorstands beteiligt seien, um alle in der Hochschulmedizin zu berücksichtigenden Rechtsgüter zum Ausgleich zu bringen. Zudem habe das für Forschung und Lehre zuständige Mitglied des Vorstands bei der Beschlussfassung über den Entwicklungsplan nach § 63 e Abs. 2 Nr. 2 NHG a. F. nach § 63 f Abs. 1 Satz 3 NHG ein Vetorecht, falls die ressortspezifischen Belange berührt seien.

Im vorliegenden Fall - so das Bundesverfassungsgericht - ergaben sich verfassungsrechtliche Bedenken jedoch daraus, dass an der Medizinischen Hochschule Hannover seit 2005 tatsächlich keine Entwicklungsplanung erfolgt sei, sondern grundlegende Fragen nur im Rahmen der mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium zu treffenden Zielvereinbarung entschieden wurden (vgl. § 1 Abs. 3 NHG). Die Gesamtregelung sei insofern defizitär, als sie offensichtlich ermögliche, Gestaltungsrechte des Senats in der Entwicklungsplanung zu unterlaufen. In jedem Fall müsse sichergestellt sein, dass der Senat die Befugnis zur Entscheidung über die oder maßgebliche Entscheidungsteilhabe an der Entwicklungsplanung tatsächlich nutzen könne; hierzu gehöre, dass er dazu gegebenenfalls erforderliche vorbereitende Handlungen des Vorstands notfalls auch gerichtlich erzwingen könne.

Diesen Monita des Bundesverfassungsgerichts wurde Rechnung getragen: Die ehemals vorgesehene Beschlussfassung des Vorstands über die Entwicklungsplanung wurde in § 63 e Abs. 2 NHG n. F. gestrichen und in § 41 Abs. 2 NHG n. F. wurde neu eingefügt und hervorgehoben, dass die (vom Senat zu beschließende) Entwicklungsplanung Grundlage für die Zielvereinbarung ist. Des Weiteren wurde in § 37 Abs. 1 Satz 1 NHG n. F. dem Präsidium und damit auch dem Vorstand nach § 63 b NHG die (gerichtlich erzwingbare) Aufgabe zugewiesen, die Entscheidungen des Senats über die Entwicklungsplanung vorzubereiten. Hinzu kamen weitere rechtliche Änderungen betreffend das vom Bundesverfassungsgericht in den Blick genommene Gesamtgefüge, namentlich bezüglich der Entscheidungen über die Organisation und die Ressourcen für Forschung und Lehre. Und schließlich ist auch der vom Bundesverfassungsgericht gerügte Umstand, dass es tatsächlich keine aktuelle Entwicklungsplanung der MHH gab, Vergangenheit. Eine vom Senat beschlossene Entwicklungsplanung für die Jahre 2015 bis 2018 liegt vor. Die Entwicklungsplanung ist Grundlage für die mit dem Land zu schließenden Zielvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 NHG.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen wurde also insgesamt das vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltene Gesamtgefüge (s. o. Vorbermerkung der Landesregierung) geschaffen, das eine strukturelle Gefährdung für die Wissenschaftsfreiheit ausschließt.

Wie dem Schriftlichen Bericht zum seinerzeitigen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen (Drs. 17/4810) zu entnehmen ist, hat daher der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur mehrheitlich von einer weitergehenden Änderung abgesehen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der um Stellungnahme gebetene Ausschuss für Haushalt und Finanzen schlossen sich dem Votum des federführenden Ausschusses an.

12. Museen - Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um verborgene Schätze zu sichern?

Abgeordnete Burkhard Jasper und Gabriela Kohlenberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur ist in der 108. Plenarsitzung am 26. Oktober 2016 zum Antrag „Verborgene Schätze - Zu wertvoll für die Vergänglichkeit“ (Drucksache 17/3536) auf die Rede der CDU-Abgeordneten Gabriela Kohlenberg eingegangen und hat ausgeführt: „Das, was Sie beschrieben haben, ist in der Tat ein Problem. Es ist sehr schwierig, damit umzugehen, dass Menschen echte oder vermeintliche Schätze zu vielen kleinen Museen tragen und hoffen, sie dort für immer der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können. Das ist ein Punkt, den wir uns durchaus noch einmal anschauen sollten.“ Die Ministerin hat dann vorgeschlagen, das Gespräch mit dem Museumsverband Niedersachsen & Bremen zu suchen.

1. Ist inzwischen von der Ministerin ein Gespräch zum Thema „Depot“ mit dem Museumsverband Niedersachsen & Bremen geführt worden?

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) steht auf Arbeitsebene in einem steten Austausch mit dem Museumsverband Niedersachsen und Bremen e. V. zu allen für Museen in Niedersachsen relevanten Themen. In diesem Rahmen wurde auch zu Fragen etwa von Sammlungskonzepten oder Fragen der Unterbringung und Verwaltung von Sammlungen gesprochen. Die Vorlage von Sammlungskonzepten ist neben der Vorlage von Museumskonzepten Bestandteil des niedersächsischen Museumsgütesiegelverfahrens. Beide Konzepte dienen der Professionalisierung und der Profilierung von Museen. Der Museumsverband empfiehlt den Museen auch unabhängig von dem Museumsgütesiegelverfahren, keine ungeplante Erwerbungs politik zu betreiben.

2. Falls ja, mit wem und mit welchem Ergebnis?

Das MWK und der Museumsverband stimmen überein, dass Bürgerinnen und Bürger sich direkt an die Museen oder an den Museumsverband wenden können, um Hinweise zu bekommen, ob Objekte museumsrelevant sind und welches Museum sich für die Objekte interessieren könnte. Objekte sollten grundsätzlich nur dann von Museen erworben werden, wenn sie eine geklärte Provenienz haben und sich im Originalzustand befinden. Die Fachleute in den Museen haben den besten Überblick, was bereits in Museen vorhanden ist, und was als Unikat, Seltenheit oder regionale Besonderheit Aufnahme finden sollte. Kleine, ehrenamtliche Museen haben die Möglichkeit, sich an größere Häuser mit wissenschaftlichem Fachpersonal zu wenden.

Bei Kunstwerken (Malerei, Skulptur, Grafik), kunsthandwerklichen Objekten, Büchern oder Archivalien bieten Landesmuseen, Landesbibliotheken oder Landesarchive Beratungen zu den Objekten an.

3. Welche Maßnahmen sind inzwischen ergriffen worden?

Das Beratungsangebot besteht wie ausgeführt.

13. Zukunft der Justizwachtmeister

Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In den niedersächsischen Gerichten werden Sicherheit und Ordnung vor allem durch die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gewährleistet. Sie führen Angeklagte vor, kontrollieren den Einlass zu den Gerichten und übernehmen damit Aufgaben, die stark an Bedeutung gewonnen haben. Justizwachtmeister werden in der niedrigsten Besoldungsgruppe A5 eingestellt. Manche Justizwachtmeister wurden in der Vergangenheit mit A3 eingestellt und werden mit A5 pensioniert werden. Die Justizwachtmeister sind der Ansicht, dass so niedrige Bewertungen ihrer Arbeit, der gestiegenen Verantwortung und der Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr genügen. Auch soll an mehreren Gerichten Vertrauensarbeitszeit eingeführt worden sein, von der die Justizwachtmeisterinnen und -meister jedoch ausgenommen seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gewährleisten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Sicherheit und Ordnung. Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere

- den Dienst in den Terminen und Sitzungen einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen,
- die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen,
- die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude sowie
- die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden, insbesondere die Durchführung von Einlasskontrollen.

Daneben sind sie u. a. für den reibungslosen Posteingang und -ausgang sowie den Transport von Akten zuständig. Sie sind häufig erste Anlaufstelle für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger und erteilen allgemeine Auskünfte.

Die Landesregierung ist sich auch vor dem Hintergrund der sicherheitsrelevanten Vorkommnisse in den letzten Jahren der besonderen Bedeutung des Justizwachtmeisterdienstes in der niedersächsischen Justiz bewusst.

Zur Abgeltung der Mehrbedarfe, die durch verstärkte Sicherheitsanforderungen sowie durch Sicherheitseinsätze von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern in Gerichtsverhandlungen erforderlich geworden sind, wurden mit dem Haushaltsplan 2015 insgesamt 20 zusätzliche Planstellen (jeweils zehn der BesGr. A 5 und A 6) neu ausgebracht.

Für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben ist den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern der Aufstieg bis in die BesGr. A 8 eröffnet. Um auch künftig eine angemessene Stellenausstattung zu gewährleisten, werden dem Wachtmeisterdienst mit dem Haushaltsplan 2017/2018 zehn höherwertige Stellen der BesGr. A 7 (jeweils fünf zum 01.07.2017 und zum 01.07.2018) zugelegt.

1. Wie hoch ist der durchschnittliche Bruttoverdienst der Justizwachtmeister in Niedersachsen?

Nach den Durchschnittssätzen für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2017 (Anlage 5 des RdErl. d. MF vom 3.5.2017 betr. Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für 2017 und 2018) beträgt der Durchschnittssatz für

- BesGr. A 5 (Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt) 31 756 Euro pro Jahr,
- BesGr. A 6 (Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt) 33 549 Euro pro Jahr,
- BesGr. A 7 (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) 34 148 Euro pro Jahr,
- BesGr. A 8 (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) 37 601 Euro pro Jahr.

Dies entspricht einer monatlichen Durchschnittsbesoldung zwischen 2 646 Euro und 3 133 Euro.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der vom NLBV ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungsgruppe im Zahlmonat Oktober 2016 berechnet, wobei

- die Auswirkungen der linearen Anpassung ab 01.06.2017 (2,5 %),
- die Jahressonderzahlung für Kinder,
- die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 8,
- die Amtszulagen,
- die Stellen- sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

2. An welchen Gerichten wurde Vertrauensarbeitszeit eingeführt, und wurden die Justizwachtmeister - gegebenenfalls aus welchen Gründen - hiervon ausgeschlossen?

Bei einer Vielzahl der niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde das Arbeitszeitmodell „Vertrauensarbeitszeit“ durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und die Tarifbeschäftigten des ehemaligen mittleren Dienstes sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt erprobt. Aus den **Anlagen 1 und 2** ergeben sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die nach Ablauf der Erprobungsphase mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport das Arbeitszeitmodell „Vertrauensarbeitszeit“ bis zum Abschluss einer neuen niedersächsischen Gleitzeitvereinbarung unbefristet fortführen.

Eine Erprobung der Vertrauensarbeitszeit im Justizwachtmeisterdienst ist bisher nicht erfolgt.

Die Aufgabenbereiche des Justizwachtmeisterdienstes und die daraus resultierenden Anforderungen unterscheiden sich wesentlich von den Aufgabenbereichen der an der Erprobung der Vertrauensarbeitszeit bereits teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Laufbahngruppen. Die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten des Justizwachtmeisterdienstes haben nach § 1 Abs. 2 der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AV d. MJ v. 14.12.2006 [2370 - 103.8]) Priorität und erfordern für die gesamten Dienststunden eine Präsenz im Gericht. Insbesondere bei unvorhersehbaren, sicherheitsrelevanten Vorfällen müssen Präsenz und in ausreichender Personenstärke Einsatzfähigkeit der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gewährleistet sein.

Diesen insofern stark fremdbestimmten, in ihrem Umfang und Zeitpunkt des Anfalls teilweise nicht vorhersehbaren Aufgabenbereichen steht das Arbeitszeitmodell der Vertrauensarbeitszeit als die größtmögliche Form einer selbstbestimmten Gestaltung der Arbeitszeit gegenüber. Aus diesem Grund ist eine Erprobung dieses Arbeitszeitmodells im Justizwachtmeisterdienst bisher nicht erfolgt.

3. Welche Verbesserungen für die Justizwachtmeister plant die Landesregierung?

Die niedersächsische Justiz arbeitet bereits seit 2008 mit einem Personalentwicklungskonzept für den Justizwachtmeisterdienst. Strukturelle Veränderungen in der Justiz sowie die zunehmende Bedeutung von Sicherheitsbelangen in Gerichten und Staatsanwaltschaften haben zu Veränderungen des Berufsbildes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie Justizhelferinnen und Justizhelfer geführt. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten genießen, wie unter 2 ausgeführt, Priorität. Diesem Grundsatz trägt im Personalentwicklungskonzept eine veränderte Bildung von Schwerpunkten in der Aus- und Fortbildung Rechnung. Es sollen psychologische Kenntnisse, Verhand-

lungsstrategien und Verhaltensmaßregeln im Konfliktfall vermittelt werden. Hierdurch soll die Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht nur bei Vorführungen, sondern auch im Umgang mit schwierigem Publikum nachhaltig erhöht werden. Das Personalentwicklungskonzept soll sicherstellen, dass Leistungswille und Einsatzbereitschaft bei Beförderungsverfahren berücksichtigt werden. Durch klare Vorgaben über Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten sollen die Attraktivität des Wachtmeisterdienstes und die Zufriedenheit der Bediensteten gesteigert werden.

Auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes 2014 finden jährlich bis zu 15 Sicherheitstrainings an den Gerichten und Staatsanwaltschaften statt, die durch regelmäßige Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und Fortbildungsangebote ergänzt werden. Das Justizministerium hat zudem berufsspezifische Handlungsempfehlungen zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern und anderen Petenten entwickelt, die den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern Hilfestellung bieten. Hierzu gehört auch die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Verteidigung gegenüber unberechtigten Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten. Diese Handreichungen sollen in Zusammenarbeit mit den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern fortgeschrieben werden.

Das Justizministerium hat ferner in enger Zusammenarbeit mit seinem Geschäftsbereich Empfehlungen zum Gesundheitsmanagement im Justizwachtmeisterdienst erarbeitet und diese Anfang 2016 allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt. Die Empfehlungen sollen helfen, die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld in den Wachtmeistereien weiter zu verbessern. Sie sind das Ergebnis landesweiter Befragungen und richten sich an die Behörden- und Geschäftsleitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, an die Leitungen der Wachtmeistereien und an die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister sowie Justizhelferinnen und Justizhelfer.

Anlage 1

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

1. Amtsgericht Achim
2. Amtsgericht Alfeld
3. Amtsgericht Aurich
4. Amtsgericht Bad Iburg
5. Amtsgericht Bersenbrück
6. Amtsgericht Brake
7. Amtsgericht Braunschweig
8. Amtsgericht Burgdorf
9. Amtsgericht Burgwedel
10. Amtsgericht Buxtehude
11. Amtsgericht Celle
12. Amtsgericht Cloppenburg
13. Amtsgericht Delmenhorst
14. Amtsgericht Diepholz
15. Amtsgericht Duderstadt
16. Amtsgericht Einbeck
17. Amtsgericht Elze
18. Amtsgericht Emden
19. Amtsgericht Gifhorn
20. Amtsgericht Goslar
21. Amtsgericht Hameln
22. Amtsgericht Hannover
23. Amtsgericht Hann.Münden
24. Amtsgericht Helmstedt
25. Amtsgericht Herzberg am Harz
26. Amtsgericht Hildesheim
27. Amtsgericht Holzminden
28. Amtsgericht Langen
29. Amtsgericht Leer
30. Amtsgericht Lehrte
31. Amtsgericht Lingen

32. Amtsgericht Lüneburg
33. Amtsgericht Meppen
34. Amtsgericht Nordenham
35. Amtsgericht Nordhorn
36. Amtsgericht Northeim
37. Amtsgericht Oldenburg
38. Amtsgericht Osnabrück
39. Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck
40. Amtsgericht Osterode am Harz
41. Amtsgericht Papenburg
42. Amtsgericht Peine
43. Amtsgericht Rotenburg
44. Amtsgericht Salzgitter
45. Amtsgericht Soltau
46. Amtsgericht Springe
47. Amtsgericht Stade
48. Amtsgericht Sulingen
49. Amtsgericht Syke
50. Amtsgericht Tostedt
51. Amtsgericht Uelzen
52. Amtsgericht Vechta
53. Amtsgericht Verden
54. Amtsgericht Walsrode
55. Amtsgericht Wennigsen
56. Amtsgericht Westerstede
57. Amtsgericht Wildeshausen
58. Amtsgericht Wilhelmshaven
59. Amtsgericht Winsen
60. Amtsgericht Wittmund
61. Amtsgericht Wolfenbüttel
62. Amtsgericht Wolfsburg
63. Landgericht Braunschweig
64. Landgericht Göttingen
65. Landgericht Hannover
66. Landgericht Hildesheim
67. Landgericht Lüneburg
68. Landgericht Oldenburg
69. Landgericht Osnabrück
70. Landgericht Verden
71. Oberlandesgericht Braunschweig
72. Oberlandesgericht Celle
73. Oberlandesgericht Oldenburg
74. Verwaltungsgericht Braunschweig
75. Verwaltungsgericht Göttingen
76. Landessozialgericht Nds. Bremen
77. Sozialgericht Aurich
78. Sozialgericht Braunschweig
79. Sozialgericht Hannover
80. Sozialgericht Hildesheim
81. Sozialgericht Lüneburg
82. Sozialgericht Oldenburg
83. Sozialgericht Osnabrück
84. Sozialgericht Stade
85. Landesarbeitsgericht
86. Arbeitsgericht Braunschweig
87. Arbeitsgericht Celle
88. Arbeitsgericht Emden
89. Arbeitsgericht Göttingen
90. Arbeitsgericht Hameln
91. Arbeitsgericht Hannover
92. Arbeitsgericht Hildesheim

93. Arbeitsgericht Lingen
94. Arbeitsgericht Lüneburg
95. Arbeitsgericht Nienburg
96. Arbeitsgericht Oldenburg
97. Arbeitsgericht Osnabrück
98. Arbeitsgericht Stade
99. Arbeitsgericht Verden
100. Arbeitsgericht Wilhelmshaven
101. Generalstaatsanwaltschaft Celle
102. Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
103. Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig
104. Staatsanwaltschaft Braunschweig
105. Staatsanwaltschaft Göttingen
106. Staatsanwaltschaft Bückeburg
107. Staatsanwaltschaft Hannover
108. Staatsanwaltschaft Hildesheim
109. Staatsanwaltschaft Lüneburg
110. Staatsanwaltschaft Verden
111. Staatsanwaltschaft Stade
112. Staatsanwaltschaft Aurich
113. Staatsanwaltschaft Oldenburg
114. Staatsanwaltschaft Osnabrück

Anlage 2

Laufbahngruppe 1 - 2. Einstiegsamt - und Tarifbeschäftigte des ehemaligen mittleren Dienstes

1. Amtsgericht Achim
2. Amtsgericht Alfeld
3. Amtsgericht Aurich
4. Amtsgericht Bad Iburg
5. Amtsgericht Braunschweig
6. Amtsgericht Burgdorf
7. Amtsgericht Burgwedel
8. Amtsgericht Celle
9. Amtsgericht Cloppenburg
10. Amtsgericht Duderstadt
11. Amtsgericht Einbeck
12. Amtsgericht Elze
13. Amtsgericht Gifhorn
14. Amtsgericht Göttingen
15. Amtsgericht Hannover
16. Amtsgericht Herzberg am Harz
17. Amtsgericht Hildesheim
18. Amtsgericht Leer
19. Amtsgerichte Lehrte
20. Amtsgericht Lingen (Ems)
21. Amtsgericht Lüneburg
22. Amtsgericht Nordhorn
23. Amtsgericht Papenburg
24. Amtsgericht Peine
25. Amtsgericht Rotenburg
26. Amtsgericht Soltau
27. Amtsgericht Tostedt
28. Amtsgericht Uelzen
29. Amtsgericht Walsrode
30. Amtsgericht Wennigsen (Deister)
31. Amtsgericht Winsen (Luhe)
32. Amtsgericht Wolfenbüttel
33. Amtsgericht Wolfsburg

34. Landgericht Göttingen
35. Landgericht Hannover
36. Landgericht Hildesheim
37. Landgericht Lüneburg
38. Landgericht Oldenburg
39. Landgericht Osnabrück
40. Landgericht Stade
41. Landgericht Verden
42. Oberlandesgericht Braunschweig
43. Oberlandesgericht Oldenburg
44. Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
45. Staatsanwaltschaft Braunschweig
46. Staatsanwaltschaft Bückeburg
47. Staatsanwaltschaft Göttingen
48. Staatsanwaltschaft Lüneburg
49. Staatsanwaltschaft Oldenburg
50. Staatsanwaltschaft Stade
51. Verwaltungsgericht Braunschweig
52. Verwaltungsgericht Lüneburg
53. Sozialgericht Aurich
54. Sozialgericht Braunschweig
55. Sozialgericht Hildesheim
56. Sozialgericht Lüneburg
57. Sozialgericht Osnabrück
58. Sozialgericht Stade
59. Arbeitsgericht Emden
60. Arbeitsgericht Hameln
61. Arbeitsgericht Hildesheim
62. Arbeitsgericht Lüneburg
63. Arbeitsgericht Oldenburg

14. Beteiligung der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung in der Staatskanzlei bei Gesetzentwürfen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Reinhold Hilbers, Petra Joumaah, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 40 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien werden Gesetzentwürfe von der Staatskanzlei vor der Freigabe zur Verbandsbeteiligung auf ihre Erforderlichkeit, die Norminhalte, die Normgestaltung und die Vollzugseignung überprüft. Staatskanzleintern wird diese Aufgabe von der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung - derzeit Referat 206 - übernommen.

Sozialministerin Rundt hat in der Plenarsitzung am 17. Mai 2017 mitgeteilt, dass ihr Ministerium in der laufenden Wahlperiode bereits 16 Gesetzentwürfe eingebracht habe und sich die Landesregierung nach den Regeln der Gemeinsamen Geschäftsordnung durch die AG Rechtsvereinfachung beraten lasse.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der laufenden Wahlperiode wurden durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) aktuell 29 Gesetzesentwürfe in den Landtag eingebracht. 19 davon sind bisher beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

(Nds. AG SGB XII)“ wird dabei zweimal berücksichtigt, aufgrund der Änderungen in 2014 und in 2016. Zehn Gesetzesvorhaben sind demnach eingebracht, aber noch nicht abschließend beraten worden.

Von einer Ausnahme abgesehen wurden alle Gesetzesvorhaben gemäß § 40 GGO zur Normprüfung an die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AG Rechtsvereinfachung) übersandt. Lediglich der „Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)“ wurde nicht an die AG Rechtsvereinfachung gesandt, da es sich um ein Zustimmungsgesetz ohne eigene Regelung handelt.

Die AG Rechtsvereinfachung hat die Gesetzesvorhaben von Anfang an auf gute und konstruktive Weise begleitet. Die Prüfung der AG Rechtsvereinfachung bezieht sich insbesondere auf die Fragen, ob überhaupt ein Regelungsbedarf besteht, ob die Regelung eindeutig und verständlich, bürgernah und praktikabel ist. Üblicherweise gibt die AG Rechtsvereinfachung im Rahmen der Normprüfung Hinweise zur Gesetzesoptimierung und wirft dabei regelmäßig auch verschiedene Fragen auf. Die Hinweise und Fragen werden mit der AG Rechtsvereinfachung konstruktiv diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussion fließen dann in den Gesetzentwurf ein.

Jede Empfehlung der AG Rechtsvereinfachung zur Erforderlichkeit, zum Norminhalt, zur Normgestaltung oder zur Vollzugseignung einer Rechtsvorschrift beinhaltet zugleich ein Infragestellen der Erforderlichkeit, des Norminhalts, der Normgestaltung oder der Vollzugseignung der Vorschrift. Deswegen lassen sich die Fragen 1 und 2 nicht getrennt beantworten.

1. Bei welchen Gesetzentwürfen der 17. Wahlperiode aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung inhaltliche Empfehlungen zu Erforderlichkeit, Norminhalten, Normgestaltung oder Vollzugseignung gegeben?

Im Folgenden finden sich alle von MS in der 17. Wahlperiode insgesamt in den Landtag eingebrachten Gesetzesvorhaben, bei denen es im Rahmen der Normprüfung nach § 40 GGO zu einer Stellungnahme durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung kam:

- Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften,
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde,
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Drs. 17/1783, 2014),
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Drs. 17/6701, 2016),
- Gesetz zur Neuordnung der Vorschriften über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege,
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes,
- Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über Berufsbezeichnungen, Berufsausübung und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen,
- Gesetz über die Pflegekammer Niedersachsen,
- Niedersächsisches Gesetz über Pflichten von Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern (NGesDPG),
- Entwurf eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) - Novellierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes,
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts,
- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen,

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen,
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes,
- Gesetz über die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen (GAufgKKN),
- Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe,
- Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz,
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes,
- Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG),
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
Hinweis: Die AG RV wurde vor der ersten Verbandsanhörung beteiligt und hat die Normprüfung durchgeführt. Bei dem wesentlich geänderten 2. Entwurf konnte eine erneute Normprüfung durch die AG RV aus Zeitgründen jedoch nicht noch einmal stattfinden.
- Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (Niedersächsisches Quartiersgesetz - NQG).

2. Bei welchen Gesetzentwürfen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der 17. Wahlperiode hat die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (zunächst) die Erforderlichkeit, die Norminhalte, die Normgestaltung oder die Vollzugseignung infrage gestellt?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

3. Bei welchen Gesetzentwürfen der 17. Wahlperiode aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung von einer Stellungnahme abgesehen bzw. wurde darauf verzichtet, ein Verfahren nach § 40 GGO durchzuführen?

Folgende in der 17. Wahlperiode in den Landtag eingebrachten Gesetzesvorhaben wurden an die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung zur Einleitung der Normprüfung nach § 40 GGO gesandt, ohne dass es zu einer abschließenden Stellungnahme kam, weil die Normprüfung aus Zeitgründen nicht stattfinden konnte:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten,
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes und weiterer Vorschriften,
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPpsychKG),
Hinweis: Zu einzelnen Normen wurden Änderungsvorschläge gemacht, die im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch nicht erfolgt.
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registrierungsgesetzes in Niedersachsen,
- Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG).

Lediglich der „Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)“ wurde nicht zur Normprüfung an die AG Rechtsvereinfachung gesandt, da es sich um ein Zustimmungsgesetz ohne eigene Regelung handelt (siehe Vorbemerkung).

15. Frauenanteil in den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen - Lässt sich aus einem Prozentanteil auf seine Ursachen schließen?

Abgeordnete Petra Joumaah, Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Tatsache, dass in den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen weniger Frauen als Männer vertreten sind, schließt Sozialministerin Rundt, dass Frauen in der öffentlichen Verwaltung strukturell benachteiligt werden. Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) will die Landesregierung daher durch Bevorzugung von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen eine pauschale hälftige Beteiligung von Frauen in allen Bereichen und Gremien der öffentlichen Verwaltung erreichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel des NGG-E ist es, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 GG und Artikels 3 Abs. 2 NV für den Bereich der öffentlichen Verwaltung beizutragen.

1. Lässt sich nach Auffassung der Landesregierung allein aus einem in bestimmten Bereichen geringeren Frauenanteil auf seine Ursachen schließen?

Allein aus der Feststellung eines Sachverhalts lässt sich nie auf seine Ursachen schließen, vielmehr ist immer die Betrachtung und Analyse des Gesamtkontextes notwendig.

Verschiedenste Untersuchungen zu o. g. Thematik lassen erkennen, dass eine Vielzahl von Gründen für die Unterrepräsentanz von Frauen ursächlich ist, zu deren Veränderung die Verabschiedung des NGG-E einen Beitrag leisten wird.

2. Liegt nach Auffassung der Landesregierung auch dann eine strukturelle Benachteiligung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung vor, wenn für den geringeren Frauenanteil in den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen der öffentlichen Verwaltung andere Interessenlagen oder Prioritätensetzungen von Frauen im Privatleben ursächlich sind?

Die strukturelle Benachteiligung von Frauen ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen und unabhängig von den Interessenlagen oder Prioritätensetzungen einzelner Frauen in ihrem Privatleben.

Nach Auffassung der Landesregierung ist der geringe Frauenanteil in den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen allerdings in der Regel überwiegend auf strukturelle Benachteiligung zurück zu führen. Trotz einer hohen Zahl an Frauen in den Eingangssämtern ist ihr Anteil an Führungspositionen in der Regel immer noch sehr gering (Drs. 17/7346). Dienststellenbefragungen lassen erkennen, dass von Frauen ein großes Karrierehindernis darin gesehen wird, Erwerbs- und Familienarbeit so miteinander zu vereinbaren, dass sowohl die individuellen Interessenlagen und Prioritätensetzungen als auch berufliche Karriere verwirklicht werden können (vgl. Gesetzesbegründung).

3. Zielt die Landesregierung mit ihrem Entwurf eines NGG auf Chancengleichheit oder Ergebniseleichheit für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung ab?

Die Landesregierung zielt mit ihrem Entwurf eines NGG auf Chancengleichheit für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung ab. Dabei geht sie davon aus, dass im Durchschnitt Frauen wie Männer gleich leistungsfähig sind, jedoch bei der Erreichung von höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht die gleichen Chancen haben.

16. Sanierung der Landesstraße 815 bei Zetel - Wer hat Recht, Wirtschaftsminister Lies oder Bürgermeister Lauxtermann?

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Sanierung von Landesstraßen in der Region Friesland/Wilhelmshaven/Wittmund“ (Drucksache 17/8067) führt die Landesregierung zu den Fragen 29 bis 32 zum Zustand und zur Sanierung der L 815 bei Zetel aus, dass sie aufgrund des Schadenbildes und der Verkehrsbedeutung die Sanierungserforderlichkeit für die Straße sehe und dass sich die Kosten auf 486 000 Euro beliefen. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass im aktuellen Bauprogramm der Abschnitt der L 815 bisher nicht enthalten sei. Die Bereitstellung werde jedoch zurzeit vorbereitet.

Ähnlich äußert sich auch der Bürgermeister der Gemeinde Zetel, Lauxtermann. Die NWZ vom 23. Mai 2017 führt dazu aus: „Er sei guter Dinge, dass die Landesstraße 815 bei der erwarteten Mittelvergabe vorrangig mit dabei sein wird (...)“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 einen Jahresetat mit jeweils 85 Millionen Euro für die Erhaltung und den Ausbau der niedersächsischen Landesstraßen festgeschrieben. Sie sorgt damit für eine Verstetigung der landesweit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Landesstraßenbauplafond auf hohem Niveau.

Trotz dieser positiven Entwicklung der letzten Jahre können nicht alle sanierungsbedürftigen Streckenabschnitte zeitnah grundhaft saniert werden. Zusätzlich liegt in diesem Jahr ein Investitionsschwerpunkt bei drei kostenintensiven Brückenersatzneubauten, welche aufgrund mangelnder Standfestigkeit dringend erforderlich wurden und Haushaltsmittel in Höhe von mehr als 15 Millionen Euro binden. Aus diesem Grund war auch der in Rede stehende Abschnitt der L 815 zwischen Blauhand und Zetel nicht im ursprünglichen Bauprogramm 2017 enthalten.

Die Landesregierung hat sich daraufhin erfolgreich bemüht, den finanziellen Spielraum für die Sanierung dringend notwendiger Landesstraßenabschnitte noch in 2017 zu erweitern. Hierdurch konnte ein größerer Spielraum für bautechnisch dringend notwendige Maßnahmen, bei denen die Straße bereits schadensbedingt erheblich in der Befahrbarkeit eingeschränkt ist, geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist es nun auch möglich, die Fahrbahnsanierung zwischen Blauhand und Zetel zu realisieren.

1. Im Herbst 2016 schätzte die Landesstraßenbaubehörde mit Sitz in Aurich auf Nachfrage der NWZ die Sanierungskosten für den fraglichen Abschnitt der L 815 auf 635 000 Euro. Wie kommt es zu der Differenz zu der Antwort der Landesregierung vom 11. Mai 2017 (lediglich 486 000 Euro)?

Im Rahmen der Vorplanung wurde diese Maßnahme mit rund 635 000 Euro grob veranschlagt. Nach Aufstellung des Leistungsverzeichnisses wurde die genaue Kostenermittlung erstellt, die mit

486 000 Euro abschließt. Dieses wurde auch im zitierten Presseartikel der *Nordwest-Zeitung* vom 23.05.2017 kommuniziert.

2. Ist noch in diesem Jahr mit einem Beginn der Sanierung der L 815 im fraglichen Abschnitt zu rechnen?

Die Veröffentlichung der Maßnahme erfolgte am 08.06.2017. Mit einem Baubeginn der Maßnahme ist voraussichtlich bis Ende August zu rechnen.

3. Wenn die Landesregierung in der Antwort vom 11. Mai 2017 die Sanierungsbedürftigkeit der L 815 bei Zetel derart hoch einschätzt, warum war die Sanierung des fraglichen Abschnitts der L 815 bisher nicht im Bauprogramm enthalten?

Siehe Vorbemerkung.

17. Stand der Ermittlungen im Fall des Explosionsunglücks bei der Firma Organo Fluid GmbH am 9. September 2014 in Ritterhude - inwiefern kommt eine Strafbarkeit von Amtsträgern in Betracht?

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer schriftlichen Unterrichtung des Unterausschusses im Landtag mit Datum vom 24. Mai 2017 führte das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu dem Stand der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen in Bezug auf das Explosionsunglück bei der Firma Organo Fluid GmbH am 9. September 2014 in Ritterhude Folgendes aus:

„Die Ermittlungen wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) und des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB) dauern an. Zur Aufklärung der relevanten genehmigungs-rechtlichen Fragestellungen und zur Beurteilung des praktizierten Anlagenbetriebs hat die Staats-anwaltschaft Verden ein umfangreiches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Das Sachverständigenbüro hat die Vorlage des Gutachtens für Juni 2017 avisiert. Die Staatsanwalt-schaft wird das Gutachten nach Eingang auszuwerten haben. Abhängig von den sachverständigen Feststellungen kommt insbesondere noch die Vernehmung von Zeugen in Betracht.“

Die *Cuxhavener Nachrichten* berichteten auf ihrer Internetseite mit Datum vom 9. März 2016 unter der Überschrift „Razzia schockt Gewerbeaufsicht Cuxhaven“, dass Ermittler Hinweise auf „ein mög-liches korruptes Verhalten des Mitarbeiters des Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven einerseits und der Geschäftsleitung der Firma Organo Fluid andererseits“ hätten. Gegen den unter Verdacht ste-henden Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht sei laut Sprecherin des Umweltministeriums ein Diszipli-narverfahren eingeleitet worden.

Unter der Überschrift „Debatte um Inferno bei Recycling-Firma - Niemand ist's gewesen“ berichtete die *taz* am 18. Februar 2015 wie folgt: „Jörg Mielke wehrt sich. In einer persönlichen Erklärung hat der frühere Umweltdezernent und spätere Landrat des Kreises Osterholz alle Anschuldigungen zu-rückgewiesen, seine Amtspflichten verletzt zu haben, indem er über Jahre die illegale Lagerung von Gefahrgut auf dem Firmengelände der Recycling-Firma ‚Organo Fluid‘ in Ritterhude geduldet habe. (...) Dem NDR liegt ein Schreiben Mielkes aus dem Jahr 2005 vor, in dem der damalige Landrat einräumt, dass es für die behauptete Lagerung von Chemikalien keine Genehmigung gebe und auch nicht geben werde. Dies habe man dem Betreiber mitgeteilt. Mielke habe also von der il-legalen Lagerung von Gefahrgut auf dem Firmengelände gewusst, aber nichts unternommen, fol-gert der NDR.“

1. **Richten sich die Ermittlungen wegen des unerlaubten Betriebens von Anlagen (§ 327 StGB) auch gegen aktuelle oder frühere Mitarbeiter des Landkreises Osterholz als zeitweilig zuständige Genehmigungsbehörde?**

Nein.

2. **Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich im Zuge der Ermittlungen auch Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit von Amtsträgern ergeben?**

Die Landesregierung kann Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit von Amtsträgern nicht ausschließen, zumal die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Nähere Ausführungen hierzu erlaubt der Stand der Ermittlungen nicht.

3. **Ist das im Zuge staatsanwaltschaftlicher Durchsuchungen im März 2016 seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz eingeleitete Disziplinarverfahren gegen einen Beschäftigten des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven inzwischen abgeschlossen worden?**

Nein. Das im Frühjahr 2016 durch den Behördenleiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven - in seiner Funktion als Disziplinarvorgesetzter - eingeleitete Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Beschäftigten konnte bisher nicht abgeschlossen werden, da die Ergebnisse des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens noch nicht vorliegen.

18. **Neufassung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes - Wer braucht eine Quote?**

Abgeordnete Gudrun Pieper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der *Nordwest-Zeitung* vom 8. März 2017 wird der Lüneburger Oberbürgermeister und Städtetagsvizepräsident Ulrich Mädge (SPD) im Zusammenhang mit der von der Landesregierung beabsichtigten Neufassung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) mit folgenden Aussagen zitiert: „Wir brauchen ein solches Gesetz nicht. Ich verstehe nicht, was das soll! Ich widerspreche entschieden Ministerin Rundt, die von Männerseilschaften redet. Sie sollte mal vor Ort mit Gleichstellungsbeauftragten und Personalräten sprechen. Hier wird ein Männerbild an die Wand gemalt, das es gar nicht gibt. Und junge Frauen sagen mir, wir brauchen eine solche Quote nicht, weil wir uns selbst durchsetzen und einfach gut sind.“

Der Städtetagsvizepräsident spricht damit auch für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 21. März 2017 keine Notwendigkeit sieht, die Bestimmungen des NGG zu reformieren und den Gesetzentwurf in Gänze ablehnt.

1. **Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Aussagen des Lüneburger Oberbürgermeisters sowie der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände?**

Der Entwurf eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes der Landesregierung (NGG-E) befindet sich seit dem 3. Februar 2017 im parlamentarischen Verfahren, sodass die Landesregierung schon aus diesem Grund keine „Konsequenzen“ aus der zitierten Äußerung vom 8. März 2017 hinsichtlich des NGG-E ziehen wird. Im Übrigen hat die Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände im NGG-E Berücksichtigung gefunden.

2. Hat Sozialministerin Rundt auf kommunaler Ebene mit Gleichstellungsbeauftragten und Personalräten gesprochen, insbesondere über die von ihr behaupteten Männerseilschaften?

Ab August/September 2016 wurde insgesamt 62 Verbänden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme entsprechend den gesetzlichen Beteiligungspflichten sowie den Vorschriften über die Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) gegeben. Eine Beteiligung von kommunalen Personalvertretungen ist nicht vorgesehen. Auf kommunaler Ebene wurden die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros (LAG kommunaler Frauenbüros Niedersachsen) sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und verschiedene Gewerkschaften wie beispielsweise der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Niedersächsische Beamtenbund in die Verbandsbeteiligung der Landesregierung einbezogen.

Darüber hinaus steht Ministerin Rundt regelmäßig auch im persönlichen Austausch mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, wie beispielsweise auf der letzten Bundeskonferenz der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten am 8. Mai 2017. Bei diesen Kontakten ist auch das Thema NGG regelmäßig Gegenstand der Besprechungen.

3. Wenn junge Frauen, „die sich selbst durchsetzen und einfach gut sind“, eine Quote nicht benötigen, für welche Frauen soll die Quote dann hilfreich sein?

Die Landesregierung macht sich die Aussage, dass „junge Frauen, die sich durchsetzen und einfach gut sind, eine Quote nicht benötigen“, nicht zu Eigen. Die Landesregierung vertritt vielmehr die Auffassung, dass die im NGG-E enthaltene Quotierungsregelung ein Instrument (von mehreren) ist, um den Verfassungsauftrag nach Artikel 3 Abs. 2 GG und NV aktiv umzusetzen und damit die Geschlechtergerechtigkeit innerhalb und zum Wohle der Gesellschaft - also auch zum Wohle aller Frauen - voranzubringen.

19. Neufassung des NGG - Regiert im Sozialministerium jetzt der Populismus?

Abgeordnete Petra Joumaah, Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Interview mit dem *Rundblick* äußerte Ministerin Rundt zum Entwurf des NGG am 6. März 2017, dass sich in vielen Behörden Männer gegenseitig den Aufstieg versprächen, von Ausschreibungen abgesehen werde und sich dann Seilschaften durchsetzen würden. Diese Aussage wurde vom Lüneburger Oberbürgermeister Ulrich Mädge (SPD) in der *Nordwest-Zeitung* vom 8. März 2017 und vom Niedersächsischen Beamtenbund in seiner Stellungnahme zum Entwurf des NGG scharf kritisiert.

Auf die am 17. Mai 2017 im Rahmen der Aussprache zur Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 1 der Drucksache 17/8020 gestellte Frage der Abgeordneten Petra Joumaah (CDU), in welchen Behörden Ministerin Rundt konkret festgestellt habe, dass sich in vielen Behörden Männer gegenseitig den Aufstieg versprächen, von Ausschreibungen abgesehen werde und sich dann Seilschaften durchsetzten, antwortete diese: „Ich bin inzwischen 64 Jahre alt und meine Lebenserfahrung geht genau in diese Richtung.“

Im weiteren Verlauf der Aussprache fragte der Abgeordnete Christian Dürr (FDP), welche Konsequenzen die Landesregierung aus diesen Kenntnissen gezogen habe und welche Disziplinarverfahren in diesem Zusammenhang gegen Vorgesetzte eröffnet wurden, da offenbar reihenweise bei der Besetzung von Stellen in Niedersachsen gegen Recht und Gesetz verstoßen werde.

Ministerin Rundt antwortete daraufhin: „Ich gehe fest davon aus, dass es solche Besprechungen und Verabredungen untereinander gibt. Ich gehe aber genauso davon aus, dass dies unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen durchaus rechtmäßig ist. Das ist genau der Grund, weshalb wir das Gesetz ändern.“

1. Weshalb ist es unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen rechtmäßig, wenn sich in niedersächsischen Behörden Männer gegenseitig den Aufstieg versprechen, von Ausschreibungen abgesehen wird und sich dann Seilschaften durchsetzen?

„Besprechungen und Verabredungen untereinander“, wie sie in der zitierten Äußerung gemeint waren, sind für sich genommen rechtlich nicht zu beanstanden (d. h. rechtmäßig), wenn Stellenbesetzungsverfahren - wie im niedersächsischen Landesdienst üblich - formal und rechtlich korrekt ablaufen.

Dieses Verfahren sieht wie folgt aus: Höherwertige Dienstposten und Arbeitsplätze (Beförderungsposten) sind grundsätzlich auszuschreiben. Dies ergibt sich aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), den Vorschriften des § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) sowie aus § 65 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Abs. 2 Nr. 16 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und aus entsprechend üblicher Praxis; Ausschreibungsverpflichtungen werden ergänzt durch Gleichstellungsregularien und Regelungen zu Diskriminierungsschutz sowie durch Dienstvereinbarungen in Behörden und Dienststellen. Ausnahmen kommen lediglich in Betracht, wenn eine Bewerbungskonkurrenz tatsächlich oder rechtlich (z. B. im Zusammenhang mit Schwerbehinderung) oder wegen besonderer Spezialisierung entfällt. Auf der Grundlage der v. g. Vorschriften des NPersVG wird dies gegebenenfalls mit der Personalvertretung abgestimmt.

2. Falls es unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht rechtmäßig ist, wenn sich in niedersächsischen Behörden Männer gegenseitig den Aufstieg versprechen, von Ausschreibungen abgesehen wird und sich dann Seilschaften durchsetzen, welche konkreten Kenntnisse hat die Landesregierung von derartigen Vorgängen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus im Einzelfall?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung bei Aussagen wie „Ich gehe fest davon aus, dass ...“, und „... meine Lebenserfahrung geht genau in diese Richtung“ um die Ergebnisse empirischer Forschung anhand von wissenschaftlichen Kriterien, die eine Gesetzesänderung begründen?

Bei der zitierten Aussage selbst kann es sich, bereits erkennbar an der subjektbezogenen Wortwahl, nicht um „Ergebnisse empirischer Forschung“ handeln. Allerdings findet die zitierte Auffassung von Ministerin Rundt deutlichen Rückhalt in der Forschung.

So hat in den letzten 40 Jahren die Management- und die geschlechtervergleichende Organisationsforschung die Frage untersucht, warum trotz Anstiegs der Zahl weiblicher Beschäftigter in mittleren und gehobenen Positionen nur sehr wenige Frauen in höheren und höchsten Hierarchiestufen zu finden sind. Die Strategien, Merkmale, Funktionen und Instrumente von Männerbünden im Management sind in der einschlägigen Literatur ausführlich analysiert worden. So schloss bereits 1998 neben vielen Expertinnen und Experten auch Prof. Dr. Daniela Rastetter¹, dass eine wirksame Gleichstellungspolitik unter dem Aspekt der Männerbünde nur sehr konsequent und mit verbindlichen Vorgaben durchzusetzen ist. Prof. Dr. Rastetter hat derzeit eine Professur für Personal und Gender an der Universität Hamburg inne und forscht u. a. zu Mikropolitik und Aufstiegskompetenz von Frauen. In einem Verbundprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Aufstiegskompetenz von Frauen: Entwicklungspotenziale und Hindernisse auf dem Weg zur Spitze“ (Laufzeit: März 2009 bis März 2012) hat sich gezeigt, dass Mikropolitik (die

¹ Rastetter: Männerbund Management. Ist Gleichstellung trotz wirksamer archaischer Gegenkräfte möglich?, in Zeitschrift für Personalforschung, 12 (2), S. 167-187

beispielsweise durch informelle Absprachen und Bündnisse ihren Ausdruck findet) an Stellen besonders relevant ist, wo Macht eine Rolle spielt. Die Arbeits- und Berufswelt ist eindeutig geschlechtstypisiert. Dies trifft insbesondere auf den Führungsbereich zu, der eine hartnäckige Männerdomäne darstellt. Der Aufstieg in Führungspositionen ist ein mikropolitisch Handlungsfeld, da es um die Durchsetzung von Interessen gegenüber anderen geht. In der einschlägigen Literatur gibt es auch Hinweise darauf, dass insbesondere männliche Führungs- bzw. Nachwuchskräfte auf gleicher Ebene mikropolitische Strategien anwenden, um Frauen als Konkurrentinnen abzuwehren.

20. Was plant die Landesregierung, um die Auswirkungen des Brexit auf niedersächsische Agrarexporte zu begrenzen?

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29. Mai 2017 schreibt die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. (ISN) in seiner Pressemitteilung über die Folgen, die der Brexit für den Handel mit Schweinefleisch haben könnte. Die ISN scheidet: „Auch in Deutschland macht man sich Gedanken um die Folgen des Brexit für die intensiven Agrarhandelsbeziehungen. Das Handelsvolumen könnte laut einer Studie des Thünen-Instituts für Marktanalyse im schlimmsten Fall so stark abnehmen, dass der Gesamtproduktionswert von Schweine- und Geflügelfleisch in Deutschland um mehr als 2 % sinken könne, berichtet aktuell die NOZ.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach der vertraglich vorgesehenen zweijährigen Verhandlungsperiode ist im März 2019 mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU zu rechnen. Der EU-Ministerrat hat der EU-Kommission das Verhandlungsmandat für die Austrittsverhandlungen erteilt. Danach soll es zunächst um die Modalitäten der Trennung und erst danach um die Grundlagen für die künftige Zusammenarbeit der EU mit Großbritannien gehen. Handelsfragen werden also erst in der zweiten Phase des Verhandlungsprozesses zur Sprache kommen.

1. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen des Brexit auf die niedersächsischen Agrarexporte ein?

Da die Modalitäten der künftigen Handelsbeziehungen noch vollständig ungeklärt sind, können zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den Auswirkungen auf die niedersächsischen Agrarexporte getroffen werden. Die genannte Studie des Thünen-Instituts stellt ein sogenanntes Worst-case-Szenario dar, welches eine Situation abbildet, in der sich das Vereinigte Königreich und die EU keinerlei gegenseitige Handelspräferenzen einräumen. In einem solch extremen Fall gingen die deutschen Agrarexporte nach Großbritannien gemäß der Studie um rund 1,2 Milliarden Euro zurück, besonders betroffen wären Schweine- und Geflügelfleischprodukte (zusammen -460 Millionen Euro) sowie Milchprodukte (-330 Millionen Euro). Im Gegenzug würden die Exporte in andere Länder ansteigen, insbesondere in die anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Rückgänge im Wert der Agrarproduktion werden in diesem Szenario als generell gering eingeschätzt (weniger als 0,5 %). Bei Schweine- und Geflügelfleisch betragen sie mehr als 2 % sowie bei Milchprodukten mehr als 1 %.

Niedersachsen wäre angesichts seiner Produktionsstrukturen besonders stark betroffen. Niedersachsen stellt ca. 18 % der deutschen Agrarexporte nach Großbritannien, bei Schweinefleisch sind es 59 %, bei Geflügelfleisch 65 % und bei Milchprodukten 16 % (LSN). Niedersächsische Unternehmen exportierten im Jahr 2016 Güter der Ernährungswirtschaft im Wert von 822 Millionen Euro in das Vereinigte Königreich. Die entsprechenden Importe aus dem Vereinigten Königreich nach

Niedersachsen betragen 133 Millionen Euro (Statistisches Bundesamt, vorläufige Daten). Das Vereinigte Königreich ist nach den Niederlanden das wichtigste Zielland für niedersächsische Agrarexporte.

Entsprechend spürbar wären die Folgen eines Brexit ohne gegenseitige Handelspräferenzen für die niedersächsische Agrar- und Ernährungswirtschaft. Sollten hingegen die EU und das Vereinigte Königreich im Zuge der Austrittsverhandlungen weitreichende Handelsvereinbarungen treffen, ist mit einer vergleichsweise stetigen Weiterentwicklung der Exporte zu rechnen.

2. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die Auswirkungen des Brexit auf die niedersächsische Agrar- und Ernährungswirtschaft zu reduzieren?

Da die zukünftigen Auswirkungen des Brexit auf die niedersächsische Agrar- und Ernährungswirtschaft noch nicht absehbar sind, hält die Landesregierung über den bereits eingeschlagenen Weg der „Qualitätsorientierung“ hinaus besondere Maßnahmen derzeit nicht für erforderlich.

3. Wo sieht die Landesregierung alternative Absatzmöglichkeiten?

Auch zukünftig werden die Mitgliedstaaten der EU den wichtigsten Absatzmarkt für niedersächsische Agrarprodukte stellen. Derzeit gehen 76 % der niedersächsischen Agrarexporte in EU-Länder.

21. Warum kommt es zu Verzögerungen bei der exakten Berechnung der Schulbudgets?

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bislang war es üblich, dass den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen zum Ende des ersten Quartals verbindlich mitgeteilt wurde, mit welchem Schulbudget sie jeweils für das Haushaltsjahr rechnen können. Im laufenden Haushaltsjahr 2017 ist diese verbindliche Mitteilung bislang offenbar nicht erfolgt, obwohl die Sommerferien bereits im Juni beginnen.

Aus Schulen wird nun berichtet, dass sich Schulleitungen nicht in der Lage sehen, z. B. Klassenfahrten für das erste Schulhalbjahr 2017/2018 zu genehmigen, da sie seitens der Landesschulbehörde bzw. des Kultusministeriums bislang keine verbindliche und abschließende Mitteilung über die genaue Höhe ihres jeweiligen Schulbudgets für 2017 erhalten haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Budget der Schulen setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Jede Schule erhält zunächst ein Basisbudget. Hinzu kommt gegebenenfalls das Budget für Ganztagschulen und ein Budget zur Sicherstellung der Verlässlichkeit der Grundschulen. Darüber hinaus erhalten Schulen, die an der dauerhaften Umwandlung von Lehrerstunden in Budgetmittel teilnehmen, ein Budget. Weiterhin bekommen die Schulen die ermittelten und zu übertragenen Ausgabereste aus dem Vorjahr zugewiesen. Für jede dieser Komponenten sind verschiedene Grunddaten (z. B. Lehrersollstunden, Schülerzahlen, kapitalisierte Lehrerstunden) erforderlich, die sich zum einen aus der Schulstatistik und zum anderen auf dem jeweiligen Antrag der Schulen ergeben. Zur Inanspruchnahme der Mittel aus den Ausgaberesten ist die schriftliche Zustimmung des Finanzministeriums abzuwarten. Die Ermittlung des Budgets der Schulen kann daher erst erfolgen, wenn alle Grunddaten vollständig vorliegen.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Berechnungsmodus zur Ermittlung der einzelnen Schulbudgets nicht geändert. Die schulfachlichen Grunddaten beim erhöhten Budget (z. B. für Ganztagschulen und Schulen, die dauerhaft Lehrerstunden in Budgetmittel umwandeln) wurden jedoch hinsichtlich der Verwendung der Mittel für den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in schulischer

Verantwortung verändert. Die Statistikdaten des Schuljahres 2016/2017, die für das Schulbudget im Haushaltsjahr 2017 maßgeblich sind, standen erst später als in den Vorjahren zur Verfügung. Die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten des Finanzministeriums geht den einzelnen Ressorts nicht vor Ende März des Folgejahres zu. Folglich sind die Budgetzuweisungen auch in der Vergangenheit nicht vor April eines jeweiligen Jahres erfolgt.

Durch die spätere Vorlage der Statistikzahlen ergab sich in diesem Haushaltsjahr eine Verzögerung bei der Ermittlung der Schulbudgets. Eine Anpassung des Budgets an Veränderungen im Reisekostenrecht wird geprüft. Das Kultusministerium wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) die Mittel für das Budget der Schule in Kürze zuweisen können. Anschließend erhalten die Schulen ihre jeweilige Mittelzuweisung. Die Schulen sollen noch vor den Sommerferien informiert werden.

Im laufenden Haushaltsjahr bewirtschaften die Schulen ihre Budgetmittel bis zur Mittelzuweisung analog den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung. Damit können sie bestehende Rechtsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes begleichen. Da die Schulen die o. a. maßgeblichen Grunddaten für die Berechnung des Schulbudgets bereits zu Beginn des Haushaltsjahres kennen, hat die NLSchB auf ihrer Internetplattform eine Kalkulationsdatei bereitgestellt. Damit kann jede Schule ein voraussichtliches Budget - vorbehaltlich der korrekten Dateneingabe - für das laufende Haushaltsjahr ermitteln. In Kenntnis dieser Budgetdaten können die Schulen ihre Budgetplanungen (z. B. Schulfahrten) für das Haushaltsjahr, also auch für das 1. Schulhalbjahr des kommenden Schuljahres, vornehmen.

1. Warum war das Kultusministerium bislang nicht in der Lage, jeder Schule die genaue Höhe ihres jeweiligen Schulbudgets mit einer exakten Summe verbindlich mitzuteilen?

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen.

2. Hat es Veränderungen bei der Berechnung der Budgets gegeben und, wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen.

3. Wann können die Schulen mit der verbindlichen Mitteilung der exakten Höhe ihres Budgets rechnen, vor oder nach den Sommerferien?

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen.

22. Gibt es eine Abwägung zwischen den Interessen der Anlieger und den Wünschen der Straßenbauer im Bereich der L 140 in Jork?

Abgeordnete Heiner Schönecke, Helmut Dammann-Tamke und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Stader Tageblatt* berichtet in seiner Printausgabe vom 9. Mai 2017 unter der Überschrift: „L 140: Die Großbaustelle ist offiziell eröffnet“ über den offiziellen Spatenstich zur Eröffnung der Baustelle in Jork/Königreich. Während des Termins wurden von den Anwohnern und dem örtlichen Tourismusverein Unterschriftenlisten übergeben. Darin werden die „Bürgerinitiative Verkehrsflut Altes Land“ unterstützt und der Maßnahmenträger aufgefordert, die L 140 für den Durchgangsverkehr in beiden Bauabschnitten (Königreich und Osterjork) mit einer Fahrbahn offenzuhalten. In der Berichterstattung wird die ehemalige Staatssekretärin Behrens dazu folgendermaßen zitiert: „Zurzeit werde das Konzept für Osterjork geprüft und abgewogen, die Aspekte der Anwohner sollen einfließen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Erneuerung mit einem gezielten Ausbau der Ortsdurchfahrt Jork wurde in der Örtlichkeit vehement gefordert. Durch das von der Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2017 aufgelegte „Sondervermögen zum Abbau des Investitionsstaus“ wurde es möglich, den mit 4,7 Millionen Euro kostenintensiven Ausbau der Ortsdurchfahrt Jork auf 2,8 km Länge zu realisieren. Nachdem die Planungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) abgeschlossen waren, erklärte die Gemeinde Jork im Mai 2016 dann überraschend, dass sie von ihren eigenen Ausbauabsichten zurücktrete und eine „Light-Sanierung“ bevorzuge.

Mit dem ersten 1,2 km langen Teilstück Jork–Königreich wurde im Mai 2017 begonnen. Das zweite 1 453 m lange Teilstück Jork–Osterjork ist für 2018 geplant. Hier werden auch umfassende Kanalarbeiten vorgenommen, sodass insgesamt mit einem höheren baulichen und zeitlichen Aufwand gerechnet wird. Die NLStBV wird in enger Abstimmung mit den Beteiligten und Anwohnern alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Beeinträchtigungen während der Bauphase zu minimieren.

1. Welche Aspekte fließen in die konkrete Betrachtung ein?

Die Entscheidung, ob unter Vollsperrung oder unter halbseitiger Sperrung gebaut wird, wird nach Abwägung der Vor- und Nachteile getroffen. Das erste zu überprüfende Kriterium ist der Umfang der Bauarbeiten und die zur Verfügung stehende Arbeitsbreite. So sind z. B. die vorgesehenen Kanalarbeiten in Fahrbahnmitte unter Verkehr nicht durchführbar. Die Beachtung der aktuellen Regeln des Arbeitsschutzes wird von der Berufsgenossenschaft eingefordert und ist von den Firmen einzuhalten. Die L 140 hat im Bereich Jork–Königreich eine durchschnittliche Breite von ca. 7,0 m. In vielen Bereichen wird diese noch unterschritten. Eine einseitige Verkehrsführung (mit oder ohne Ampelregelung) erfordert beim Einsatz eines Asphaltfertigers aus Arbeitsschutzgründen eine Gesamtbreite von mindestens 8,70 m. Der Einbau der bituminösen Schichten ist bei einer halbseitigen Sperrung hier also nicht möglich.

Damit wäre die halbseitige Sperrung nur bei Teilarbeiten möglich. In der Konsequenz würde sich die Verkehrsführung mehrfach ändern und wäre für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr nachvollziehbar. Bei der aktuellen Baumaßnahme in der Ortsdurchfahrt hat sich die langjährige Erfahrung bestätigt, dass die Verkehrsteilnehmer bei einer Vollsperrung nach einigen Tagen eine andere Route wählen und somit Staus vermieden werden. Eine Verlässlichkeit der Verkehrsführung über einen längeren Zeitraum ist daher einem häufigen Wechsel vorzuziehen.

Wesentliche Entscheidungsgrundlage ist auch die Bauzeit. Beim Bauen im Verkehr ist mit einer Bauzeitverlängerung von 50 % zu kalkulieren. Dies liegt insbesondere an den Einschränkungen des Arbeitsfeldes, anzupassenden Verkehrsführungen, Störungen während des Bauablaufs und einem behinderten Baustellenverkehr. Durch den abschnittswisen Bau innerhalb der Teilabschnitte wird den Belangen der Anlieger der Ortsdurchfahrt so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Vollsperrung zielt auf die verkehrsgerechte Lenkung des regionalen und überregionalen Verkehrs ab. Im geplanten zweiten Teilabschnitt Jork–Osterjork ist aus den vorgenannten Gründen ebenfalls eine Vollsperrung für den überregionalen Verkehr vorgesehen. Inwieweit der örtliche Verkehr zeitweise innerhalb der Baustelle oder baustellennah geführt werden kann, erörtert der Geschäftsbericht Stade der NLStBV derzeit vor Ort mit den Betroffenen und Beteiligten.

2. Erfolgt eine Quantifizierung des wirtschaftlichen Schadens für die Obstbauern mit Direktvermarktung und den Betrieben, die vom Fremdenverkehr leben, und, wenn ja, wie hoch werden die Schäden beziffert?

Nein. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist unbestritten und wurde von den Bürgern und der Gemeinde gefordert.

3. Welche Vorteile sieht das Land in Bezug auf Kosten und Dauer der Baumaßnahme im Falle der Vollsperrung gegenüber der halbseitigen Sperrung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

23. Rechtsänderung im Glücksspielrecht - Losverfahren für Spielhallen

Abgeordnete Adrian Mohr, Reinhold Hilbers und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den letzten Wochen haben Verhandlungen vor mehreren niedersächsischen Verwaltungsgerichten zu glücksspielrechtlichen Regulierungen in Niedersachsen stattgefunden. Dabei haben die Verwaltungsgerichte in Oldenburg und Osnabrück Bedenken gegen eine voraussetzungslose Anwendung des Losverfahrens geäußert.

Unter der Überschrift „Verlosung war rechtswidrig“ berichtet die *Neue Osnabrücker Zeitung* am 18. Mai 2017: „Gericht hebt Schließungsbescheide für Spielhallen auf“. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wird zitiert mit den Worten: „Das Losverfahren war falsch“. Seitens des Gerichtes wurden Prüfkriterien für eine dem Losverfahren vorausgehende Prüfung eingefordert und auch mögliche Kriterien genannt, z. B. die persönliche Zuverlässigkeit des Spielhallenbetreibers, die Qualität des Sozialkonzepts oder auch die wirtschaftliche Bedeutung einer Spielhallenschließung. Somit ist für das VG Osnabrück das Losverfahren als Auswahlkriterium nur die „Ultima Ratio“ und nicht - wie von der Landesregierung definiert - der Normalfall.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Öffentlichkeit wird zum Teil der Eindruck erweckt, dass sich die Landesregierung bezüglich des Rechts der Spielhallen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in der Phase einer freien politischen Willensbildung zum Spielhallenrecht befände. Dies entspricht nicht den Tatsachen, denn derzeit erfolgt die rechtliche und verwaltungstechnische Schlussabwicklung des bereits von der Vorgängerregierung 2011/2012 beratenen und beschlossenen GlüStV. Dieser hat Gesetzesqualität. Verwaltung und Regierung sind in weiten Teilen gebunden.

Zentraler Aspekt der Regelungen des GlüStV ist das Vorgehen gegen ein vorhandenes massives Suchtproblem. Notwendiges Ziel war und ist eine deutliche Reduzierung der Spielhallenbetriebe, mindestens aber eine Entzerrung der Betriebsstandorte. Nicht mehr zum „OB“, sondern lediglich zum „WIE“ hat der Landesgesetzgeber noch Gestaltungsmöglichkeiten. Geltendes Recht, das auf Spielhallenreduzierung abzielt, ohne den Verlust von Arbeitsplätzen nach sich zu ziehen, ist tatsächlich nicht möglich. Diese Grundsatzentscheidung hat die Vorgängerregierung getroffen.

Mit dieser Grundsatzentscheidung wurde auch festgelegt, dass damit Arbeitsplatzverluste verbunden sind. Der in der öffentlichen Debatte vermittelte Eindruck, ausschließlich das Losverfahren bestimme den Umfang von Arbeitsplatzverlusten, entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr ist richtig, dass jede Auswahlmethode Arbeitsplatzverluste in nahezu gleichem Umfang zur Folge hat. Diese Folge ist dem GlüStV immanent.

In der aktuellen Erörterung werden vielfach Vergleiche zur Rechtslage im Land Berlin und den dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen angestellt. Nur bei oberflächlicher Betrachtung ist das höchstrichterlich bestätigte Spielhallenrecht in Berlin, welches ebenfalls das Losverfahren anwendet, stärker ausdifferenziert. Hierzu gilt es klarzustellen, dass Berlin die bundesrechtlichen Regelungen betreffend Spielhallen in der Gewerbeordnung ersetzt und durch Landesrecht geregelt hat. Wenn Berlin demzufolge im Erlaubnisverfahren für Spielhallen Voraussetzungen wie z. B. Zuverlässigkeit, Nachbarschutz, Jugendschutz etc. prüft, heißt das nicht etwa, dass Niedersachsen diese Voraussetzungen ausblendet. Vielmehr hat diese Prüfung in Niedersachsen schon im Vorfeld stattgefunden. Sie ist Bestandteil der hier weiterhin erforderlichen gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33 i

der Gewerbeordnung (GewO), die nach geltendem Recht zwingende Voraussetzung für alle Bestandsspielhallen ist. Nur Inhaber einer solchen gewerberechtlichen Erlaubnis können in Niedersachsen in das aktuell anhängige Auswahlverfahren einbezogen sein.

Mit dem GlüStV und in Teilen auch mit dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) und den Handlungsempfehlungen für Niedersachsen haben sich zwischenzeitlich folgende gerichtliche Entscheidungen befasst:

- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 16.12.2016,
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 07.03.2017,
- VG Lüneburg vom 10.05.2017,
- VG Oldenburg vom 16.05.2017 und 24.05.2017,
- VG Osnabrück vom 17.05.2017.

Stichwortartig zusammengefasst gelangen die höchstrichterlichen Entscheidungen zu folgenden Ergebnissen:

- Die angegriffenen Regelungen des GlüStV sind rechtmäßig, insbesondere verfassungsmäßig.
- Die Regelungskompetenz der Länder für das Recht der Spielhallen ist umfassend.
- Die Regelungen für Spielhallen sind mit dem EU-Recht vereinbar.
- Von Spielhallen geht Suchtgefahr aus.
- Prävention und Bekämpfung dieser Spielsucht erfolgen als überragend wichtiges Gemeinwohlziel.
- Abstandsregelungen und das Verbot von Multikomplexen sind verhältnismäßige Instrumente zur Bekämpfung der Spielsucht.
- Die Rechte aus den Artikeln 3, 12 und 14 GG werden durch die Grundrechtseingriffe nicht verletzt.
- Die Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV ist verfassungsgemäß.
- Atypische Einzelfälle finden durch die Härtefallregelung (§ 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV) Berücksichtigung.
- Ein Anspruch auf Vollamortisation geleisteter Investitionen besteht nicht.
- Bei Auflösung von Konkurrenzverhältnissen ist es geboten, sich eines Verteilmechanismus zu bedienen, der die bestmögliche Ausschöpfung der bei der Beachtung der Mindestabstände verbleibenden Standortkapazität in dem relevanten Gebiet ermöglicht („Gebietsformel“).

Aus den niedersächsischen Verwaltungsgerichtsentscheidungen ergibt sich ferner übereinstimmend Folgendes:

- Die Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV ist restriktiv auszulegen.
- Im Fall von Konkurrenzverhältnissen in einem Multikomplex, einem Gebäude oder Gebäudekomplex oder einer Abstandsproblematik, in denen Betreiberidentität besteht oder die jeweiligen Organgesellschaften einem gemeinsamen Organträger (als Tochtergesellschaften) angehören, obliegt es in aller Regel dem Betreiber, durch eigene Erklärung zu entscheiden, welche Halle die glücksspielstaatsvertragsrechtliche Erlaubnis erhalten soll. Trifft der Betreiber eine solche Entscheidung nicht, kann ein solches Konkurrenzverhältnis nur durch Losentscheidung aufgelöst werden.
- Rechtsschutz gegen die Auswahlentscheidung steht nur demjenigen zu, der neben der Verpflichtungsklage in eigener Angelegenheit rechtzeitig Drittanfechtungsklage gegen die einem Konkurrenten erteilte Erlaubnis erhoben hat.

Unterschiedliche Auffassungen ergeben sich unter den VG Oldenburg und Osnabrück hinsichtlich der Auflösung von Konkurrenzverhältnissen zwischen zwei oder mehr (selbstständigen) gleichrangigen Betreibern (sogenanntes echtes Konkurrenzverhältnis). Während das VG Osnabrück in dieser Konstellation die Durchführung eines Losentscheids als „Ultima Ratio“ betrachtet, knüpft das VG Oldenburg bei der Beurteilung dieser Frage an das (Nicht-)Vorliegen einer gesetzlichen Regelung des Losverfahrens an.

Aus der differenzierten und sich verfestigenden Rechtsprechung folgt für den Vollzug in Niedersachsen: Zwei Drittel aller durch Losentscheidung entschiedenen Anträge (ca. 650) begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Lediglich in ca. 300 bis 350 Verfahren scheint eine Überprüfung aufgrund der Gebietsformel empfohlen, wobei im Ergebnis die Zahl der danach Begünstigten nur in geringem Maße ansteigen wird.

Abschließend weist die Landesregierung noch darauf hin, dass das Losverfahren bei konkurrierenden Anträgen bereits bei Ablauf der einjährigen Übergangsfrist (§ 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV) zum 30.06.2013 praktiziert wurde. Erste Empfehlungen des MW zu diesem Zweck datieren bereits auf das Jahr 2012 und fallen damit ebenfalls in die Verantwortungssphäre der Vorgängerregierung.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den aktuellen mündlichen Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten in Oldenburg und in Osnabrück und den ergangenen Entscheidungen?

Der Landesregierung liegen die vorgenannten Entscheidungen - mit Ausnahme der des VG Lüneburg - zwischenzeitlich vor. Nach erster Beurteilung besteht keine Veranlassung, die Handlungsempfehlung zur Auflösung von Konkurrenzverhältnissen dem Grunde nach infrage zu stellen. So erkennt das VG Osnabrück die Eignung der Zuverlässigkeit oder der Zertifizierung von Spielhallen beispielsweise als denkbare Sachkriterien. Das BVerwG hingegen verneint dies in seiner Entscheidung vom 16.12.2016 ausdrücklich. Die Landesregierung verfolgt unverändert das Anliegen frühestmöglicher Rechtssicherheit. Daher erscheint eine Überprüfung der Entscheidungen der VG Osnabrück und Oldenburg im Berufungsverfahren zwingend.

Wegen der Überprüfung abgeschlossener Antragsverfahren im Hinblick auf die Gebietsformel siehe Vorbemerkung.

2. Wird die Landesregierung ihre Haltung zu Härtefallregelungen in Bezug auf Spielhallen nunmehr überarbeiten und, wenn ja, mit welchen Inhalten und Zielsetzungen?

Dazu besteht keine Veranlassung. Vielmehr sieht sich die Landesregierung in ihrer durchgehend vertretenen Rechtsauffassung durch die VG Lüneburg und Oldenburg im vollen Umfang bestätigt.

Zweifel zum Charakter der Härtefallregelung sind - auch im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung - nicht gerechtfertigt.

3. Wird die Landesregierung angesichts der Rechtsunsicherheiten bei der generellen Anordnung des Sofortvollzuges bleiben?

Infolge der vorangestellten Zusammenfassung der bis heute vorliegenden Rechtsprechung besteht, wenn überhaupt, ein Verfahrensrisiko nur bei der Auflösung sogenannter „echter Konkurrenzverhältnisse“ durch Losentscheid. Die Landesregierung wird in diesen Sachverhalten von der Anordnung des Sofortvollzuges notwendiger Schließungsverfügungen absehen. Die Zahl einschlägiger Verfahren kann zurzeit nicht abschließend quantifiziert werden. Absehbar wird dies jedoch nur auf eine geringe Zahl von Betrieben zutreffen.

24. Wie ist die Position der Landesregierung zu einer Erweiterung des Designer Outlets Soltau?

Abgeordnete Gudrun Pieper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „SPD-Wirtschaftspolitiker für Erweiterung des DOS“ berichtet die *Böhme Zeitung* vom 11. Mai 2017 vom Besuch des Arbeitskreises Wirtschaft, Arbeit und Verkehr der SPD-Fraktion in Soltau. Der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Fraktion wird mit den Worten: „Ich wünsche bei den Planungen viel Erfolg“ zitiert. Dennoch gibt es bei einer möglichen Erweiterung der Verkaufsfläche des DOS, die bisher auf 10 000 qm begrenzt ist, viele Hürden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das geltende Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) bestimmt in 2.3 09 Satz 2, dass abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein FOC mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² zugelassen werden kann, sofern und soweit dieses raumverträglich ist.

Das LROP beschränkt die Verkaufsfläche auf die marktfähige Größe von 10 000 m², da mit zunehmender Verkaufsfläche entwicklungshemmende Beeinträchtigungen für umliegende Innenstädte im Einzugsbereich des Vorhabens wahrscheinlicher werden.

Für das DOS Soltau wurde die Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren (ROV) ausschließlich für die beantragte Verkaufsfläche von 9 900 m² bei gleichzeitig festgelegter Sortiments- und Verkaufsstättenstruktur geprüft und festgestellt. Dementsprechend sollen durch die Maßgaben in der Landesplanerischen Feststellung, dem Ergebnis des ROV, von 2009 die sich ergebenden nicht wesentlichen Beeinträchtigungen minimiert und dazu entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung vertraglich geregelt werden. Eine dauerhaft ausgeglichene und nachhaltige Entwicklung der Raum-, Siedlungs-, Versorgungs- und Freiraumstrukturen bleibt nur dadurch gesichert, dass die beantragte und geprüfte Gesamtverkaufsfläche eingehalten bzw. nicht überschritten wird. Deshalb bestimmt die erste von insgesamt zwölf Maßgaben, dass die Gesamtverkaufsfläche des DOS in Soltau dauerhaft auf maximal 9 900 m² zu beschränken ist.

Das Land Niedersachsen hat bei der Festlegung der raumordnerischen Regelungen im Jahr 2009 der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide, die neben dem Gebiet des Landkreises Heidekreis auch die Gebiete der Landkreise Harburg, Lüneburg, Uelzen und Celle umfasst, eine dauerhafte Begrenzung des DOS zugesichert. Aufgrund der Auswirkungen des DOS auf die Versorgungsstrukturen in den Innenstädten und Ortszentren im weiteren regionalen Umfeld können für die Landesregierung die Bestrebungen der Standortgemeinde und die Unterstützung durch ihren Landkreis nicht alleine maßgeblich sein.

Die Ausnahme des LROP begünstigt eine Kommune und einen bundesweit agierenden FOC-Betreiber in einzigartiger Weise ausschließlich unter den normierten Rahmenbedingungen. Im raumordnerischen Vertrag ist verbindlich für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Betriebseröffnung (2012 bis 2022) ein Monitoring der regionalen Auswirkungen festgelegt, um dem Land belastbare Erkenntnisse für zukünftige Einzelhandelsregelungen zu liefern. Zurzeit liegt noch nicht einmal der noch 2017 zu erarbeitende Zwischenbericht nach fünf Jahren Betriebsdauer vor.

Eine Verdoppelung der Verkaufsfläche des DOS auf eine Größe von dann 20 000 m²

- würde den Ausnahmecharakter sowie die damit verbundene Alleinstellung, die diesem Vorhaben nach dem LROP zukommen, infrage stellen und wäre somit grundsätzlich nur über eine Änderung des LROP möglich. Eine solche Änderung wurde im 2017 beendeten LROP-Änderungsverfahren nicht vorgenommen, da die Landesregierung sich klar gegen großflächigen Einzelhandel auf der grünen Wiese und für den Erhalt vitaler Innenstädte und attraktiver Ortszentren ausgesprochen hat,

- wäre an den für alle großflächigen Einzelhandelbetriebe geltenden Regelungen zu messen. Insofern stieße die Erweiterung jedoch auf erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken, denn einseitige wettbewerbliche Vorteile für den Standort Soltau wären nicht zu rechtfertigen und würde zu Recht die Diskussion über ungerechtfertigten Konkurrentenschutz eröffnen und
- würde zudem das Begehren nach weiteren Sonder-Standorten für großflächigen Einzelhandel auf der grünen Wiese in Niedersachsen wecken.

In diesem Sinne wird auch auf die Antworten auf die beiden kleinen Anfragen

- „Gefahr oder Potenzial - Wie bewertet die Landesregierung das Outlet-Center in Soltau?“, Kleine Anfrage der Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Gero Hocker (FDP) zur mündlichen Beantwortung Drs. 17/2055, S. 60 bis 61) sowie
- „Ab wann treten Outlets zueinander in Konkurrenz?“, Kleine Anfrage der Abgeordneten Bode und König (FDP) zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 17/7530)

verwiesen.

1. In welcher Weise unterstützt die Landesregierung die Bestrebungen des Heidekreises und des lokalen Investors bezüglich einer Erweiterung des DOS?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, kann die Landesregierung aus rechtlichen und sachlichen Gründen die Bestrebungen insbesondere der Stadt Soltau und des Investors mit Sitz in Ulm und Zürich nicht unterstützen.

2. Welche Chancen bzw. Risiken für eine Erweiterung sieht die Landesregierung in der beratenen bzw. in der Beratung befindlichen Novellierung des LROP?

Das LROP wurde in einem mehrjährigen Verfahren und unter Beteiligung des Landtags Anfang 2017 abschließend novelliert und neu in Kraft gesetzt. Die Regelungen zum DOS blieben dabei unverändert. Auch die derzeit im Verfahren befindliche vereinfachte LROP-Novelle gemäß § 6 Abs. 2 NROG zur Herausnahme der Y-Trasse aus dem LROP verändert die Chancen und Risiken für ein DOS nicht.

3. Wann ist damit zu rechnen, dass durch eine Novellierung des LROP Rechtssicherheit für eine Erweiterung des DOS geschaffen wird?

Eine weitere Novellierung des LROP ist derzeit nicht geplant.

25. In welchem Umfang wurden Kurse für die Schulleitungsqualifizierung abgesagt oder verschoben?

Abgeordnete Reinhold Hilbers und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 7. April 2017 erklärte Kultusministerin Heiligenstadt in einer Pressemitteilung zum Thema Schulleitungsqualifizierungen: „Die Haushaltsansätze sind in diesem Jahr genauso hoch wie im letzten Jahr. Von einer Kürzung oder gar vollständigen Streichung kann daher keine Rede sein.“ Weiter hieß es, das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) habe „mit den Planungen für die Fortbildungsmaßnahmen - u. a. auch bei der Qualifizierung für Schulleitungen - die Haushaltsansätze in der Anmeldung deutlich überzeichnet“. Es fänden daher gegenwärtig Gespräche statt, wie diese Überzeichnung sukzessive wieder zurückgeführt werden könne. Die „Fort- und Weiterbildung unserer Lehrkräfte und Schulleitungen ist jedoch auf einem hohen Niveau gesichert“, so Heiligenstadt.

Im Mai 2017, einige Wochen nach den Aussagen der Kultusministerin, berichteten Schulleitungen davon, dass Kurse zur Schulleitungsqualifizierung für das laufende Jahr abgesagt bzw. ins Jahr 2018 verschoben worden seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Kultusministerium weist der Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern einen hohen Stellenwert zu. Seit 2003 erhalten neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter eine grundlegende Qualifizierung für ihren neuen Beruf. Diese Pflichtqualifizierung umfasst vier Module und dauert insgesamt 23 Tage mit zwei zusätzlichen Verfügungstagen. Die vier Module beinhalten die Schwerpunkte Ergebnisorientierte Führung, Qualitätsmanagement, Personalentwicklung sowie Schule als System. Diese praxisbegleitende Qualifizierung beginnt grundsätzlich im ersten Berufsjahr als Schulleiterin bzw. als Schulleiter und dauert zwischen zwölf und 16 Monaten. In der Regel nehmen durchschnittlich rund 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Qualifizierungskurs teil.

1. In welchem Umfang wurden Kurse des NLQ für die Schulleiterqualifizierung, die für 2017 geplant waren, abgesagt oder ins Folgejahr verschoben?

Im Kalenderjahr 2017 sind 16 Qualifizierungskurse für neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter mit rund 360 Teilnehmerinnen und Teilnehmern geplant. Alle vorgesehenen Kurse finden statt. In acht Qualifizierungskursen werden rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem Jahr ihre Qualifizierungsmaßnahme mit einem Zertifikat abschließen. Weitere acht Qualifizierungskurse mit rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in diesem Jahr mit der Qualifizierungsmaßnahmen begonnen haben, werden im Jahr 2018 beendet werden. Die 16 Qualifikationskurse beinhalten 63 Einzelveranstaltungen, die für das Jahr 2017 vorgesehen waren. Davon finden 50 Einzelveranstaltungen in diesem Jahr statt. 13 geplante Einzelveranstaltungen werden in das Jahr 2018 verlegt. Die Verlegung wurde einvernehmlich zwischen den Trainerinnen und Trainern sowie den teilnehmenden Schulleiterinnen und Schulleitern vereinbart.

2. Welche der ursprünglich angekündigten Maßnahmen zur Schulleitungsqualifizierung werden 2017 noch stattfinden, welche nicht?

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie bringt Kultusministerin Heiligenstadt die Kursabsagen für 2017 mit ihrer eigenen Aussage in Einklang, dass „von einer Kürzung oder gar vollständigen Streichung (...) keine Rede sein“ könne und dass die „Fort- und Weiterbildung unserer Lehrkräfte und Schulleitungen (...) jedoch auf einem hohen Niveau gesichert“ sei?

Die Qualifizierungsmaßnahmen der Schulleiterinnen und Schulleiter wurden weder im Umfang oder Format gekürzt noch werden sie gekürzt. Trotz der Verlagerung der 13 Einzelveranstaltungen in das Jahr 2018 werden die o. g. Qualifizierungskurse im üblichen Zeitrahmen abgeschlossen.

26. Wann und wie wird Kultusministerin Heiligenstadt die Pläne der SPD-Landtagsfraktion für schulisches Unterstützungspersonal umsetzen?

Abgeordnete Kai Seefried und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 1. Juni 2017 hieß es in einer Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion: „Die SPD-Landtagsfraktion und die Landesregierung setzen sich in enger Abstimmung mit der Landtagsfraktion von

Bündnis 90/Die Grünen dafür ein, dass zeitnah bis zu 800 Stellen für fachlich qualifiziertes Personal zur Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte bei der Inklusion und im Bereich der Sprachförderung zur Verfügung gestellt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Kultusministerium weist der Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern einen hohen Stellenwert zu. Seit 2003 erhalten neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter eine grundlegende Qualifizierung für ihren neuen Beruf. Diese Pflichtqualifizierung umfasst vier Module und dauert insgesamt 23 Tage mit zwei zusätzlichen Verfügungstagen. Die vier Module beinhalten die Schwerpunkte Ergebnisorientierte Führung, Qualitätsmanagement, Personalentwicklung sowie Schule als System. Diese praxisbegleitende Qualifizierung beginnt grundsätzlich im ersten Berufsjahr als Schulleiterin bzw. als Schulleiter und dauert zwischen zwölf und 16 Monaten. In der Regel nehmen durchschnittlich rund 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Qualifizierungskurs teil.

1. Zu welchem Einstellungstermin werden die zusätzlichen Stellen für Unterstützungspersonal für die inklusiven Schulen und die Sprachförderung ausgeschrieben?

Die Einstellung wird frühestens zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 erfolgen und zurzeit im Kultusministerium unter Einbeziehung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) sachgerecht vorbereitet.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welcher konkreten Aufgabenbeschreibung soll der Einsatz des Unterstützungspersonals für die inklusiven Schulen erfolgen?

Der Einsatz der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Pädagogischen Mitarbeiter erfolgt beispielsweise auf Grundlage des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie auf Basis der Regelungen des Tarif- und Besoldungsrechts. Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Pädagogischen Mitarbeiter werden das schulische Lehrpersonal unterrichtsbegleitend und in therapeutischem Einsatz unterstützen.

3. Wird im Schuljahr 2017/18 mehr oder weniger Personal für die Sprachförderung in der Schule eingesetzt werden als im Schuljahr 2016/17?

Der konkrete Einsatz von Lehrkräften wird im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen nicht erhoben. Der Einsatz von Lehrkräften liegt in der Verantwortung der Schulleitungen. Insofern ist eine Aussage zum konkreten Personaleinsatz - dies gilt auch für den Bereich der Sprachförderung - nicht möglich.

Das Einstellungsverfahren wird erst nach Beginn des Schuljahres 2017/2018 abgeschlossen sein. Für besondere Fördermaßnahmen, zu denen u. a. auch die Sprachförderung zählt, werden festgelegte Kontingente per Erlass des Kultusministeriums in einer Gesamtsumme für die Verteilung an die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der NLSchB jährlich zur Verfügung gestellt. Im Schuljahr 2015/2016 und den Vorjahren belief sich das Kontingent auf 36 910 Stunden. Mit dem RdErl. d. MK v. 16.03.2016 „Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Beginn des 2. Schulhalbjahrs 2015/2016 - Einstellungstermin 01.08.2016“ wurde der NLSchB mitgeteilt, dass im Schuljahr 2016/2017 für diese Fördermaßnahmen 50 910 Stunden zur Verfügung stehen. Bereits per Erlass vom 03.05.2016 wurde der NLSchB aufgrund der besonderen Lage eröffnet, dass für das Schuljahr 2016/2017 eine Überschreitung des Zuweisungsvolumens von 50 910 Stunden geduldet wird. Auch im Schuljahr 2017/2018 liegt das Kontingent weiterhin bei 50 910 Stunden.

Außerdem hat die Landesregierung zusätzlich für das Schuljahr 2017/2018 4 000 Stunden für eine Nachsteuerung bereitgestellt.

27. Insektensterben - Warum reagiert der Umweltminister jetzt auf eine drei Jahre alte Studie?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Internetportal www.umwelt.niedersachsen.de war am 28. April 2017 zu lesen: „Der Niedersächsische Umweltminister Stefan Wenzel will mit einem Kreis bundesweiter Experten über Ursachen und mögliche Maßnahmen gegen das wachsende Problem des Insektensterbens beraten. „Eine Studie des Entomologischen Vereins in Krefeld und des NABU, die über bemerkenswerte Rückgänge unserer heimischen Insektenpopulation berichtet, muss sehr ernst genommen werden“, sagte der Minister am (heutigen) Freitag in Hannover. Die von ihm eingeladenen Wissenschaftler und Praktiker sollten „das vorhandene Wissen von Behörden, Verbänden und Universitäten sammeln und bewerten“, um Vorschläge für Gegenmaßnahmen zu entwickeln. „Der gravierende Rückgang bei Fluginsekten innerhalb der letzten 25 Jahre ist dramatisch. Sollten die Berichte zutreffen, sind sehr ernste und schnelle Folgen auch für Vögel und Säugetiere zu erwarten. Bereits jetzt ist bei vielen Insekten fressenden Brutvogelarten ein deutlicher Rückgang der Population zu beobachten“, schreibt der Minister in seiner Einladung zu einer Beratung im Mai in Hannover.“

Die Studie war im Januar 2016 im Umweltausschuss des Deutschen Bundestags vorgestellt worden und kommt beim Vergleich der Daten aus den Jahren 1989 und 2014 zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Insekten um 80 % zurückgegangen sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Rückgang bei Insekten in der Landschaft basiert auf vielfältigen Ursachen, allerdings können Hauptursachen benannt werden, wie z. B. der Einsatz von Pestiziden, Strukturabnahme in der Landschaft, hohe Nährstoffeinträge (insbesondere Nitrat), veränderte Land-/Flächennutzung (z. B. weniger Feldfrüchte, Fruchtwechsel, Flächenversiegelung) und damit einhergehende veränderte Bearbeitungsmethoden.

Das Thema des Insektensterbens ist ein in vielen Ländern der EU auftretendes Problem (insbesondere in Ländern mit besonders intensiv geführter Landwirtschaft), welches daher auch vorrangig auf Bundesebene umgesetzt werden muss. Niedersachsen ist ein überwiegend intensiv genutztes Agrar-Bundesland, daher ist Niedersachsen in einigen Bereichen besonders gefordert, um Maßnahmen, die in Landeshoheit liegen, zu identifizieren und aktiv umzusetzen.

Um Lösungsansätze zu diskutieren und Problemlösungen konkret voranzubringen, wurden wissenschaftliche Institutionen zu einem Fachgespräch ins Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) eingeladen. Weltweit umfasst der weit überwiegende Anteil aller Arten Insekten. Die Bestäubung durch Insekten beeinflusst gut ein Drittel der globalen Nahrungsmittelproduktion, da sehr viele Nutzpflanzenarten auf Bestäubung durch Insekten angewiesen sind.

1. Warum reagiert Umweltminister Wenzel erst 2017 auf die seit 2013 bekannten Studienergebnisse?

Das auf Einladung des Umweltministers geführte Fachgespräch war nicht die Reaktion auf Studienergebnisse von 2013. Die Ergebnisse der Studie des Entomologischen Vereins liefern neben anderen Studien jedoch wertvolle Hinweise. Weitere Hinweise ergaben eine Anhörung des Bundestags vom Januar 2016 und Fachtagungen zu diesem Bereich.

2. Welche Personen und Organisationen gehören zu dem „Kreis bundesweiter Experten“?

Zum Fachgespräch haben folgende Personen aus wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen teilgenommen:

Universität Göttingen: Agrarökologie (PD Dr. C. Westphal (Vertretung für Prof. Dr. T. Tschamntke)), Naturschutzbiologie (Dr. E. Gottschalk), Pflanzenökologie (Prof. Dr. K. Wesche, **Senckenberg Naturkundemuseum**, Vertretung für Prof. Dr. C. Leuschner), **Universität Lüneburg:** Institut für Ökologie (Prof. Dr. T. Aßmann), **Institut für Vogelforschung** (Prof. Dr. F. Bairlein), **Thünen-Institut:** Landschaftsbezogene Agrobiodiversität (Dr. habil. J. Dauber), **LAVES: Institut für Bienenkunde** (Dr. O. Boecking und M. Janke), **Deutsche Bundesstiftung Umwelt** (Prof. Dr. Wahnhoff), **Nationalparkverwaltungen** (Harz (A. Pusch), Wattenmeer (B. Oltmanns)), **Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalau** (Dr. J. Prüter), **Alfred-Töpfer Akademie für Naturschutz** (Dr. K. Homburg), **BUND, NABU**, Vertreter des **MU, ML, MW**, Fachbehörde (**NLWKN**).

3. Welche Daten gibt es in Niedersachsen zu dem von Umweltminister Wenzel angesprochenen Thema des Insektensterbens?

Die Datengrundlage zum Insektensterben in Niedersachsen basiert auf relativ wenigen Studien, welche überwiegend von Hochschulen, Naturschutzverbänden und ehrenamtlich tätigen Personen untersucht wurden. Nachdem die Thematik der Entomologie auf Bundesebene keine standardisierten Insektenerefassungen vorsieht, liegen hier neben den zu einigen Insektengruppen geführten Roten Listen bisher wenige Daten vor.

In Niedersachsen liegen relativ umfangreiche Daten zu Untersuchungen der Avifaunistik (Vögel) vor. Der überwiegende Anteil der Vögel ist zumindest in einigen Lebensphasen (insbesondere der Jungvogel-Entwicklung) auf Insekten als Nahrungsgrundlage angewiesen. Der Rückgang der Vögel in Niedersachsen ist durch die staatliche Vogelschutzwarte und andere Institutionen relativ gut dokumentiert, so z. B. im Atlas der Brutvögel Niedersachsens und Bremen. Darüber hinaus liegen auch umfangreiche Erkenntnisse des in Wilhelmshaven ansässigen Instituts für Vogelforschung vor.

28. Wird die Landesregierung die angekündigten Stellen für zusätzliches Personal an den Schulen im Haushalt absichern?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 1. Juni 2017 hieß es in einer Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion: „Die SPD-Landtagsfraktion und die Landesregierung setzen sich in enger Abstimmung mit der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen dafür ein, dass zeitnah bis zu 800 Stellen für fachlich qualifiziertes Personal zur Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte bei der Inklusion und im Bereich der Sprachförderung zur Verfügung gestellt werden.“

Im November 2002 nahm die damalige SPD-Landesregierung angesichts der damals unterdurchschnittlichen Unterrichtsversorgung 700 zusätzliche Einstellungen von Lehrkräften vor. Diese beruhten jedoch nicht auf durch den Landtag bereitgestellten zusätzlichen Stellen, sondern erfolgten auf im Rahmen der Altersteilzeit gesperrten Lehrerstellen und wurden aus dem laufenden Kultusetat zwischenfinanziert. Eine dauerhafte Verankerung von 700 zusätzlichen Lehrerstellen im Landeshaushalt erfolgte nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichts haben für die Landesregierung höchste Priorität. Das Kultusministerium hat neben der regulären Planung zur Sicherstellung einer ausgewogenen Unterrichtsversorgung in den verschiedenen Schulformen Maßnahmen zum Schuljahr 2017/2018 ergriffen, den eingeleiteten Inklusionsprozess durch die Beschäftigung von fachlich qualifiziertem Personal zur Unterstützung und Entlastung des Unterrichtspersonals zu stärken und den anhaltenden Bedarf an Sprachförderung abzudecken.

Mit Einführung der inklusiven Schule ist an allgemeinen Schulen ein erheblicher Anstieg von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und damit ein steigender Bedarf an Förderschullehrerstunden festzustellen. Hierfür stehen Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Allerdings können zum einen derzeit offene Stellen nicht im erforderlichen Umfang besetzt werden, da nicht genügend qualifizierte Lehrkräfte aller Fachrichtungen zur Verfügung stehen. Diese Situation betrifft nicht nur Niedersachsen, sondern alle Bundesländer. Zum anderen geht die Landesregierung auch auf die Bedarfe der Schulen ein, die zur Bewältigung der Aufgaben der inklusiven Schule Personal mit Fachkenntnissen und Kompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen benötigen. Derzeit werden vor allem pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als (sonder-)pädagogische Fachkräfte in der inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen dringend gebraucht. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden vorhandene, aber derzeit nicht nutzbare Haushaltsmittel im Umfang von rund 650 Stellen eingesetzt.

Zur Finanzierung von zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen für den anhaltend hohen Bedarf im Bereich der Sprachförderung werden zudem zusätzliche Haushaltsmittel aus dem zentralen Budget des Finanzministeriums zur Bewältigung der Flüchtlingskrise im Umfang von 4 000 Stunden zur Einstellung von bis zu 150 Lehrkräften bereitgestellt und in den Haushalt des Kultusministeriums umgesetzt.

1. In welchen Haushaltstiteln sind die in der Pressemitteilung vom 1. Juni 2017 genannten Mittel und Stellen verankert?

Die zur Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte bei der Inklusion erforderlichen Ressourcen werden aus dem Mittel- und Stellenkontingent des Personalkostenbudgets der Schulkapitel 07 10 bis 07 18 Titel 422 11 im Einzelplan 07 des Kultusministeriums im Rahmen des vorhandenen Bewirtschaftungsspielraums bereitgestellt.

Zur Finanzierung des zusätzlichen Sprachförderbedarfs stellt das Finanzministerium die erforderlichen Mittel aus dem Einzelplan 13 zusätzlich zur Verfügung. Diese werden in das o. g. Personalkostenbudget des Einzelplans 07 umgesetzt.

2. Wie viele Lehrerstellen werden dafür umgewidmet und fallen dadurch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für die Besetzung mit Lehrkräften weg?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die Unterrichtsversorgung an den Schulen wird durch die eingeleiteten Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt. Es werden lediglich Mittel und Stellen eingesetzt, die derzeit nicht durch qualifizierte Lehrkräfte gebunden werden können.

3. Plant die Landesregierung einen Nachtragshaushalt, um die geforderten zusätzlichen Stellen ohne Einbußen an Lehrerstellen abzusichern?

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist für die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen nicht erforderlich, da die benötigten Mittel im Rahmen der Haushaltsführung durch die beschriebenen und üblichen Bewirtschaftungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.

29. Könnte das „Institut für Standardisiertes und Angewandtes Krankenhausmanagement“ (ISAK) künftig Leistungen im Zusammenhang mit komplexen technischen Bauvorhaben und Bauprojekten an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) erbringen?

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung führt in der Antwort auf eine Anfrage von CDU-Abgeordneten (Drucksache 17/8179) aus, dass das 2008 gegründete Institut für Standardisiertes und Angewandtes Krankenhausmanagement an der Medizinischen Hochschule Hannover neben der Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur Drittmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingeworben habe. Weiterhin wird dargestellt, dass das Institut verschiedene Methoden entwickelt und wissenschaftlich bewertet habe, um z. B. Veränderungsprozesse zu analysieren und einzuleiten. Außerdem teilt die Landesregierung mit, dass sie im Zusammenhang mit der Entwicklung des Konzepts „MHH 2025“, das den Rahmen für umfangreiche, künftige Baumaßnahmen an der MHH stecken soll, das Institut nicht beauftragt habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Institut für Standardisiertes und Angewandtes Krankenhausmanagement (ISAK) wurde 2008 gegründet und gehört organisatorisch zur MHH. Es hat keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Der Fokus liegt auf der Forschung und Analyse von Erfolgsfaktoren zur Verbesserung von Prozessen sowie Steigerung von Qualität und Effizienz im Krankenhausbereich.

Das ISAK wurde im Rahmen einer Projektförderung durch das MWK gefördert. Bauplanungen und Projektsteuerung waren nicht Gegenstand der Förderung. Nach 2013 sind keine Landesmittel mehr für das Institut bewilligt worden.

1. Welche Leistungen hat das ISAK in der Vergangenheit für die MHH erbracht, die im Zusammenhang mit Bauprojekten oder Baumaßnahmen wie z. B. dem „Strategische Partnerschaft Imaging Center“ (SPIC) standen?

Das Institut für Standardisiertes und Angewandtes Krankenhausmanagement hat nach Angaben der MHH die damals empirisch ermittelten Optimierungsmaßnahmen und Planungen auf ihre objektive Beweisbarkeit geprüft und daraus ein wissenschaftlich fundiertes „Best Practice Modell“ entwickelt. Im Fokus standen dabei Funktionseinheiten, die einen hohen Patientendurchsatz haben. Das Projekt wurde in mehreren Teilprojekten abgewickelt. Die Untersuchungen erfolgten unter den Aspekten: Personal, Prozesse, Strukturen. Ergebnisse aus diesem Forschungsprojekt wurden in den Abteilungen zur Prozessoptimierung und den Regelwerken für die zuweisenden Abteilungen etabliert.

Für ein Teilprojekt des SPIC wurden nach Angaben der MHH kurzfristig zusätzliche Personalkapazitäten für die Projektsteuerung benötigt. Hierzu gehörten die Planung, Durchführung und Umsetzung von Workshops mit den Mitarbeitern der radiologischen Institute, die Erstellung einer Bedarfsanalyse und Berichterstattung an die Projektleitung. Da dies eine operative Tätigkeit für das SPIC-Projekt war, wurden die entsprechenden Personalkosten ordnungsgemäß innerhalb der MHH umbucht. Dies war keine Leistung des ISAK, sondern ein befristeter Personaleinsatz für ein anderes Projekt (SPIC).

2. In welcher Höhe hat die MHH dem ISAK diese Leistungen vergütet, z. B. in Form der Erstattung von Personalkosten?

Nach Angaben der MHH betrug die Umbuchung innerhalb der MHH 10 862,08 Euro.

3. Welche Bauvorhaben sind im Rahmen des Konzepts „MHH 2025“ angedacht, die ein ähnliches technisches Profil aufweisen wie der vor Jahren geplante Neubau des SPIC, und welche Leistungen könnte das ISAK dafür erbringen?

Im Rahmen des Konzeptes „MHH 2025“ wird die komplette Krankenversorgung der MHH einschließlich der Radiologie betrachtet. Das ISAK ist kein Planungsbüro und kann entsprechend keine Planungsleistungen erbringen. Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 17/8179 wird verwiesen.

30. Möchte die Landesregierung mit der Forderung „Abschaffung des Solidaritätszuschlags“ für „Steuerchaos“ in der SPD sorgen?

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einem Artikel des *Handelsblatts* vom 17. Mai 2017 zufolge hat Martin Schulz die Pläne hinsichtlich einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags als „extrem ungerecht“ und „ökonomisch unvernünftig“ bezeichnet, da sie zu einer Spaltung unserer Gesellschaft führen könnten.

Am 16. Mai 2017 haben Ministerpräsident Weil und Finanzminister Schneider den sogenannten Niedersachsen-Tarif vorgestellt, bei dem die Abschaffung des Solidaritätszuschlags eine Kernforderung darstellt.

1. Möchte die Landesregierung mit diesem Vorschlag für „Steuerchaos“ in der SPD sorgen?

Der Vorschlag der Landesregierung zeigt auf, dass eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der Landesinteressen möglich ist. In diesem Sinne ist der Vorschlag als substanzieller Beitrag zu einer allgemeinen Diskussion zu verstehen.

2. Hat im Vorfeld der Pressekonferenz am 16. Mai 2017 zwischen der Landesregierung und Martin Schulz ein Austausch über das Konzept stattgefunden?

Der Ministerpräsident hat das Konzept gegenüber Herrn Schulz im Vorfeld kommuniziert.

3. Warum fordert die Landesregierung eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags, obwohl sie diesen im Januar 2015 noch als unbefristete Ergänzungsabgabe (Quelle: *DIE WELT* vom 21. Januar 2015) bezeichnet und einen Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt hatte?

Der zitierte Artikel bezieht sich auf die Erörterungen zu dem Entschließungsantrag der FDP-Fraktion vom 02.12.2014 (Drucksache 17/2463) in der 55. Plenarsitzung am 21.01.2015.

In dieser hatte Minister Schneider unter Bezugnahme auf die vorherigen Ausführungen des Abgeordneten Christian Grascha festgestellt, dass es sich bei dem Solidaritätszuschlag um eine grundsätzlich unbefristete Ergänzungsabgabe nach Artikel 106 GG handelt. Dies geben der zitierte Artikel und der Fragesteller richtig wieder. Im weiteren Verlauf seiner Rede führte Minister Schneider jedoch aus, er halte an seinem bereits im Mai 2014 gemachten Vorschlag fest, den Solidaritätszuschlag formal abzuschaffen, indem er aufkommensneutral in den Einkommensteuertarif integriert wird, und bei dieser Gelegenheit die kalte Progression anzugehen.

Genau dies ist der Kern des Vorschlags, den Ministerpräsident Weil und Minister Schneider am 16.05.2017 vorgestellt haben. Der vom Fragesteller suggerierte Widerspruch existiert somit nicht.

31. Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Pflegebereich? (Teil 1)

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen haben Pflegedienste teilweise große Schwierigkeiten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Ein Trend, der sich fortsetzen und durch den demografischen Wandel verstärken wird. Einer immer größer werdenden älteren bzw. pflegebedürftigen Bevölkerungsschicht steht eine kleiner werdende Erwerbsbevölkerung in Deutschland gegenüber.

Bei der Suche nach Gesundheits- und Krankenpflegekräften kann der Blick ins Ausland daher neue Möglichkeiten eröffnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zuständig für die Erteilung von Berufsurkunden bei ausländischen Abschlüssen in den Gesundheitsfachberufen ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS). Hierzu gehören auch die Berufsbilder Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

Grundlage der nachfolgenden Zahlen sind aktuelle Angaben des LS (Frage 1 und 3) sowie des Landesamts für Statistik (LSN) für den Zeitraum 2013 bis 2015 (Frage 2). Zu Frage 2 liegen für die Jahre 2016 und 2017 bislang keine Daten vor.

1. Wie viele Personen haben in den Jahren 2013 bis 2016 sowie bis Mai 2017 einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Abschlusses im Pflegebereich gestellt (bitte nach EU und Drittstaaten differenzieren)?

	2013	2014	2015	2016	Stand 2017: 31.05.
Altenpflege (EU-Ausbildung)	1	2	4	9	3
Altenpflege (Drittlandsausbildung)	0	4	2	3	1
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (EU-Ausbildung)	6	16	5	3	1
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Drittlandsausbildung)	3	14	12	7	3
Gesundheits- und Krankenpflege (EU-Ausbildung)	125	135	206	293	126
Gesundheits- und Krankenpflege (Drittlandsausbildung)	103	95	177	263	161

2. Wie viele der unter 1. genannten Personen erhielten jeweils die Aufforderung einer Nachqualifizierung, und wie viele Abschlüsse wurden jeweils direkt anerkannt?

	Altenpflege	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	Gesundheits- und Krankenpflege
2013, direkte Anerkennung	0	3	69
2013, Aufforderung zur Nachqualifizierung	0	1	101
2014, direkte Anerkennung	0	4	81
2014, Aufforderung zur Nachqualifizierung	0	2	51

	Altenpflege	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	Gesundheits- und Krankenpflege
2015, direkte Anerkennung	0	7	142
2015, Aufforderung zur Nachqualifizierung	0	9	107

3. Wie lange dauerten im Durchschnitt die Anerkennungsverfahren?

Daten, die eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Verfahren hinweg zeigen könnten, liegen nach Auskunft des LS nicht vor. Allerdings werden alle Verfahren nach Vorliegen der Entscheidungsreife innerhalb der gesetzlichen Frist beschieden. Diese beträgt für Anträge von EU-Angehörigen drei Monate und für Angehörige aus Drittstaaten vier Monate. In der Regel wurden die getroffenen Entscheidungen dann innerhalb von einer Woche in die Post gegeben.

32. Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Pflegebereich? (Teil 2)

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen haben Pflegedienste teilweise große Schwierigkeiten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Ein Trend, der sich fortsetzen und durch den demografischen Wandel verstärken wird. Einer immer größer werdenden älteren bzw. pflegebedürftigen Bevölkerungsschicht steht eine kleiner werdende Erwerbsbevölkerung in Deutschland gegenüber.

Bei der Suche nach Gesundheits- und Krankenpflegekräften kann der Blick ins Ausland daher neue Möglichkeiten eröffnen.

1. Wie lange dauert es in Niedersachsen, bis nach erfolgtem Anerkennungsverfahren eine Arbeitserlaubnis erteilt wird und eine Tätigkeit im Pflegebereich aufgenommen werden kann?

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Mitgliedstaaten benötigen weder für die Einreise nach Deutschland noch für einen Aufenthalt in Deutschland eine besondere behördliche Genehmigung, da sie Freizügigkeit kraft EU-Recht genießen.

Die Einreise ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten erfolgt in einem Visumverfahren, das in der Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes, konkret der dem Auswärtigen Amt unterstellten deutschen Auslandsvertretungen, liegt.

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 wurden die Bestimmungen über den Aufenthalt und den Arbeitsmarktzugang in diesem Gesetz zusammengefasst. Damit wurde die bis dahin bestehende Zweiteilung zwischen dem der Arbeitsverwaltung obliegenden Arbeitserlaubnisrecht und dem den Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen obliegenden Aufenthaltsrecht aufgegeben.

Das Verwaltungsverfahren wurde entsprechend geändert und das sogenannte One-Stop-Government eingeführt. Dieses löste das bis dahin geltende doppelte Genehmigungsverfahren ab, wonach jeweils eine gesonderte Genehmigung für das Aufenthaltsrecht und den Arbeitsmarktzugang erforderlich waren. Aufenthaltstitel und Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden seitdem in einem einzigen Verwaltungsakt als einheitlicher Aufenthaltstitel erteilt.

Seitdem existiert auch keine gesonderte Arbeitserlaubnis mehr. Vielmehr hat die Bundesagentur für Arbeit in dem One-Stop-Government-Verfahren ihre Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme zu erteilen, soweit die Beschäftigung nicht bereits per Gesetz erlaubt ist oder diese nach den Festle-

gungen in der Beschäftigungsverordnung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Da das Visumverfahren - einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit - bei Personen, die sich im Ausland befinden, in der Zuständigkeit des Bundes liegt, liegen der Landesregierung zu der Verfahrensdauer keine Erkenntnisse vor.

2. Wie steht Niedersachsen in Bezug auf die Gesamtverfahrensdauer (Anerkennung und Arbeitserlaubnis) im Vergleich mit den anderen Bundesländern?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor, siehe auch Antwort zu Frage 1.

3. Sind der Landesregierung Regelungen anderer Bundesländer bekannt, die zu einer Verfahrensverkürzung führen könnten?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor, siehe auch Antwort zu Frage 1.

33. Aufbau eines Dolmetscherpools durch das Land Niedersachsen

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Kreistag des Landkreises Hildesheim sprach sich in einem Beschluss vom 30. März 2017 für den Aufbau eines Dolmetscherpools durch das Land Niedersachsen aus. Allgemein gültige Standards und Anforderungen sollen für die Aufnahme von Dolmetschern in den Pool eingeführt werden. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass jederzeit geeignetes Personal abrufbar ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Berufsbezeichnungen der Dolmetscherin und des Dolmetschers sowie die der Übersetzerin und des Übersetzers sind in Deutschland nicht geschützt und unterliegen damit keiner Reglementierung hinsichtlich der Ausbildungs-, Prüfungs- und Zulassungsregelungen.

Als Dolmetschen wird die mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes verstanden. Das Übersetzen umfasst die schriftliche Übertragung eines Ausgangstextes in eine (oder mehrere) Zielsprachen.

Ausgehend von dem Umstand, dass das Dolmetschen und Übersetzen unreglementiert sind, haben sich verschiedene Formen der Sprachmittlung herausgebildet und etabliert:

- Ad-hoc-Sprachmittlung oder Laiendolmetschen (durch Verwandte, Bekannte oder zufällig anwesende Personen),
- Sprachmittlung durch bilinguales Personal der jeweiligen Einrichtung, Institution oder Firma,
- Community Interpreting (z. B. Gemeindedolmetscher, Sprach- und Integrationsmittlung),
- professionelle Sprachmittlung und
- andere Formen (internetbasierte Übersetzungshilfen; Telefon- und Videodolmetschen).

Neben der breitgefächerten Qualifikationsvielfalt der sprachmittelnden Personen ist die Finanzierung der Sprachmittlungseinsätze sehr unterschiedlich. Zum Teil wird ehrenamtliche Sprachmittlung ohne Honorierung geleistet, zum Teil wird die Leistung vergütet, beispielsweise nach dem Jus-

tizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Die Stundensätze für Dolmetschende liegen danach bei 75 Euro für simultanes Dolmetschen und 70 Euro für zeitversetztes (konsekutives) Dolmetschen.

Im Sozialleistungsrecht und speziell im Gesundheitsrecht steht die Kostenträgerschaft für herangezogene Sprachmittlungsleistungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zur Existenzsicherung. Die Übernahme von Sprachmittlungskosten bei der medizinischen Versorgung liegt (bis auf wenige Ausnahmen) im Ermessen der jeweiligen Behörde.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können Sprachmittlungskosten im Einzelfall durch die Leistungsbehörde übernommen werden. Der Nachranggrundsatz verlangt jedoch, zunächst unentgeltliche Sprachmittlungen durch Verwandte und Bekannte auszuschöpfen.

Bei Leistungsberechtigten nach AsylbLG, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt waren oder sind, gilt eine Ermessensreduzierung auf Null auf der Grundlage der Maßgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU).

Eine generelle Übernahme für Leistungsberechtigte nach SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) kann nicht erfolgen, da diese nicht Inhalt des dortigen Leistungskataloges ist. Im Ermessen der Behörde liegen Ansprüche im Rahmen der Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I oder § 73 SGB XII. Auch ein Antrag auf Mehrbedarf beim Jobcenter käme in Betracht.

Die Antwort der Landesregierung beschränkt sich, wie in der mündlichen Anfrage, ausdrücklich auf das „Dolmetschen“, also die mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes.

1. Für welche zehn wichtigsten Sprachen haben das Land Niedersachsen und die nachgeordneten Behörden seit 2013 Dolmetscher beschäftigt? Bitte mit Nennung der jeweiligen Anzahl der Dolmetscher.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden in der Landesverwaltung in verschiedenen Bereichen eingesetzt, beispielsweise bei Auslandskontakten, vor Gericht, bei Veranstaltungen und in der Landesaufnahmebehörde. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ein tarifrechtliches Beschäftigungsverhältnis mit einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher wurde seit 2013 in keinem Fall eingegangen. Die Leistungen wurden jeweils auf Honorarbasis abgerechnet.

Im Geschäftsbereich des MF werden bei den Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen gelegentlich Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zum Verfahren hinzugezogen, z. B. für folgende Sprachen: Rumänisch, Polnisch, Portugiesisch, Urdu, Italienisch, Slowenisch, Arabisch, Türkisch, Kurdisch, Vietnamesisch, Bulgarisch, Thailändisch, Serbokroatisch, Russisch, Chinesisch.

In den Universitätskliniken (UMG und MHH) werden Listen von Mitarbeitenden und Studierenden geführt, die im Akutfall für Patientinnen und Patienten übersetzen können. Sollte darüber hinaus Bedarf bestehen, wird eine Dolmetscher-Agentur beauftragt. Es liegen hierüber keine statistischen Erhebungen vor.

Der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten stehen ausreichend qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, um den Bedarf für Ermittlungs- und Strafverfahren zu decken.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften und der Justizvollzug in Niedersachsen beauftragen Dolmetscherinnen und Dolmetscher in zahlreichen Fällen. Die Aufträge werden nicht zentral erfasst, weshalb die erbetenen Auskünfte zu der Anzahl und zu den jeweils betroffenen Sprachen in der Kürze der Zeit und angesichts erforderlicher händischer Auswertung einer Vielzahl von Akten mit vertretbarem Aufwand nicht erteilt werden können. Die Justizverwaltung hält eine zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank bereit: <http://www.justiz-dolmetscher.de>. Diese Datenbank steht allen Nutzerinnen und Nutzern offen.

Die Anzahl von polizeilichen Ermittlungsverfahren mit Einsätzen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern wird statistisch nicht erfasst. Ein Schwerpunkt des Einsatzes von Dolmetscherinnen und Dolmetschern liegt allerdings auf den Sprachen aus osteuropäischen Ländern, der arabischen

Sprache, der türkischen Sprache, der kurdischen Sprache, den (nord-)afrikanischen Sprachen und Dialekten sowie Englisch und Französisch, wobei die vorgenannte Reihenfolge keine Häufigkeitsbewertung aufweist.

Auch in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf Honorarbasis eingesetzt. Die häufigsten Sprachen sind Albanisch, Arabisch, Französisch, Kurdisch, Russisch, Serbisch. Eine Differenzierung in Sprache und Anzahl ist nicht möglich.

Eine vollständige Darstellung nach Sprache und Anzahl der Dolmetschleistungen in der Landesverwaltung ist dagegen nicht möglich.

2. Welche formalen Anforderungen müssen Dolmetscher erfüllen, und wie steht die Landesregierung zu der geforderten Vereinheitlichung der Standards für die Anforderungen an Dolmetscher auch für die kommunale Ebene?

Die Anforderungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind sehr unterschiedlich. Beispielsweise sind an die Übersetzung während eines Elterngesprächs in der Schule andere Anforderungen zu stellen als in einer Gerichtsverhandlung oder im Gesundheitsbereich. Grundsätzlich entscheidet die beauftragende Behörde über die Auswahl und die Qualifikation der dolmetschenden Person. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es insoweit nicht nur auf die Qualifikation, sondern auch auf Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ankommt, um beispielsweise Bewertungen der Situation der Geflüchteten oder ausländerrechtlich zu behandelnden Personen vornehmen zu können.

Im gerichtlichen Verfahren z. B. entscheidet das Gericht über die Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und damit auch über die für erforderlich gehaltene Qualifikation. Bei der Vernehmung von der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeuginnen und Zeugen oder Beschuldigten im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft sieht die Strafprozessordnung in §§ 161 a Abs. 5, 163 a Abs. 5 unter Verweis auf das Gerichtsverfassungsgesetz ebenfalls die Heranziehung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern vor. In der Regel greifen Gerichte und Staatsanwaltschaften auf allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurück. Die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung sind in § 23 des Niedersächsischen Justizgesetzes geregelt.

Die Justizvollzugseinrichtungen sind im Erlasswege auf das beim OLG Oldenburg geführte Verzeichnis von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern hingewiesen worden, mit denen ein Rahmenvertrag besteht; vgl. auch insoweit die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 17/6832.

Auch auf kommunaler Ebene sind unterschiedliche Anforderungen an die Dolmetschtätigkeit zu stellen, sodass eine Vereinheitlichung der Standards nicht zielführend ist.

3. Wie verhält sich die Landesregierung zur Forderung des Aufbaus eines Dolmetscherpools?

Nach Kenntnis der Landesregierung müssten die Kommunen große Anstrengungen unternehmen, um bei der Versorgung von Flüchtlingen hinreichend Dolmetscherinnen oder Dolmetscher gewinnen zu können. Mit dem Aufbau eines zentralen Pools könnten diese Anforderungen eher erreicht werden als mit der Suche durch einzelne Kommunen. Da die Kommunalbehörden bei der Aufgabenerfüllung auf externen Sachverstand angewiesen sind, die Forderung nach einem zentralen Pool aus den Reihen der Kommunen kommt und die Ausgestaltung des Pools noch zu bestimmen wäre, wird insoweit ein Verstoß gegen die Organisationshoheit der Kommunen nicht gesehen. Ein Pool in Form einer elektronischen Informations- oder Adressenbörse mit den jeweiligen Sprach- und Qualifikationszertifizierungen wird von hier als Unterstützung für die Kommunen als sinnvoll angesehen.

Die Landesregierung prüft derzeit, in welcher Form in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 die Qualifizierung von sprachmittelnden Personen (im Sinne des Community Interpreting) sowie der Auf- und Ausbau von Sprachmittlungspools unterstützt werden können.

An dieser Stelle wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Qualifizierung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie der Auf- und Ausbau von Dolmetsch- bzw. Sprachmittlungs-pools nur eine effektive und nachhaltige Wirkung entfalten kann, wenn auch der Einsatz der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler möglich ist. Dies ist grundsätzlich nur der Fall, wenn eine Kostenübernahme, insbesondere im Gesundheitsbereich, gewährleistet wird.

34. Welche Folgen hat ein Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik für den Landeshaushalt?

Abgeordnete Christian Grascha, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Institut der deutschen Wirtschaft hat jüngst die potenziellen Folgen eines Ausstiegs aus der expansiven Geldpolitik auf den Bundeshaushalt berechnet. Dabei wurden mithilfe einer Szenario-Analyse zwei konkrete Fälle berechnet: Ein moderater Zinsanstieg und ein steiler Zinsanstieg.

Im ersten Fall (Anstieg des Schuldzinses bis 2027 auf 3,03 %) steigt die Belastung der öffentlichen Haushalte bis 2027 durch die Zinsausgaben um mehr als 10 Milliarden Euro pro Jahr. Bei einer Fortschreibung bis zum Jahr 2035 liegen die Zinsausgaben sogar fast 30 Milliarden Euro höher als im Jahr 2016. Im zweiten Fall (Anstieg des Schuldzinses bis 2027 auf 3,4 %) steigt die Belastung der öffentlichen Haushalte bis 2027 auf mehr als 20 Milliarden Euro.

Vorbemerkung der Landesregierung

Steigende Zinssätze führen unvermeidlich auch bei gleichbleibendem Schuldenstand auf lange Sicht zu steigenden Zinsausgaben.

Das Finanzministerium steuert das Portfolio der Landesschulden mit einem prognoseunabhängigen langfristigen Makroansatz. Die Steuerungsparameter sind eine Zinsbindungsfrist von 4,5 Jahren unter Einbeziehung des variablen Anteils des Portfolios von 25 %.

Die im genannten Kurzgutachten diskutierten Szenarien mögen als theoretisches Gedankenkonstrukt intellektuellen Reiz haben, bieten jedoch - soweit überhaupt nachvollziehbar - keinen praxisrelevanten Erkenntnisgewinn. Die tatsächlich entstehenden Zinsausgaben sind das Ergebnis vieler Parameter und Entscheidungen, wie z. B. der Veränderung der Zinskurve (Höhe, Steilheit), Verzinsungsform und Laufzeit der Kreditaufnahmen, der bisherigen Verzinsung der zu refinanzierenden Kredite oder des Einsatzes von derivativen Instrumenten. Als Ergebnis all dieser Entscheidungen kann man im Nachhinein die im Gutachten genannte Kennzahl „durchschnittlicher Schuldzins“ errechnen. Diese Kennzahl ist aber gerade nicht ursächlich für die Veränderung der Zinsausgaben, sondern Resultat einer Vielzahl von Entscheidungen und Parametern. Dass all diese Parameter in der Praxis zu dem unterstellten stetigen Anstieg der Zinsausgaben über einen extrem langen Zeitraum führen sollten, erscheint aller Erfahrung nach unwahrscheinlich. Gleichwohl stellt das allgemeine Zinsänderungsrisiko seit jeher eines der bekannten Haushaltsrisiken dar. Deshalb ist sowohl Ausgabedisziplin zu wahren als auch auf eine solide Einnahmeentwicklung zu achten. Dies ist z. B. bei der Diskussion über Steuersenkungen (Einnahmeverzichte) unbedingt zu berücksichtigen.

1. Wie würden sich die beiden o.g. Szenarien gemäß Berechnungen der Landesregierung konkret auf den Landeshaushalt auswirken?

Aufgrund der in der Vorbemerkung skizzierten methodischen Vorbehalte berechnet die Landesregierung die Auswirkungen der theoretischen Szenarien nicht.

2. Inwiefern hat die Landesregierung für das Eintreten eines der beiden Szenarien Vorsorge getroffen?

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei den entwickelten Szenarien ausschließlich um theoretische Gedankenspiele. Insofern eine Vorsorge zu treffen, wäre sachfremd.

Die Landesregierung berechnet die Haushaltsansätze für Zinsausgaben ausschließlich für den Zeitraum der Mittelfristplanung auf Basis der sich aus der Zinskurve ergebenden Forwardsätze. Für längere Zeiträume werden keine Schätzungen vorgenommen.

3. Wie schätzt die Landesregierung den Umstand ein, dass man gemäß ökonomischer Theorie Schulden tilgen muss, um das Verhältnis von Zinsausgaben zu Wirtschaftskraft in Zeiten steigender Zinsen konstant zu halten?

Welchen Wert eine Schuldenquote oder Zinssteuerquote nicht überschreiten sollte, um dauerhaft tragfähig zu sein, darüber gibt es die unterschiedlichsten Bewertungen und Einschätzungen.

Klar ist, dass die Verringerung der Zinsbelastung in Niedersachsen bereits im Jahr 2016 zur Konsolidierung des Landeshaushalts und zur Realisierung der „schwarzen Null“ genutzt wurde. Sie trug darüber hinaus dazu bei, Schwerpunkte wie Bildung, Infrastruktur und Sicherheit zu finanzieren und sich den Herausforderungen der Flüchtlingskrise zu stellen.

Auch in Zukunft ist abzuwägen zwischen wünschenswertem Schuldenabbau, dem Abbau implizierter Verschuldung - z. B. durch Sanierung des Landesvermögens - und weitere politische Schwerpunktsetzungen, die von elementarer Bedeutung für die Zukunft des Landes sind.

35. Wie entsorgt man ein Windrad?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Presseberichten zufolge klagen Entsorgungsunternehmen über massive Schwierigkeiten bei der Entsorgung alter Windräder. Nach Angaben der Branche sei es derzeit kaum möglich, die mit Harz verklebten Fasern wieder zu trennen. Zudem nähmen die Betreiber von Verbrennungsanlagen die Stoffe wegen der Belastung der Filter nur ungern und in kleinen Mengen an. Das Unternehmen Remondis rechnet 2017 mit bundesweit mehr als 9 000 Tonnen Recyclingmaterial aus Rotorblättern und einem Anstieg auf rund 16 000 Tonnen jährlich bis 2021.

Vorbemerkung der Landesregierung

Windenergieanlagen (Windräder) bestehen aus mehreren Bauelementen (Rotor mit Nabe; Rotorblätter; Maschinengondel, die den Generator und häufig ein Getriebe beherbergt; Turm; Fundament), die aufgrund der begrenzten technischen Lebensdauer oder aufgrund der technischen Weiterentwicklung (Repowering) in gewissen zeitlichen Abständen erneuert werden. Wenn diese Bauelemente nicht an anderen Standorten wiederverwendet werden können (siehe Antwort auf die Frage 3), sind diese auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Abfall zu entsorgen.

Die Türme bestehen überwiegend aus Stahlbeton oder Stahl und lassen sich somit problemlos und vollständig recyceln. Dieses gilt auch für die Metalle, die für die Herstellung der Maschinengondel, des Generators, des Getriebes und die Befestigung der einzelnen Bauelemente verwendet worden sind. Das Gehäuse der Maschinengondel und die Rotorblätter von Windkraftanlagen, die zurzeit

erneuert und einer Entsorgung zugeführt werden, bestehen in der Regel aus glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK).

Für GFK-Abfälle (Rotorblätter von Windkraftanlagen, GFK-Produktionsrückstände aus der Automobil-, Freizeit- und Elektroindustrie sowie Boote und Flugzeuge) bietet die Firma Neocomp GmbH die Aufbereitung zu Ersatzbrennstoffen (EBS) an, die als Substitut in der Zementindustrie eingesetzt werden und sowohl Energie als auch Primärrohstoffe (SiO₂) ersetzen. Die Anlage dieser Firma in Bremen kann jährlich 30 000 Mg GFK-Abfälle verarbeiten.

Über dieses Verfahren ist in den Medien und in der Fachpresse berichtet worden (siehe z. B. http://www.radiobremen.de/fernsehen/buten_un_binnen/video92704-popup.html). Am 12.05.2017 ist die Firma für dieses Aufbereitungsverfahren mit dem Greentec Award 2017 bei der nach Angaben der Veranstalter weltweit größten Umwelt- und Wirtschaftspreisverleihung in der Kategorie „Recycling & Ressourcen“ ausgezeichnet worden.

Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass wenige Tage später in Medienberichten in Anbetracht der von der Firma Remondis genannten Zahlen von 9 000 Mg im Jahr 2017 und 16 000 Mg im Jahr 2021 für Recyclingmaterial aus der Entsorgung von Rotorblättern davon gesprochen wird, dass „wir auf ein Riesenproblem zulaufen“ (siehe *Frankfurter Rundschau* vom 30.05.2017).

1. Wie hoch ist durchschnittlich der nicht zu recycelnde Anteil eines Windrads?

Die in der Vorbemerkung genannten Bestandteile von Windenergieanlagen können nahezu vollständig verwertet werden. Dieses gilt auch für die Rotorblätter von Windenergieanlagen aus GFK, wenn diese nach einer entsprechenden Aufbereitung zur Substitution von Energie- und Rohstoffträgern für die Herstellung von Zement eingesetzt werden.

2. Gibt es aktuell und für die nahe Zukunft genug Verbrennungsanlagen für die nicht zu trennenden Teile, und, wenn nein, wie soll dieses Problem gelöst werden?

Die aus GFK-Rotorblättern hergestellten Ersatzbrennstoffe können zurzeit vollständig verwertet werden (siehe Vorbemerkung). Es ist davon auszugehen, dass der Markt bei einem Anstieg der Mengen reagiert und gegebenenfalls weitere Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Noch nicht gelöst ist die Entsorgung der neuen Generation von Rotorblättern von Windenergieanlagen aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen (CFK). Hierzu hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die u. a. geeignete Entsorgungsmöglichkeiten für diese Abfälle identifizieren soll. Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen.

3. Was kostet die Entsorgung eines Windrads, und wer muss diese bezahlen?

Betreiber von Windenergieanlagen sind baurechtlich verpflichtet, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Entscheidung, ob Anlagen oder Anlagenkomponenten verkauft und somit weitergenutzt werden oder einer Entsorgung zugeführt werden, ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung des Betreibers. Bislang werden gerade qualitativ hochwertige Anlagen vielfach auf dem internationalen Zweitmarkt veräußert. Ist dies nicht möglich, werden zumindest werthaltige Bauteile verkauft und die übrigen Anlagenbestandteile materialspezifisch der Verwertung zugeführt. Ein Großteil der Materialien - wie Kupfer aus den Kabeln, Stahl aus den Türmen sowie Beton aus den Fundamenten und teilweise aus den unteren Turmsegmenten - kann recycelt werden. Von den Hauptbestandteilen verbleiben in der Regel lediglich die Rotorblätter zur Entsorgung. Die Rotorblätter, die zurzeit überwiegend aus GFK bestehen, können in geeigneten Anlagen entsorgt werden (siehe Vorbemerkung). Die Kosten für die Entsorgung der Rotorblätter liegen nach hier vorliegenden Angaben in einer Bandbreite von 200 bis 500 Euro/Mg.

36. Hintergründe, Ausschreibung und Kosten der Fake News App

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Kultusministerium hat im Rahmen des Portals „Stop Fake News!“ erklärt, wer Texte testen möchte, könne „dies mit der eigens entwickelten App ‚Fake News Check‘ tun“. Das Kultusministerium verlinkt für den Download der App auf die Internetseite des Vereins „Neue Wege des Lernens e. V.“, der die App nach eigenen Angaben entwickelt hat.

Über die Mitglieder des Vereins finden sich auf der Internetseite keine Hinweise. Im Impressum werden zwei Rechtsanwälte als Vorstandsmitglieder angeführt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zuge der Recherche und Materialentwicklung zum Thema „Fake News“ wurde durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) Kontakt zum Verein „Neue Wege des Lernens e. V.“ aufgenommen, der zu diesem Zeitpunkt die App „Fake News Check“ entwickelte. Es fand lediglich ein Austausch auf fachlicher Ebene zwischen NLQ und „Neue Wege des Lernens e. V.“ statt.

1. Wie viel Geld hat das Land Niedersachsen dem Verein „Neue Wege des Lernens e. V.“ für die Entwicklung und Nutzung der App gezahlt?

Die App „Fake News Check“ ist kostenfrei in einschlägigen Stores verfügbar. Dem Verein „Neue Wege des Lernens e. V.“ wurden weder für die Entwicklung noch für die Nutzung seitens des Landes Niedersachsen Geld gezahlt.

2. Wie viele Bewerber gab es auf die Ausschreibung, und was waren die Entscheidungsgründe der Landesregierung zur Entwicklung der App?

Zur Entwicklung oder Nutzung der App ‚Fake News Check‘ wurde dem Verein „Neue Wege des Lernens e. V.“ vonseiten des Landes kein Auftrag erteilt. Eine Ausschreibung hat daher nicht stattgefunden.

3. Welche Mitglieder des Vereins „Neue Wege des Lernens e. V.“ (insbesondere auch juristische Personen) sind der Landesregierung bekannt?

Den Mitarbeitern des Fachbereichs Medienbildung des NLQ sind die Vereinsmitglieder Volker Wittenbröker und Olaf Schneider bekannt.

37. Vorteile von Impfpapotheken?

Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Schweiz dürfen Apotheker - je nach Kanton und sofern sie im Besitz der entsprechenden Bewilligung sind - gewisse Impfungen auch ohne ärztliche Verschreibung vornehmen. Um diese Bewilligung zu erhalten, müssen sie eine mehrtägige Weiterbildung absolvieren, sich regelmäßig fortbilden und weitere Voraussetzungen erfüllen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der Durchführung von Impfungen handelt es sich nach deutschem Recht um die Ausübung von Heilkunde am Menschen, die nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden darf. Dabei geht es nicht nur um die Durchführung der eigentlichen Impfung, sondern um die Indikationsstellung und die differenzierte Aufklärung der Betroffenen.

Welche Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anerkannt werden, wird nach § 20 d des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) - Krankenversicherung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in der Schutzimpfungsrichtlinie auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission festgelegt. Die Schutzimpfungsrichtlinie ermächtigt in § 10 die Ärztinnen und Ärzte zu Schutzimpfungen, wenn diese nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation dazu im Rahmen der Weiterbildung verfügen. Die Landesärztekammern haben daher in ihren Weiterbildungsordnungen Regelungen zum Impfwesen getroffen.

1. Welche positiven Effekte könnten aus Sicht der Landesregierung durch Impfungen in Apotheken erreicht werden? Könnten sie beispielsweise zur Entlastung von Ärzten und damit grundsätzlich auch zu einer Abmilderung des Ärztemangels führen?

Die Landesregierung sieht keine wesentlichen positiven Effekte, wenn Impfungen in Apotheken durchgeführt werden würden. Einzig der niederschwellige Zugang zu Apotheken ist als möglicher positiv beeinflussender Faktor anzuführen. Inwiefern hierdurch jedoch die Impfbereitschaft beeinflusst wird, ist fraglich. Hier ist nach Erkenntnissen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung das ärztliche Aufklärungsgespräch der ganz entscheidende Faktor. Der gesetzliche Auftrag der Apotheke ist, die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dies schließt Therapiemaßnahmen, wozu auch Impfungen gehören, aus.

Im Niedersächsischen Impfforum zur Aktivierung der Schutzimpfungen (NIAS, siehe auch www.nlga.niedersachsen.de > Infektionsschutz > Schutzimpfungen > NIAS) sind alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Impfbereich vertreten. Seitens der Ärzteschaft wurde in Diskussionen zur Erhöhung der Impfquoten bislang nicht eine besondere Belastung hinsichtlich Impfungen beklagt. Schließlich gehört das Impfen zu einer normalen ärztlichen Tätigkeit. Dabei ist es üblich, das Impfen in das Management der Praxis zu integrieren. Im Gegenteil besteht vielmehr seitens der Ärzteschaft der Wunsch, dass sich noch mehr Menschen durch Ärztinnen und Ärzte impfen lassen.

Die Landesregierung sieht es daher nicht als erforderlich an, die Ärzteschaft im Hinblick auf Impfungen zu entlasten.

2. Sind auch negative Effekte zu erwarten und, wenn ja, welche?

Injektionen können zwar in der ärztlichen Praxis an entsprechend qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert werden. Zu diesen Injektionen gehören auch Impfungen. Aller-

dings sind die Impfanamneseerhebung und die Aufklärung zur Impfung nicht delegierbar. Denn hierbei müssen aus ärztlicher Sicht Indikation und Gegenanzeigen medizinisch auf die zu impfende Person eingeschätzt werden.

Wenngleich akute Nebenwirkungen im Zusammenhang mit Impfungen sehr selten sind, so muss hier unter Umständen mit ärztlichem Sachverstand reagiert werden. Deswegen stehen Impfungen auch unter dem Arztvorbehalt.

3. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um Impfungen in Apotheken zu erlauben?

Es müssten diverse berufsrechtliche Regelungen in der Bundesapothekerordnung, Arzneimittelverschreibungsverordnung, Apothekenbetriebsordnung geändert werden. Hinsichtlich der Finanzierung müssten entsprechende Regelungen im SGB V (z. B. eine Kassenzulassung für Apothekerinnen und Apotheker) vorgesehen werden. Es müsste geregelt werden, dass die Ausübung der Heilkunde zukünftig nicht nur den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten bleibt, bzw. dass Apothekerinnen und Apotheker auch Heilkunde ausüben dürfen. Es stellen sich zudem haftungsrechtliche Fragen aufgrund von möglichen Impfschäden. Die Regelungskompetenz liegt allein beim Bund.

38. Personalnotstand bei der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD)?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Presseinformation vom 16. Mai 2017 teilte das Innenministerium mit, dass bis zum 1. Oktober 2017 insgesamt 170 Polizeibeamtinnen und -beamte aus den Bereitschaftspolizeihundertschaften der ZPD zur Verstärkung in die sechs regionalen Polizeidirektionen und dem LKA versetzt werden. „Es ist geplant, den Personalbestand der Bereitschaftspolizei der ZPD mit den Studierenden der ersten Welle der ‚Vorratseinstellungen‘ zum 1. April 2019 wieder nachzubesetzen.“ Ebenfalls soll zukünftig ein strengerer Maßstab daran angesetzt werden, in welchen Fällen die niedersächsische Bereitschaftspolizei in anderen Bundesländern unterstützend tätig werden wird, so Innenminister Pistorius in der Pressemitteilung. Für herausragende Einsatzlagen sollen weiterhin die Einsatzhundertschaften der sechs regionalen Polizeidirektionen zurückgegriffen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsens Polizei hat heute den höchsten Personalbestand in ihrer Geschichte. Die Landesregierung hat die Polizei alleine seit 2015 um 1 000 Einsatzmöglichkeiten gestärkt. Bereits zum 1. April 2016 wurden 182 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter neu eingestellt, 150 davon aus der sogenannten Vorratseinstellung.

275 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter sind darüber hinaus im April dieses Jahres zusätzlich eingestellt worden und haben ihr Bachelorstudium an der Polizeiakademie Niedersachsen am Studienort Oldenburg begonnen. Bei 230 dieser Einstellungen handelt es sich - wie bereits bei den 150 Einstellungen zum April des Vorjahres - ebenfalls um „Vorratseinstellungen“.

Weitere 850 Einstellungen werden im Oktober 2017 folgen. Nochmals weitere 150 Vorratseinstellungen plant das Land für April 2018.

1. Wie wurden Einsatzanfragen anderer Bundesländer bisher geprüft?

Die Verfügbarkeit von Kräften der ZPD NI wird über das Ministerium für Inneres und Sport bei der ZPD NI angefragt. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Lagen innerhalb Niedersachsens

vorrangig bedient werden, Einsatzdauer, Anfahrtsstrecke sowie Ruhezeiten zu berücksichtigen sind, werden verfügbare Kräfte im Bedarfsfall dem ersuchenden Land angeboten.

2. Wie können zukünftig große Einsatzlagen bewältigt werden, wenn andere Bundesländer ähnlich streng auf niedersächsische Anforderungen reagieren werden?

Die Polizei Niedersachsen wird auch weiterhin in der Lage sein, umfangreichere Einsatzlagen mit eigenem Personal zu bewältigen. In erforderlichen und bislang eher seltenen Ausnahmefällen, wie z. B. im Zusammenhang mit dem Staatsbesuch des amerikanischen Präsidenten Obama am 24./25.04.2016 in Hannover, wird der in Artikel 35 des Grundgesetzes fest verankerte Solidaritätsgedanke zum Tragen kommen und entsprechende Unterstützung erfolgen.

Unterstützungseinsätze der ZPD NI (Bereitschaftspolizei) in anderen Ländern erfolgten im Jahr 2015 bei 51 Einsatzlagen sowie im Jahr 2016 bei 48 und in diesem Jahr mit Stand 01.06. bei 21 Einsatzlagen. Unterstützungseinsätze von Bereitschaftspolizeien anderer Länder/des Bundes in Niedersachsen erfolgten im Jahr 2015 bei drei Einsatzlagen, im Jahr 2016 bei sechs und in diesem Jahr mit Stand 01.06. bei zwei Einsatzlagen.

3. Wie viele Überstunden haben derzeit die Polizeibeamtinnen und -beamte aus den Bereitschaftspolizeihundertschaften der ZPD auf dem Konto?

Die Polizeibeamtinnen und -beamte aus der Abteilung 2 der ZPD NI haben mit Stand 01.05.2017 einen Gesamtmehrdienststundenstand von 108 846,32 Stunden. Erfasst wurden die Stundestände der sieben Bereitschaftspolizeihundertschaften, der TEE und der zwei Abteilungsführungsgruppen.

39. Wie bewertet die Landesregierung die neuen Erkenntnisse bei der Risikobewertung von Glyphosat?

Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der gemeinsame Ausschuss der UN-Organisationen für Gesundheit (WHO) sowie für Ernährung und Landwirtschaft halte eine krebserregende Wirkung von Glyphosat für unwahrscheinlich, heißt es in einem Artikel auf *welt.de* vom 18. Mai 2016 (<https://www.welt.de/debatte/kommentare/article155454800/DieGlyphosatPanikderOekoLobbyistlaecherlich>, Abrufdatum: 31. Mai 2017). Die *Agra-Europe* berichtete am 22. Mai 2017, dass der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur Glyphosat nicht als krebserregend einstufte (*EU-Nachrichten*, Seite 1). Die Aussage der UN-Experten habe dabei laut *welt.de* besonderes Gewicht, „weil es gerade ein Institut der WHO war, auf dessen Argumentation sich die Gegner des Stoffes seit 2015 stützten: Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC), ein Ableger der Gesundheitsorganisation, hatte da behauptet, es gehe von Glyphosat ‚wahrscheinlich‘ eine Krebsgefahr aus.“ Die Generaldirektion Gesundheit der Europäischen Kommission hat aktuell auch aufgrund der beiden genannten Erkenntnisse vorgeschlagen, die Zulassung von Glyphosat um weitere zehn Jahre zu verlängern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte in der Veröffentlichung ihrer Studie Ende Juli 2015 den Wirkstoff Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend“ beim Menschen eingestuft.

Glyphosat ist ein Totalherbizid. Es wird im Acker-, Wein- und Obstbau, beim Anbau von Zierpflanzen, auf Wiesen, Weiden und Rasenflächen sowie im Forst eingesetzt. Die Verwendung von Gly-

phosat zur Sikkation ist in Deutschland nur noch sehr eingeschränkt zugelassen. Dabei wird vor allem Getreide kurz vor der Ernte totgespritzt, um die Ernte zu erleichtern. Nutzpflanzen, die meist aufgrund gentechnischer Methoden gegen Glyphosat resistent sind, werden in vielen wichtigen Produktionsländern in Kombination mit Glyphosat verwendet, z. B. beim Anbau von Sojabohnen, Raps, Baumwolle und Mais. Glyphosatresistente Nutzpflanzen spielen in Deutschland und der EU jedoch kaum eine Rolle.

Die IARC-Monographie zu Glyphosat wurde am 29.07.2015 veröffentlicht. Die 92-seitige Monographie liefert eine detaillierte wissenschaftliche Begründung der Einstufung von Glyphosat in die Klasse 2 a „Probably carcinogenic to humans“ - wahrscheinlich krebserregend beim Menschen. 17 Krebsexperten aus elf Ländern kamen im März 2015 einstimmig zu dem Ergebnis, dass Glyphosat in die Gruppe 2 a einzustufen ist. Die IARC ist die Organisation der WHO, die für Leitung und Koordinierung der Erforschung der Ursachen von Krebserkrankungen zuständig ist. Alle von der IARC verwendeten Studien müssen öffentlich zugänglich sein (Zentrale. Unterstutzungsstelle. Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe [ZUS LLG, 23.09.2015]).

Neben den Feststellungen der IARC gibt es Hinweise auf u. a. fruchtschädigende Wirkungen und Auslösefaktoren für chronischen Botulismus (Veterinärmedizinische Fakultät, Universität Leipzig). Das Totalherbizid hat zudem maßgebliche Folgen für die Biodiversität.

Im Rahmen der europäischen Zulassungsverlängerung für Glyphosat wurde vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als Berichterstatter nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgestellt, dass für den Menschen durch Glyphosat „keine krebserregende Gefährdung“ besteht. Die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kommt nach Bewertung des BfR-Berichts im November 2015 ebenfalls zu diesem Ergebnis. Aufgrund bestehender unterschiedlicher Auffassungen zu gesundheitlichen Auswirkungen von Glyphosat konnten sich die Mitgliedstaaten der EU nicht mehrheitlich für oder gegen eine weitere Zulassung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat einigen, und die Europäische Kommission hat Ende September 2015 die Zulassung lediglich im ersten Schritt bis Juni 2016 und danach bis Ende 2017 verlängert. Möglich gewesen wäre eine Verlängerung für maximal 15 Jahre.

Aktuell steht in Europa der Vorwurf im Raum, dass nicht alle Studien und Daten zur Bewertung des Total-Herbizids öffentlich gemacht wurden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird sich erneut mit den Risiken von Glyphosat beschäftigen, da eine Gruppe von Abgeordneten der Grünen/EFA-Fraktion im Europäischen Parlament Klage beim EuGH eingereicht hat. Erreicht werden soll der öffentliche Zugang zu Industriestudien, die von der EFSA zur Bewertung von Glyphosat herangezogen wurden (Zitat: *Süddeutsche Zeitung* vom 02.06.2017). Presseberichten (*Süddeutsche.de* vom 15.03.2017) ist weiterhin zu entnehmen, dass „Monsanto in der Vergangenheit hinter den Kulissen Einfluss auf einzelne Wissenschaftler und auf die amerikanische Behörde EPA genommen haben soll. So soll Monsanto im Verborgenen an Studien mitgearbeitet haben, die später als Arbeiten unabhängiger Wissenschaftler ausgegeben worden seien. Ein weiterer Vorwurf lautet, das Unternehmen habe gezielt darauf hingewirkt, eine eigenständige Untersuchung des Unkrautvernichters durch das US-Gesundheitsministerium zu verhindern.“

Weiterhin werden in einem Schreiben an EU-Kommissionspräsident Jean Claude Juncker scharfe Vorwürfe gegen die europäischen Aufsichtsbehörden EFSA und ECHA sowie das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erhoben. Dabei geht es um die Einschätzung, dass das umstrittene Pflanzenvernichtungsmittel als nicht krebserregend eingestuft werden kann. Erhoben werden die Vorwürfe von dem US-amerikanischen Experten für Chemikaliensicherheit Professor Christopher Portier, der auch davor warnt, dass das BfR, das im Auftrag der EU die Erstbewertung von Glyphosat erstellt hat, nur jede fünfte signifikante Steigerung von Krebs bei den Tieren unter Glyphosateinwirkung erkannt habe (Quelle: *Süddeutsche.de* vom 29.05.2017).

1. Wie bewertet die Landesregierung die neuen Erkenntnisse bei der Risikobewertung von Glyphosat?

Zu Glyphosat werden regelmäßig Meldungen veröffentlicht. Es handelt sich häufig nicht um neue oder abschließende Erkenntnisse. Die kontroverse Diskussion unter Experten und zwischen den unterschiedlichen Behörden dauert mittlerweile bereits mehrere Jahre an (siehe Vorbemerkung).

2. Sollten die neuen Erkenntnisse nach Auffassung der Landesregierung dazu führen, dass die Zulassung von Glyphosat verlängert wird (bitte mit Begründung)?

Aus Vorsorgegründen sollte eine erneute Zulassung unterbleiben, wenn Zweifel an der Unbedenklichkeit nicht ausgeräumt werden können.

3. Gemäß welchen Kriterien sollte nach Auffassung der Landesregierung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln entschieden werden, und welche Änderungen im Zulassungsverfahren wären nach Auffassung der Landesregierung aufgrund dessen notwendig?

Die Prüfung der Genehmigung für den Einsatz von Glyphosat als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln wird durch die EU-Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durchgeführt. Die EFSA und die Mitgliedstaaten erstellen ihre Bewertung des Antrags anhand eines vollständigen Dossiers und einer Kurzfassung, die der Hersteller des Wirkstoffs vorlegt. In dem Prüfverfahren müssen außer den Daten und Sicherheitsnachweisen des Antragstellers alle öffentlich bekannten Untersuchungen und Forschungsergebnisse nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden. Die europarechtlichen Regelungen schreiben detailliert vor, welche Versuche mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, z. B. auch schon im Vorfeld einer Genehmigung, durchzuführen sind. Die Kriterien für die Genehmigung auch von Wirkstoffen sind klar im Anhang II der o. g. Verordnung definiert.

Künftig müssen alle zur Bewertung eines Risikos verwendeten Studien öffentlich gemacht werden. Bei der Prüfung müssen künftig verstärkt subletale und systemische Wirkungen geprüft werden. Dabei muss auch die Wirkung auf die Biodiversität stärker gewichtet werden.

40. Das neue Strahlenschutzgesetz und die Folgen - Fortsetzung (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Während die Landesregierung noch im ersten Bundesratsdurchgang im Einklang mit dem Landkreistag im Hinblick auf die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle in atomaren Notfallsituationen Kritik an dem Strahlenschutzgesetz des Bundes geübt und entsprechende Änderungen an dem Gesetz gefordert hat, hat sie diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegeben und dem fraglichen Gesetz nunmehr zugestimmt. Finanzielle Unterstützung will die Landesregierung den Kommunen für den mit dem neuen Gesetz verbundenen Vollzugsaufwand nicht zubilligen, weil es sich vorliegend um keine neue Aufgabe der Kommunen handele. Dem steht allerdings entgegen, dass die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle in Krisenfällen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung im Unterschied zur bisherigen Rechtslage künftig explizit ausgeschlossen ist. Wie teuer dies das Land, die Kommunen und die Abfallgebührenzahler zu stehen kommt, weiß die Landesregierung nicht zu sagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat dem neuen Strahlenschutzgesetz unter Abwägung aller Interessen zugestimmt. Ungeachtet einiger Kritikpunkte enthält das Gesetz eine Reihe wichtiger neuer Regelungen im Interesse der Länder, die zum Teil erst nach beharrlichen Verhandlungen mit dem Bund in den Gesetzentwurf übernommen wurden. Dies sind beispielsweise die Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Radon. Da bislang überhaupt keine Normen zum Schutz der Bevölkerung vor Radon bestehen, sind die geplanten Regelungen Grundvoraussetzung dafür, in den nächsten Jahren überhaupt erste Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. In dem Gesetz wurden auch lange überfällige Regelungen zur Sanierung radiologischer Altlasten getroffen. Zu nennen ist auch die Einfüh-

zung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Sicherheitsleistung von Betrieben, die über eine strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung verfügen, damit das Land im Falle von Firmeninsolvenzen nicht für Entsorgungskosten aufkommen muss. Ohne das neue Strahlenschutzgesetz gäbe es keine Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten für zusätzliche Jodtabletten durch den Bund. Letztlich müsste das Land die Kosten für Jodtabletten selbst tragen.

1. Welche Erklärung hat die Landesregierung dafür, dass die Kommunen laut Äußerung des Landkreistages weder personell, strukturell noch finanziell auf die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle für Krisenfälle eingerichtet sind, obwohl es sich dabei um keine neue Aufgabe handeln soll?

Nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl hat der Bund das Strahlenschutzvorsorgengesetz erlassen. Bei der Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag hat der damalige Bundesumweltminister ausgeführt: „Dieser Gesetzentwurf schafft die Grundlage für ein umfassendes System zur ständigen Erfassung der Strahlenbelastung der Umwelt, und er schafft die Voraussetzungen, künftig Grenzwerte der Strahlenbelastung zum vorsorgenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung bundeseinheitlich festzulegen. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird es einen Grenzwertwarrir und einen Empfehlungswarrir in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr geben.“ (Plenarprotokoll der 256. Sitzung vom 11.12.1896, S. 20067).

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme ausdrücklich das Fehlen einer Entsorgungsregelung beanstandet und deshalb eine Ergänzung in § 7 des Gesetzentwurfs zur Verwertung oder Beseitigung von radioaktiv kontaminierten Abfällen gefordert, um eine sonst bestehende Regelungslücke zu schließen (Ziffer 20 der BR-Drucksache 428/86[Beschluss]). Dem ist der Gesetzgeber mit § 7 Abs. 3 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes gefolgt.

Der Erlass von Verordnungen nach § 6 sowie von Verordnungen zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Dosiswerte oder Kontaminationswerte bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 7 Abs. 3 hätte nach § 10 des noch geltenden Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG) die Bundesauftragsverwaltung zur Folge gehabt. Das neue Strahlenschutzgesetz sieht hingegen die Bundesauftragsverwaltung insoweit nicht mehr vor.

Aufgrund der Entstehungsgeschichte konnten die kommunalen Entsorgungsträger davon ausgehen, dass der Bund bei einer atomaren Notfalle auch von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 StrVG Gebrauch gemacht hätte, um einen bundeseinheitlichen Vollzug im Hinblick auf die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle sicherzustellen.

Der Inhalt solcher Regelungen ist allerdings in § 7 Abs. 3 StrVG nicht vorgegeben. Auch bei einer solchen Regelung wäre es nicht ausgeschlossen gewesen, dass im Vollzug durch Bundesauftragsverwaltung auch vorhandene Entsorgungsstrukturen mit eingebunden worden wären.

2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um auf einen entsprechenden radioaktiven Notfall hinreichend vorbereitet zu sein?

Die Rahmenbedingungen für die Ergreifung konkreter Maßnahmen sind derzeit noch nicht gegeben. Das Strahlenschutzgesetz bietet erst die Rechtsgrundlage für die Erstellung von Notfallplänen und den Erlass von Rechtsverordnungen für die Entsorgung kontaminierter Abfälle. Der Bund hat zugesichert, die Länder in die Erstellung miteinzubeziehen.

Dabei wird die Landesregierung durch Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände dafür Sorge tragen, dass die Möglichkeiten und Grenzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend gewürdigt werden.

Davon abgesehen ist anzumerken, dass im Rahmen des Katastrophenschutzes selbstverständlich Vorbereitungen für einen Notfall in Form von allgemeinen Plänen und Sonderplänen getroffen sind. Diese Pläne sind im Rahmen von Katastrophenschutzübungen geprüft.

41. Das neue Strahlenschutzgesetz und die Folgen - Fortsetzung (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Während die Landesregierung noch im ersten Bundesratsdurchgang im Einklang mit dem Landkreistag im Hinblick auf die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle in atomaren Notfallsituationen Kritik an dem Strahlenschutzgesetz des Bundes geübt und entsprechende Änderungen an dem Gesetz gefordert hat, hat sie diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegeben und dem fraglichen Gesetz nunmehr zugestimmt. Finanzielle Unterstützung will die Landesregierung den Kommunen für den mit dem neuen Gesetz verbundenen Vollzugsaufwand nicht zubilligen, weil es sich vorliegend um keine neue Aufgabe der Kommunen handele. Dem steht allerdings entgegen, dass die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle in Krisenfällen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung im Unterschied zur bisherigen Rechtslage künftig explizit ausgeschlossen ist. Wie teuer dies das Land, die Kommunen und die Abfallgebührenzahler zu stehen kommt, weiß die Landesregierung nicht zu sagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat dem neuen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) unter Abwägung aller Interessen zugestimmt. Ungeachtet einiger Kritikpunkte enthält das Gesetz eine Reihe wichtiger neuer Regelungen im Interesse der Länder, die zum Teil erst nach beharrlichen Verhandlungen mit dem Bund in den Gesetzesentwurf übernommen wurden. Dies sind beispielsweise die Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Radon. Da bislang überhaupt keine Normen zum Schutz der Bevölkerung vor Radon bestehen, sind die geplanten Regelungen Grundvoraussetzung dafür, in den nächsten Jahren überhaupt erste Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. In dem Gesetz wurden auch lange überfällige Regelungen zur Sanierung radiologischer Altlasten getroffen. Zu nennen ist auch die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Sicherheitsleistung von Betrieben, die über eine strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung verfügen, damit das Land im Fall von Firmeninsolvenzen nicht für Entsorgungskosten aufkommen muss. Ohne das neue StrlSchG gäbe es keine Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten für zusätzliche Jodtabletten durch den Bund. Letztlich müsste das Land die Kosten für Jodtabletten selbst tragen.

- 1. Wieso befürwortet die Landesregierung das neue Strahlenschutzgesetz, obwohl sich der Bund damit von der Aufgabe, die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auf eigene Kosten zu übernehmen, zulasten des Landes und der Kommunen befreit?**

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Welche Alternativen zu einer kommunalen Entsorgungszuständigkeit für die radioaktiv kontaminierten Stoffe sind im Rahmen der Gesetzesausführung durch das Land gegeben, und wie bewertet die Landesregierung diese?**

Nach § 95 Abs. 4 StrlSchG legen die Länder fest, welche juristischen Personen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung solcher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet sind, die aufgrund ihrer notfallbedingten Kontamination nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können.

Die Prüfung und gegebenenfalls Festlegung, wem Entsorgungspflichten obliegen sollen, ist noch nicht abgeschlossen.

3. **Wie bewertet die Landesregierung die Kritik der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland und der Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber dahin gehend, dass sich die Neuregelung des Strahlenschutzgesetzes als Hindernis für die Zulassung von abfallwirtschaftlichen Anlagen erweisen könne, weil Müllverbrennungsanlagen und Deponien damit unter Generalverdacht gerieten, im Bedarfsfall Atommüllentsorgungsanlagen zu sein?**

Die Landesregierung teilt die Sorge, dass die Akzeptanz abfallwirtschaftlicher Vorhaben durch die Bürgerschaft und in der Öffentlichkeit weiter erschwert wird.

42. **Berücksichtigt die Landesregierung die Forderungen der Landwirte für den SuedLink-Ausbau?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Landvolk Niedersachsen hat am 15. Mai 2017 ein Punkte-Papier mit Forderungen herausgegeben, die nach Auffassung der Landwirte beim Ausbau der Stromtrasse SuedLink zu berücksichtigen sind (<http://www.landvolk.net/Presse/LPD-Meldungen/2017/05/1735/Trassen.php>, Abrufdatum: 31. Mai 2017). Zur Steigerung der Akzeptanz dauerhafter Nutzungseinschränkungen durch die Grundeigentümer sei die Einführung einer wiederkehrenden Zahlung erforderlich. Um die Beeinträchtigungen auf privaten Grundstücken möglichst gering zu halten, müsse der Netzausbau vorrangig auf öffentlichen Flächen geplant werden. Damit der Grund und Boden während des Bauprozesses auf die bestmögliche Art und Weise geschützt werde, werden eine umfassende Alternativenabwägung zur Wahl der bestmöglichen Verlegetechnik sowie eine unabhängige bodenkundliche Überwachung mit Stopp-Befugnis gefordert.

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 22. Mai 2017 heißt es, beim Ausbau der Stromtrasse müsse der Schutz von Bauern und Böden im Blick behalten werden: „Das ist zugleich die deutliche Forderung an die Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW, diese Aspekte für eine größtmögliche Akzeptanz der Erdverkabelung auch unter Landwirten bei den Planungen zu berücksichtigen“ (<http://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/agrarminister-meyer-suedlink-stromtrasse-muss-akzeptanz-von-bauern-und-boeden-im-blick-haben154181.html>, Abrufdatum: 31.05.2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus hat der Bundesgesetzgeber die Einsatzmöglichkeit von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene erheblich erweitert. Neben entsprechenden Regelungen für den Drehstrombereich wurde für eine Reihe von Gleichstromvorhaben (HGÜ-Vorhaben) eine grundlegende Neuausrichtung in Bezug auf den Einsatz von Erdkabeln vorgenommen. Die Neuregelungen haben zum Ziel, die Akzeptanz der Leitungsbauvorhaben vor Ort zu erhöhen und dadurch die Realisierung des Netzausbaus in Deutschland insgesamt zu beschleunigen.

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromerzeugung und den dadurch erforderlichen verstärkten Netzausbau werden häufig private Flächen genutzt, deren Nutzungseinschränkung entschädigt wird. In der aktuellen Diskussion wird auch die Frage nach modifizierten Entschädigungszahlungen für betroffene Grundstückseigentümer aufgeworfen. Der Landtag hatte hierzu in seiner 42. Sitzung bereits am 24.07.2014 den Antrag der CDU in der Drucksache 17/1103 und die Beschlussempfehlung in der Drucksache 17/1738 abschließend beraten und die Entschließung in der Drucksache 17/1814 mehrheitlich angenommen.

Darin werden Fragen der verbesserten Entschädigung für Eigentümer und Nutzer benötigter Trassenflächen aufgeworfen. Die Landesregierung ist sich der wichtigen Rolle dieses Themas gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Akzeptanz betroffener Grundstückseigentümer bewusst.

Das von der Landesregierung zu bewertende Punktepapier enthält folgende Positionen, die der Übersichtlichkeit halber wie folgt vorangestellt werden:

1. Beschleunigung des Netzausbaus durch die Einführung wiederkehrender Zahlungen,
2. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und vorrangige Planung auf öffentlichen Flächen,
3. Neujustierung der Entschädigung und Ermittlung durch öffentliche Institutionen,
4. Nachentschädigung der Betroffenen bei Neuverlegung der Leitung,
5. umfassende Alternativenabwägung zur Wahl der bestmöglichen agrarflächenschonenden Technik,
6. Schadensvermeidung durch unabhängige landwirtschaftlich-bodenkundliche Überwachung mit Stopp-Befugnis,
7. Monitoring der Auswirkungen der Erdverkabelung,
8. kein naturschutzfachlicher Ausgleich für die Verlegung in landwirtschaftlichen Nutzflächen,
9. Bereitstellung einer Rückbausicherheit,
10. Gewährleistung landwirtschaftlicher Nutzung auf der Leitungstrasse.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen aus dem Punkte-Papier des Landvolks (bitte für die Forderungen getrennt angeben)?

Zu den Positionen 1, 3 und 4:

Die Positionen 1, 3 und 4 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam bewertet.

Aus Sicht der Landesregierung können angemessene Entschädigungen für die Beeinträchtigung von Grundstücken durch den Netzausbau einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz zum Netzausbau und das Gelingen der Energiewende insgesamt leisten. Zu beachten ist hierbei, dass die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auf der einen Seite und die berechtigten Interessen der Verbraucher an einer bezahlbaren Energieversorgung auf der anderen Seite zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen sind.

Die Landesregierung hat das für das Energierecht zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit dem Hinweis auf die Landtagsentschließung in der Drucksache 17/1814 im Herbst 2014 schriftlich gebeten, das derzeit geltenden Rechtssystem der Entschädigungszahlungen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Das BMWi hat diesen Vorschlag aufgegriffen und im September 2016 im Rahmen der AG Netzplanung der Plattform Energienetze die Studie „Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau - eine Bestandsaufnahme“ vorgestellt. (<http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/entschaedigung-grundstueckseigentuernern-nutzern-strom-netzausbau,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.)

Die Landesregierung steht einer Weiterentwicklung des bestehenden Entschädigungssystems zugunsten einer punktuell verbesserten Entschädigung von Privateigentümern im politischen Meinungsbildungsprozess grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Soweit insgesamt Änderungen angestrebt werden, erscheint aus Sicht der Landesregierung jedoch nur eine länderübergreifende, bundeseinheitliche Regelung vor dem Hintergrund der grundlegenden Änderung der Energieinfrastruktur zielführend. Dabei dürfen auch die Belastungsauswirkungen von Erhöhungen im Entschädigungsbereich auf die Stromkunden nicht aus dem Auge verloren werden.

Zu Position 2:

Die Landesregierung hat am 22.05.2017 eine Stellungnahme zum SuedLink-Antrag nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur abgegeben (siehe auch <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/vorhaben/suedlink/index.html>). Darin wird u. a. eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gefordert.

Zu Position 5:

Aufgrund der Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass bei der Planung und dem Bau von SuedLink die verfügbaren Techniken intensiv geprüft werden und unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit die nach dem Stand der Technik bodenschonendste Technik und Bauweise verwendet wird. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum SuedLink-Netzausbau in Niedersachsen unter der Federführung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird dies kritisch hinterfragen und im Rahmen der Aufgabe als Träger öffentlicher Belange im Bundesfachplanungsverfahren für SuedLink begleiten.

Zu den Positionen 6 und 7:

Die Positionen 6 und 7 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam bewertet.

Durch den vorhandenen Erdkabelvorrang beim Netzausbau mit HGÜ-Vorhaben ist der Boden das hauptbetroffene Umweltschutzgut.

Der Schutz des Bodens erfolgt aufgrund des BBodSchG über Bodenfunktionen (vgl. § 1 BBodSchG und zu den Bodenfunktionen § 2 BBodSchG). Sowohl bei der Trassenwahl als auch beim Untersuchungsrahmen haben sich die Schutzziele des BBodSchG, nämlich der Erhalt der Bodenfunktionen widerzuspiegeln. Die rechtlich und planerisch erforderliche Beurteilung des Schutzgutes „Boden“ hat über die Betrachtung und Bewertung der Bodenfunktionen zu erfolgen.

Neben der Berücksichtigung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Planung ist auch die Bauphase von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz von Erdverkabelungen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist schon in der Planungsphase wichtig, gewinnt aber gerade auch in der Bauphase erhebliche Bedeutung.

Die Landesregierung sieht das Erfordernis einer ausreichenden Würdigung dieser Belange im Abwägungsprozess und Begleitung und Überprüfung im Rahmen eines Monitoring während der Bauphase als Voraussetzung für eine zügige Umsetzung der Planungen und die am Ende erforderliche Akzeptanz dieser Großvorhaben durch die Grundstückseigentümer und -bewirtschafter. Entsprechend wurde der Bundesnetzagentur in der o. g. Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag nach § 6 NABEG eine frühzeitige bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat im März 2017 der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH Handlungsempfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung zugesandt (siehe auch <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/vorhaben/suedlink/index.html>). Darin werden zur bodenkundlichen Baubegleitung vertiefende Aussagen getroffen.

Zu Position 8:

Die Auffassung des Landvolks, dass für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden im Rahmen der Leitungsverlegung unter bodenkundlicher Baubegleitung kein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf angezeigt sei, da ein Eingriff nicht vorliege, wird in dieser Weise von der Landesregierung nicht geteilt. Im Zulassungsverfahren für den jeweiligen Leitungsbau hat die zuständige Zulassungsbehörde im Benehmen mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen ob ein Eingriff vorliegt oder nicht. Sofern festgestellt wird, dass durch den Leitungsbau erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten sind, die nicht vermeidbar sind, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG kann es in bestimmten Fällen auch zu einer Ersatzzahlung kommen. In der Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag nach § 6 NABEG für SuedLink wird vorgeschlagen, die Auswirkungen der Kom-

pensationsplanung auf die Agrarstruktur zu vermindern, indem eine agrarstrukturelle Begleitung der Kompensationsplanung im Sinne der Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG angestrebt wird.

Zu Position 9:

§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB stellt die Auswahl der Sicherungsmaßnahme in das Ermessen der Genehmigungsbehörde. Das Niedersächsische OVG hat dazu in einer kürzlich ergangenen Entscheidung ausgeführt, ermessensleitend müsse das öffentliche Interesse an einer effektiven Sicherung sein (Nds. OVG, Ur. v. 10.01.2017 - 4 LC 198/15 - Rn. 57, 61). Zweck der Sicherungsmaßnahme sei es, umfassend sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Lasten des Rückbaus nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssten. Auch wenn die o. g. Entscheidung Windenergieanlagen betraf, sind die darin enthaltenen - vorstehend zusammengefassten - allgemeinen Ausführungen grundsätzlich auch für die Sicherung des Rückbaus anderer Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB maßgeblich.

Zu Position 10:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine bodenkundliche Baubegleitung bereits in der Planungsphase, spätestens bei der Ermittlung eines Trassenverlaufs, vorgesehen werden muss. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Böden, deren Zustand wieder herzustellen ist. Die mit der Erdverkabelung verbundenen Bodenbeeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten und alle Beteiligten für die Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes zu sensibilisieren, damit die Nutzung und nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Chancen, dass die einzelnen Forderungen aus dem Punkte-Papier in die Praxis umgesetzt werden (bitte für die Forderungen getrennt angeben)?

Zu den Positionen 1, 3 und 4:

Die Positionen 1, 3 und 4 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam bewertet. Inwieweit die Entschädigungspraxis eine Änderung erfahren wird, hängt von den Bemühungen auf Bundesebene in diese Richtung ab. Insoweit wird auf die Ausführungen hierzu unter Frage 1 verwiesen.

Zu den Positionen 2, 5, 6 und 7:

Die Positionen 2, 5, 6 und 7 werden gemeinsam bewertet. Die Landesregierung geht davon aus, dass die verfahrensführende Behörde BNetzA und der Übertragungsnetzbetreiber TenneT Gespräche mit den Vertretern der Landwirtschaft führen werden, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geeignete Lösungen zu finden.

Zu Positionen 8 und 9:

Diesbezüglich wird auf die Antworten unter Frage 1 verwiesen.

Zu Position 10:

TenneT TSO GmbH betont, anzustreben, die landwirtschaftliche Nutzung auf den Trassen nach dem Bau sicherzustellen.

3. Was hat die Landesregierung bisher getan und wird sie in Zukunft tun, damit die einzelnen Forderungen aus dem Punkte-Papier in die Praxis umgesetzt werden (bitte für die Forderungen getrennt angeben)?

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und zu den jeweiligen Positionen in Frage 1 verwiesen.

43. Umfang der Videoüberwachung in Spielbanken verhältnismäßig?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Niedersächsisches Spielbankengesetz (NSpielbG) soll u. a. „durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegen gewirkt“ werden. Dafür dürfen in Niedersachsen bis zu zehn Spielbanken zugelassen werden (§ 1 NSpielbG).

§ 10 c NSpielbG sieht vor, dass alle zehn niedersächsischen Spielbanken „zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel“ mit Videokameras überwacht werden müssen. Der Umfang der Überwachung kann vom Fachministerium in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt werden. Ebenfalls müssen die Aufnahmen vom Zulassungsinhaber mindestens zwei Wochen gespeichert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ziele des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) sind gemäß dem bereits in Teil zitierten § 1 NSpielbG gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß und fair durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden, und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

Gemäß § 10 Abs. 1 NSpielbG übt das Finanzministerium (MF) als Fachministerium die Aufsicht über den Zulassungsinhaber und die von ihm betriebenen öffentlichen Spielbanken aus (Spielbankaufsicht). Die Spielbankaufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten. Insbesondere überwacht sie die Geschäftsführung und den Spielbetrieb der Spielbanken in Bezug auf die ordnungsgemäße Spieldurchführung und die Umsetzung des Sozialkonzepts.

Darüber hinaus ist das Fachministerium für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie auch für die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zuständig (§ 16 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 1 GwG i. V. m. Nr. 4.4 Buchst. c der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Wirtschaft i. V. m. § 10 Abs. 1 NSpielbG).

Die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Spielbankaufsicht haben eine sowohl abgabenrechtliche als auch ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Grundlage.

Nicht zuletzt sind die Institution und das Handeln der Spielbankaufsicht durch die übergeordneten Ziele des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) geprägt und begründet: Um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und damit Glücksspielsucht

zu bekämpfen und ihr vorzubeugen und zugleich der Entwicklung und Ausweitung von illegalem Glücksspiel entgegenzuwirken, bedarf es einer verlässlichen staatlichen Überwachung und Kontrolle.

In Erfüllung dieses Kanalisierungsauftrags, eine begrenzte, legale Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen, entscheidet die Aufsichtsbehörde darüber, welche Maßnahmen im Einzelnen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor den vom Spielbankbetrieb ausgehenden Gefahren zu gewährleisten.

Insbesondere werden die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft und der laufende Spielbetrieb in Bezug auf die Einhaltung von Jugend- und Spielerschutz sowie die ordnungsgemäße Spieldurchführung, d. h. auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sowie die Umsetzung des Sozialkonzepts hin, überwacht.

§ 10 c NSpielbG, welcher der Betreibergesellschaft den Einsatz von Überwachungssystemen in den Spielbanken vorgibt und in welchem zugleich die Verwendungs- wie Löschungsvorgaben für die durch Videoüberwachung erlangten Daten geregelt sind, wurde mit Artikel 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspielrechts vom 17.12.2007 zum 01.01.2008 in das Gesetz eingeführt (Nds. GVBl. Nr. 42/2007, ausgegeben am 27.12.2007).

Für die Wahrung der ordnungsrechtlich wie auch steuerlich gebotenen Kontrolle ist die in den Spielbanken eingesetzte Videoüberwachung unabdingbar, insbesondere in den sensiblen, den Geldfluss (Abrechnungen, Auszahlungen, Transport von Zahlungsmitteln etc.) betreffenden Bereichen.

1. Wie viele Kameras hält das Niedersächsische Finanzministerium für notwendig, um die im Gesetz geforderten Punkte zu erreichen?

Die Anzahl der notwendigen Kameras orientiert sich zwangsläufig an den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Spielbank (Größe und Aufbau der Spielbank, Anzahl der Kassen und Eingänge, Anordnung und Anzahl der Automaten und Spieltische etc.).

Derzeit sind in den zehn niedersächsischen Spielbanken insgesamt 1 094 Kameras im Einsatz, da diese erforderlich sind, um dem ordnungsrechtlichen Auftrag der Spielbankaufsicht hinreichend nachkommen zu können.

Ganz konkret dient die vorhandene Videoüberwachung u. a. der Zugangskontrolle (Einhaltung von Spielersperren und Jugendschutz), dem Schutz vor Sachbeschädigung, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und damit der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel (§ 10 c Abs. 1 NSpielbG). Mangels gleichwertiger Kompensationsmechanismen (insbesondere ständige personelle Überwachung vor Ort) ist sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich wie auch angemessen.

Änderungen an den Spiel- oder Arbeitsabläufen, den räumlichen wie auch baulichen Gegebenheiten (wie beispielsweise eine Veränderung der Spieltisch- oder Automatenaufstellung oder bauliche Maßnahmen) machen in der Praxis von Zeit zu Zeit eine Anpassung des Kameraaufkommens an die geänderten Verhältnisse erforderlich.

Ein über das erforderliche Maß hinausgehender Einsatz von Kameras findet nicht statt.

2. Wie wird überprüft, dass in allen Spielbanken der Arbeitnehmerdatenschutz gewahrt bleibt?

Die durch Videoüberwachung erhobenen Daten werden durch die Spielbank- bzw. Steueraufsicht allein mit der Zielsetzung der Überwachung des Spielbetriebs auf Einhaltung der ordnungsrechtlich bzw. steuerrechtlich konkret gebotenen Abläufe eingesehen und ausgewertet; dies durch gezielte stichprobenartige Auswertung besonders bedeutsamer Abläufe sowie unter konkreter Hinzuziehung Aufschluss versprechender Sequenzen bei sich konkret ergebendem Aufklärungsbedarf infolge besonderer Vorkommnisse von ordnungs- oder steuerrechtlicher Bedeutung.

Die Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen erfolgt von der Aufsichtsbehörde keineswegs permanent in Form einer laufenden Überwachung von außen, sondern stets anlassbezogen oder aber stichprobenartig im Rahmen der regelmäßigen örtlichen Spielbankkontrollen. Grundsätzlich ist eine Videoeinsichtnahme Bestandteil jeder Spielbankkontrolle. Die Einsichtnahme erfolgt dabei vor Ort in den Räumen der jeweiligen Spielbank in Kenntnis der Betreibergesellschaft.

Die über die Videoüberwachung erhobenen Daten werden von der Aufsichtsbehörde zu keinem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet oder offenbart. Sie werden weder unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt noch länger als im Einzelfall zur Auswertung erforderlich aufbewahrt.

Wird aus gegebenem Anlass die Datenspeicherung angeordnet (siehe § 10 c NSpielbG), so werden der Spielbankaufsicht die gespeicherten Videoaufzeichnungen auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt, welcher, sobald die Daten nicht mehr für behördliche Ermittlungen zur Auswertung benötigt werden, umgehend an die Betreibergesellschaft zurückgegeben wird. Vor Rückgabe der Datenträger werden die darauf befindlichen Daten von der Spielbankaufsicht gelöscht; für den gegebenenfalls noch vorhandenen Datenbestand in der Spielbank erfolgt eine Löschungsanordnung. Sollten Videodaten für die Zwecke eines Strafverfahrens gesichert werden, obliegen die Rückgabe des Datenträgers und die Löschungsanordnung der Strafverfolgungsbehörde.

Adressat der Datenanforderung durch das MF und direkte Verpflichtete hieraus ist die Betreibergesellschaft selbst. Es liegt daher in der Verantwortung und im Aufgabenbereich der Betreibergesellschaft als Arbeitgeberin, bei ihren Beschäftigten für die notwendige Transparenz hinsichtlich der Datenerhebung bzw. -übermittlung zu sorgen.

Art und Umfang der an das MF zu meldenden Daten ergeben sich u. a. aus den i. R. d. Konzessionsverlängerung mit Wirkung vom 01.09.2014 vom MF erlassenen Nebenbestimmungen für die Zulassung zum Betrieb öffentlicher Spielbanken in Niedersachsen; Az.: 32 3 - 12 255 - 70 (NB), welche gemäß Ziffer 9.1 NB den betroffenen Beschäftigten durch die Betreibergesellschaft in dokumentierter Form bekanntzugeben sind.

Gemäß Ziffer 8.1 Abs. 5 NB dürfen die elektronischen Einrichtungen über die Zweckbestimmung der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs hinaus nicht zu Verhaltens- und Leistungskontrollen genutzt werden.

Zur Wahrung des Arbeitnehmerdatenschutzes wurden seitens der Betreibergesellschaft zudem entsprechende Betriebsvereinbarungen getroffen. Deren Einhaltung zu überprüfen, fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Spielbankaufsicht, deren Aufgabe der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.

Bei Zweifeln an der Zulässigkeit der betreffenden Überwachungsmaßnahmen steht es den Beschäftigten im Übrigen frei, sich mit diesen an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen zu wenden.

3. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf beim SpielbG?

Nein; zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Jede Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten durch die Spielbankaufsicht erfolgt ausschließlich in dem zur Erfüllung ihres Überwachungsauftrages erforderlichen Umfang und zu dem aus den gesetzlichen Vorgaben (dem NSpielbG, NSpielO, GlüStV, GwG) erwachsenden, legitimen Zweck, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, sowie auch die ordnungsgemäße Besteuerung zu gewährleisten.

44. Unzureichende Möglichkeiten zum Schießtraining für niedersächsische Polizeibeamte?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Schon seit Längerem beklagen sowohl sachkundige Experten als auch Polizeigewerkschaften das mangelnde Training zum Gebrauch von Schusswaffen für Polizeibeamte. So fehle Polizisten die Kompetenz, in Situationen, die den Einsatz von Schusswaffen erfordern, angemessen mit der Schusswaffe umzugehen, und in Stresssituationen präzise mit der Waffe arbeiten zu können (*rp-online* 18. August 2014)

In Berlin waren im Jahr 2016 fast 1 700 Polizisten ohne Schießtraining. Hauptgrund dafür sei, dass derzeit wegen Pulverrückständen und Asbestbelastung nur 17 von rund 70 Schießbahnen nutzbar seien (*rbb-online*, 15. März 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Polizeitrainings nehmen in der Aus- und Fortbildung der Polizei Niedersachsen eine herausgehobene Stellung ein, weil sie unmittelbar der Vermeidung und Reduzierung von Gewalt, aber auch der Steigerung der Akzeptanz polizeilichen Einschreitens dienen.

Neben dem Schusswaffeneinsatztraining sind das Systemische Einsatztraining, das einsatzbezogene Fahrtraining sowie das Abwehr- und Zugriffstraining die wichtigsten Säulen des Polizeitrainings für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Niedersachsen. In ganzheitlicher Vorgehensweise werden die Fähigkeiten in den Trainingsfeldern Stressbewältigung, Kommunikation, Taktik und Eigensicherung, Eingriffstechnik, Nichtschießen/Schießen und Eingriffsrecht vermittelt.

Ziel aller Trainings ist es, durch Vermittlung von Handlungskompetenz ein größtmögliches Maß an Sicherheit für alle Beteiligten bei polizeilichen Einsätzen zu gewährleisten. Die Trainings bauen aufeinander auf, sodass beginnend bei den „handwerklichen“ Fertigkeiten bis zu den komplexen Verhaltenstrainings das richtige Einsatzverhalten erlernt, vertieft und gefestigt wird.

Die Polizeitrainings wurden gemäß Erlass vom 13.10.2016, Az.: 25.12.03051-1/16-PTK, mit Wirkung vom 01.01.2017 in einem neuen Polizeitrainingskonzept zusammengefasst.

Dieses Konzept ermöglicht den Trainierenden eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Schwerpunkte ihrer Trainings, indem die Durchführung der Trainingsarten grundsätzlich von dem jeweiligen Bedarf der bzw. des Einzelnen abhängt. Der besonderen Bedeutung des Schießtrainings wird jedoch in besonderem Maße dadurch Rechnung getragen, dass ausschließlich für diese Trainingsart die Umfänge verbindlich definiert sind.

1. In welchem Umfang (Stunden im Jahr, Abstände zwischen den Übungseinheiten etc.) müssen niedersächsische Polizeibeamte jährlich ein Schießtraining absolvieren?

Bis zum 31.12.2016 war das Trainingsfeld Schusswaffeneinsatztraining durch Erlass vom 16.11.2011, Az.: P 25.12 - 03051-SWET, geregelt. In diesem Konzept wurden zwei Zielgruppen definiert.

Die Zielgruppe „Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte mit Außendiensttätigkeit“ musste folgende Grund- und Mindeststandards erfüllen:

- Erfüllung der Kontrollübungen (Pistole und Maschinenpistole),
- vier Trainingstermine pro Jahr, davon mindestens zwei Termine schulmäßiges bzw. einsatzmäßiges Schießen,
- Durchführung von „Einsatzmäßigem Schießtraining“ und „Einsatztraining“,

- die Dauer eines Trainingstermins orientierte sich an einem statistischen Mittelwert von 30 Minuten pro Teilnehmer und an den verschiedenen Trainingsinhalten.

Für die Zielgruppe „Waffenträger ohne erhöhtes Gefährdungspotenzial“ waren folgende Standards definiert:

- Erfüllung der Kontrollübungen (Pistole und Maschinenpistole),
- zwei Trainingstermine pro Jahr,
- die Dauer eines Trainingstermins orientierte sich an einem statistischen Mittelwert von 30 Minuten pro Teilnehmer und an den verschiedenen Trainingsinhalten.

Die Schusszahl orientierte sich dabei jeweils an Qualität und Inhalt der Trainings.

Seit dem 01.01.2017 wird in dem neuen „Polizeitrainingskonzept Niedersachsen“ hinsichtlich der Polizeitrainings zwischen den nachfolgend genannten drei Zielgruppen unterschieden:

- a) alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit Bürgerkontakt, die in Ausübung ihres Dienstes einem erhöhten Gefahrenpotenzial ausgesetzt sind; vorrangig sind die Angehörigen des Einsatz- und Streifendienstes (einschließlich der Verfügungseinheiten) sowie die geschlossenen Einheiten zu trainieren,
- b) den weiteren Dienstbereichen, welche differenziert nach ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld zu betrachten sind, und
- c) sonstigen Waffenträgerinnen und -trägern (z. B. Angehörige von Stabsdienststellen oder Analysestellen).

Jede/jeder Angehörige der Zielgruppe a) hat in 24 Monaten mindestens 40 Zeitstunden Training nachzuweisen. In den 40 Zeitstunden sind enthalten

- die Abnahme der Kontrollübung im Schusswaffeneinsatztraining gemäß PDV 211 (alle drei Jahre),
- die Teilnahme an den Trainings Schusswaffeneinsatztraining (mindestens drei Veranstaltungen pro Jahr),
- die Teilnahme an den Trainings für Abwehr- und Zugriffstraining und dem Einsatzfahrtraining,
- die Teilnahme am Systemischen Einsatztraining.

Der Schwerpunkt hat in der Teilnahme/Durchführung des Systemischen Einsatztrainings zu liegen.

Jede/jeder Angehörige der Zielgruppe b) hat in 24 Monaten mindestens 20 Zeitstunden Training nachzuweisen. In den 20 Zeitstunden sind enthalten

- die Abnahme der Kontrollübung im Schusswaffeneinsatztraining gemäß PDV 211 (alle drei Jahre),
- die Teilnahme an den Trainings Schusswaffeneinsatztraining (mindestens zwei Veranstaltungen pro Jahr),
- die Teilnahme an den Trainings für Abwehr- und Zugriffstraining und dem Einsatzfahrtraining,
- die Teilnahme am Systemischen Einsatztraining.

Der Schwerpunkt hat in der Teilnahme/Durchführung des Systemischen Einsatztrainings zu liegen.

Jede/jeder Angehörige der Zielgruppe c) hat in 24 Monaten mindestens acht Zeitstunden Training nachzuweisen.

In den acht Zeitstunden sollte der Schwerpunkt in der Teilnahme am Schusswaffeneinsatztraining liegen.

Bei längerer Nichtteilnahme am Schusswaffeneinsatztraining aus unterschiedlichen Gründen ist das erforderliche Training unmittelbar vor erneuter Aufnahme des Außendienstes zu gewährleisten.

2. Wie viele Polizeibeamte konnten die Vorgaben nicht erfüllen (bitte nach den Jahren 2013 bis 2016 aufschlüsseln)?

Gemäß Ziffer 4.3.5 des bis zum 31.12.2016 gültigen Erlasses vom 16.11.2011 lag die Prüfung der Einhaltung des regelgerechten Schusswaffeneinsatztrainings im Aufgabenbereich der jeweiligen Dienststellenleiterin bzw. des jeweiligen Dienststellenleiters. Eine Verpflichtung zur statistischen Erfassung der Schusswaffeneinsatztrainings gab es im erfragten Zeitraum nicht.

Das Landespolizeipräsidium hat ungeachtet dessen eine diesbezügliche Abfrage bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen durchgeführt, um auf gegebenenfalls dennoch vorhandene Behördenstatistiken zurückgreifen zu können. Im Ergebnis konnten jedoch aufgrund unterschiedlicher Erfassungsparameter der Behörden keine validen Zahlen erhoben werden, aus denen eine landesweite Gesamtstatistik hätte erstellt werden können.

Seit dem 01.01.2017 werden in dem neuen „Polizeitrainingskonzept Niedersachsen“ gemäß Ziffer 4 („Dokumentation“) die Polizeitrainings in Niedersachsen in der Seminarverwaltungssoftware SEMIRO erfasst, sodass ab diesem Jahr eine Auswertung des Schusswaffeneinsatztrainings vollumfänglich gewährleistet ist.

3. Wie viele Schießstände bzw. Übungsplätze für Polizeibeamte waren bzw. sind in Niedersachsen einsatzbereit bzw. nicht einsatzbereit, und was sind die Gründe dafür (bitte nach den Jahren 2013 bis 2016 aufschlüsseln)?

Die Polizei Niedersachsen verfügt heute über landeseigene Raumschießanlagen (RSA) an 29 Standorten und nutzt darüber hinaus 24 angemietete Schießanlagen.


An die Betriebssicherheit insbesondere der landeseigenen RSA werden äußerst hohe Anforderungen gestellt, um zu jeder Zeit den Schutz der darin tätigen Menschen zu gewährleisten. So werden die Anlagen in regelmäßigen Intervallen von zertifizierten Schießstättensachverständigen des Schießstättenmanagements der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen begutachtet. Mängel, die zu einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben führen können, haben die umgehende Schließung der Anlage zur Folge. Eine Wiederinbetriebnahme erfolgt erst nach Behebung des Mangels und nach einer erneuten Abnahme bzw. Freigabe durch einen Schießstättensachverständigen.

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen dieser regelmäßigen Begutachtungen in einigen Anlagen teilweise erhebliche bauliche Brandschutzmängel identifiziert, die zur sofortigen Schließung der jeweiligen Anlagen führten. In 2013 waren hiervon sechs der seinerzeit noch 31 landeseigenen Anlagen betroffen. Vier dieser Anlagen konnten zwischenzeitlich umfangreich saniert werden und stehen wieder für die polizeilichen Trainings zur Verfügung. Für zwei Standorte ist eine Sanierung nicht vorgesehen: Die Raumschießanlagen in der ehemaligen Polizeiliegenschaft in der Wennigser Mark sind ebenso wie die auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude vollständig abgängig, für die RSA in Emden konnte und kann eine hinreichende Auslastung der Anlage nicht nachgewiesen werden. Seit Frühjahr 2015 ist eine der beiden RSAen der Polizei in Braunschweig ebenfalls dauerhaft geschlossen worden. Von einer Sanierung dieser Anlage wird abgesehen, da diese in Korrelation zur Auslastung nicht wirtschaftlich durchgeführt werden könnte, der Standort Braunschweig mit RSA bleibt dabei bezüglich der o. g. Gesamtzahl bestehen.

In 2016 waren neben den drei dauerhaft geschlossenen Anlagen weitere neun RSAen von der Schließung betroffen. Ursächlich waren ebenfalls bauliche Brandschutzmängel. Ein Großteil dieser Mängel entstand, da die Brandschutzzertifizierung des in den Anlagen vorhandenen Bodenbelages entfallen war. Für alle neun Anlagen hat das Finanzministerium die Bauverwaltung mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt. Diese befinden sich bereits in Ausführung oder sind kurzfristig zu erwarten.

Die Schließungszeiträume der landeseigenen Raumschießanlagen in den Jahren 2013 bis 2016 sind in der **nachstehenden Tabelle** zu entnehmen. Dargestellt sind nur Zeiträume, die über kurzzeitige Schließungen für Instandhaltungsarbeiten hinausgehen. Dauerhafte Schließungen der von der Polizei derzeit angemieteten Schießanlagen sind hier nicht bekannt.

		Aurich	Braunschweig (Combatanlage)	ZPD, Braunschweig	Celle	Cuxhaven	Delmenhorst	Diepholz	Emden	Göttingen	Goslar	Hannover, ZPD	Hannover, LKA	Hannover (Pl Ost)	Hann. Münden 25m Bahn	Hann. Münden 50m Bahn	Hildesheim	Leer	Lüchow	Lüneburg	Northeim	Oldenburg (PA NI)	Oldenburg (PD OL)	Osnabrück	Osterode	Peine	Rotenburg	Soltau	Stade	Wolfsburg	Wennigser Mark (2)				
2013	Jan.																																		
	Feb.																																		
	Mrz																																		
	Apr																																		
	Mai																																		
	Jun																																		
	Jul																																		
	Aug																																		
	Sep																																		
	Okt																																		
	Nov																																		
	Dez																																		
2014	Jan																																		
	Feb																																		
	Mrz																																		
	Apr																																		
	Mai																																		
	Jun																																		
	Jul																																		
	Aug																																		
	Sep																																		
	Okt																																		
	Nov																																		
	Dez																																		
2015	Jan																																		
	Feb																																		
	Mrz																																		
	Apr																																		
	Mai																																		
	Jun																																		
	Jul																																		
	Aug																																		
	Sep																																		
	Okt																																		
	Nov																																		
	Dez																																		
2016	Jan																																		
	Feb																																		
	Mrz																																		
	Apr																																		
	Mai																																		
	Jun																																		
	Jul																																		
	Aug																																		
	Sep																																		
	Okt																																		
	Nov																																		
	Dez																																		

 dauerhaft geschlossene Anlagen

45. Wolfsaktivität im Landkreis Harburg

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Nähe der Gemeinde Handeloh wurden in den vergangenen Wochen vermehrt Wolfsaktivitäten gesichtet. Letzter Vorfall ereignete sich am 3. Mai 2017 gegen 10 Uhr an einem Randgebiet der Heideäcker zum Wald. Ein einzelner, auffällig großer Wolf näherte sich einer Heidschnuckenherde, die in jenem Moment von ihrem Besitzer und zwei angeleiteten Schutzhunden begleitet wurde, und versuchte sich an einem Riss der Weidetiere. Erst nach abruptem und direktem Eingreifen des Schäfers ließ der Wolf von den Tieren ab. Es liegt nahe, dass dieser Wolf eine geringere Scheu gegenüber dem Menschen besitzen könnte, was auch mehrere Sichtungen in angrenzenden Gemeinden belegen, in denen sich dieses Tier wiederholt in direkten Kontakt zu Menschen begeben hat.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der geschilderte Vorfall am 03.05.2017 ist aus Sicht der Betroffenen ein besonderes Ereignis. Nach der Beschreibung der Augenzeugen näherte sich ein vermutlich erwachsener Wolf der gehüteten Schafherde und versuchte zunächst, nacheinander zwei erwachsene Schafe zu greifen, packte dann ein Lamm und entfernte sich mit diesem. Daraufhin verfolgte der Schäfer den Wolf mit dem Auto über die Heide. Vor Erreichen des Waldes ließ der Wolf das Lamm fallen und entflohen in den Wald.

1. Ist der Landesregierung ein „Problemwolf“ in dieser Region bekannt, wenn ja seit wann?

Das Verhalten des Wolfs im hier geschilderten Vorfall ist fachlich nicht als problematisch zu bezeichnen, gleichwohl wird festgestellt, dass das aus Sicht der Betroffenen eine andere Wahrnehmung haben kann. Grundsätzlich werden alle gesichteten Begegnungen im Wolfsbüro gesammelt und ausgewertet. Es sind in der Region aktuell keine Anzeichen zu erkennen, die auf die Entwicklung eines problematischen Verhaltens einzelner Wölfe hindeuten.

2. Die Einzäunung der Weidegebiete in der Lüneburger Heide sind nicht komplett umsetzbar und der Schutz durch Hütehunde unterbunden; welche Möglichkeiten des Schutzes sieht die Landesregierung in dieser Region?

Es kann und soll nicht die gesamte Heide eingezäunt werden. Grundsätzlich müssen die möglichen Präventionsmaßnahmen auf die örtlichen Bedingungen und den Einzelfall zugeschnitten werden. Als Präventionsmaßnahme sehr bewährt und gängige Praxis in der Lüneburger Heide ist z. B. die Behirtung der Schafherden durch Schäfer mit Hütehunden und nächtliche Aufstallung der Schafe. Auch der Einsatz von Herdenschutzhunden ist in gehüteten Herden grundsätzlich möglich.

3. Welche Veränderungen lassen sich im Wildtierbestand dieser Region beobachten?

Daten, die einen Rückschluss über eine Veränderung im Wildtierbestand durch die Rückkehr der Wölfe erlauben, liegen bisher nicht vor. Die Bestände des heimischen Schalenwildes in der Lüneburger Heide sind unvermindert hoch. Einbrüche oder auch nur Absenkungen bei den Schalenwildstrecken sind nicht zu verzeichnen.

46. „Entschleunigung“ der Schulinspektion in Niedersachsen

Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 25. November 2016 hat das Kultusministerium angekündigt, das damalige Schulinspektionsverfahren durch ein „Schul-Feedback“ zu ersetzen. Der Feedback-Prozess sei auf 1,5 Jahre ausgelegt und durch „Entschleunigung“ und „weniger Zeitdruck“ charakterisiert. Das „Schul-Feedback“ solle mit einer „Pilotierungsphase“ zum Frühjahr 2017 starten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Konsequenz der Ergebnisse der Onlinebefragung „Mehr Zeit für gute Schule“ hat das Kultusministerium dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) den Auftrag erteilt, das Inspektionsverfahren weiterzuentwickeln, um die Wirksamkeit und den Nutzen für die Schulen zu erhöhen. Im Zentrum der Betrachtung wird noch mehr als bisher der Unterricht stehen. Hierbei gibt die Schule vor, welche ihrer unterrichtsbezogenen Entwicklungsschwerpunkte im Verfahren evaluiert werden.

Ausgangspunkt der auf Schwerpunkte fokussierten Evaluation ist daher ein von der Schule festgelegtes Entwicklungsziel (oder auch mehrere Entwicklungsziele), das auf der Unterrichtsebene beobachtbar ist und das sich somit auf den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler erkennbar auswirkt. Das weiterentwickelte Verfahren ist insbesondere durch die Prozessbegleitung der Evaluatoren über einen Zeitraum von ca. eineinhalb Jahren und damit durch eine kontinuierliche Beobachtung und Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung gekennzeichnet.

Das weiterentwickelte Evaluationsverfahren befindet sich gegenwärtig in der Pilotierung und soll zum 01.08.2018 in Kraft treten.

Derzeit sind in der Abteilung 2 des NLQ zehn Regierungsschulräte, 40 Regierungsschuldirektoren und vier Leitende Regierungsschuldirektoren als Inspektoren tätig.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Inspektionsverfahren, in dem die Schule hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung wenig Mitsprachemöglichkeiten hatte, gestaltet die Schule im weiterentwickelten Verfahren den Evaluationsprozess zum einen durch die Wahl des zu bewertenden Entwicklungsziels und zum anderen durch die Absprache der Durchführungsmodalitäten aktiv mit.

Die zeitlichen Umfänge für die zur Umsetzung der Entwicklungsziele benötigten Arbeitsphasen werden von der Schule mitbestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass eine derart passgenaue Einbindung des Evaluationsverfahrens in die Schul- und Unterrichtsentwicklung der Einzelschule den Schulen den notwendigen Raum für vertiefende Entwicklungsprozesse gibt.

1. In welchem Stellenumfang werden Schulinspektoren aktuell im Rahmen von Schulinspektionen eingesetzt?

Im ersten Quartal 2017 wurden an insgesamt 23 Schulen Schulinspektionen durchgeführt. Die Größe der Schule bedingt die Anzahl der Mitglieder eines Inspektionsteams, sodass für die Inspektion der 23 Schulen der Einsatz von 58 Inspektoren notwendig war: An einer Schule bestand das Inspektionsteam aus fünf Mitgliedern, an vier Schulen aus vier Mitgliedern, an einer Schule aus drei Mitgliedern und an 17 Schulen aus zwei Mitgliedern. An allgemeinbildenden Schulen wurde die Durchführung von Schulinspektionen gemäß Erlass „Schulinspektionen in Niedersachsen, RdErl. d. MK v. 16.07.2014“ mit Ablauf des ersten Quartals 2017 beendet.

2. In welchem Stellenumfang werden Schulinspektoren aktuell im Rahmen von „Feedback-Prozessen“ eingesetzt?

Mit Ausnahme der Inspektoren, die zur Evaluation der berufsbildenden Schulen eingesetzt werden, sind alle Schulinspektoren mit der Weiterentwicklung des Evaluationsverfahrens befasst. Es wurden Projektgruppen gebildet, die die Phasen und die einzusetzenden Instrumente des weiterentwickelten Evaluationsverfahrens erarbeiten: Recherchegruppen (fachbezogene Unterrichtsbeobachtung), Entwicklungsgruppen zur „Unterrichtsbeobachtung“ (acht Projektgruppen: Unterrichtsbeobachtung allgemein; fachbezogene Unterrichtsbeobachtung: Deutsch, Mathematik und Englisch; fachübergreifende Unterrichtsbeobachtung: Medienbildung, Leistungsorientierung, Individualisierung, Sprachbildung), eine Projektgruppe zur Entwicklung der „Auftaktphase“ sowie fünf Projektgruppen zur Entwicklung der „Evaluationsphase“. Die entwickelten Instrumente und Phasen wurden entsprechend der Fertigstellung seit März 2017 zunächst in Pre-Tests erprobt. Seit Mai 2017 wurde mit der Pilotierungsphase begonnen: An ca. zehn Schulen wird ein zeitlich komprimiertes Verfahren durchgeführt, das im Dezember 2017 abgeschlossen und ausgewertet sein wird. An ca. zehn weiteren Schulen wird die Pilotierung des Gesamtverfahrens im laufenden Monat oder direkt nach den Sommerferien eingeleitet werden.

3. In welchem Stellenumfang werden Schulinspektoren aktuell zur Sicherung der Unterrichtsversorgung eingesetzt?

Die in der Abteilung 2 des NLQ tätigen Inspektoren sind, wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, intensiv in die Weiterentwicklung des Evaluationsverfahrens eingebunden und werden daher zurzeit nicht für andere Aufgaben im schulischen Kontext eingesetzt.

47. Anweisung und deren Rücknahme zu Kürzungen bei den Sprachlernklassen

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im April 2017 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt angekündigt, die Zahl der Sprachlernklassen deutlich zu verringern. Das Ministerium hat Schulen angewiesen, junge Flüchtlinge künftig nicht länger in Sprachlernklassen zu unterrichten, sondern in reguläre Schulklassen zu überführen. Die geplanten Kürzungen umfassten nach Angaben des Ministeriums rund 20 000 Stunden, was einem Umfang von etwa 700 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) entspricht.

Im Rahmen der Klausurtagung der SPD-Fraktion in Wilhelmshaven wurde berichtet, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen vereinbart hätten, 150 zusätzliche Stellen für Sprachförderung zu schaffen. Es wurde nicht darüber berichtet, ob 150 Stellen über die ursprünglichen Zahlen hinaus geschaffen werden sollen, oder ob diese lediglich mit den Kürzungen von etwa 700 VZLE verrechnet werden, woraus sich ein Minus von 550 VZLE ergäbe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für besondere Fördermaßnahmen, zu denen u. a. auch die Sprachförderung zählt, werden festgelegte Kontingente per Erlass des Kultusministeriums in einer Gesamtsumme für die Verteilung an die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) jährlich zur Verfügung gestellt. Im Schuljahr 2015/2016 und den Vorjahren belief sich das Kontingent auf 36 910 Stunden. Mit dem RdErl. d. MK v. 16.03.2016 „Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Beginn des 2. Schulhalbjahrs 2015/2016 - Einstellungstermin 01.08.2016“ wurde der NLSchB mitgeteilt, dass im Schuljahr 2016/2017 für diese Fördermaßnahmen 50 910 Stunden zur Verfügung stehen. Bereits mit Erlass vom 03.05.2016 wurde der NLSchB aufgrund der besonderen Lage eröffnet, dass für das Schuljahr 2016/2017 eine

Überschreitung des Zuweisungsvolumens von 50 910 Stunden geduldet wird. Auch im Schuljahr 2017/2018 und für das Schuljahr 2018/2019 liegt das Kontingent weiterhin bei 50 910 Stunden.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung zusätzlich für das Schuljahr 2017/2018 4 000 Stunden für eine Nachsteuerung bereitgestellt.

Zusatzbedarfe sind grundsätzlich nur dann zu bewilligen, wenn zum 01.08. (Schuljahresbeginn) voraussichtlich entsprechende Personalressourcen - die auch über „Verträge Spracherwerb - Flüchtlinge“ generiert werden können - zur Verfügung gestellt werden können.

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten in den Raum gestellte Anzahl von „20 000 Stunden“ lässt sich nicht nachvollziehen bzw. erschließen.

1. Werden im Anschluss an die Klausurtagung der SPD-Fraktion 150 der gekürzten 700 VZLE wieder zur Verfügung gestellt, oder stellen die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen insgesamt 850 VZLE zur Verfügung, sodass die Kürzungen vollständig zurückgenommen würden?

Eine Kürzung wurde nie vorgenommen (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung). Zur Finanzierung von zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen für den anhaltend hohen Bedarf im Bereich der Sprachförderung werden aufgrund einer kürzlich herbeigeführten Einigung mit dem Finanzministerium aus dem zentralen Budget des Finanzministeriums (Einzelplan 13) zusätzliche Haushaltsmittel im Umfang von 4 000 Stunden bereitgestellt und in den Haushalt des Kultusministeriums umgesetzt.

2. Auf welchem Weg wurden die Schulen zur Reduzierung der Sprachlernklassen angewiesen, und haben die Schulen die Anweisungen der Landesregierung bereits umgesetzt?

Keine Schule wurde zur Reduzierung einer Sprachlernklasse (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung) angewiesen. Zum 01.08. eines jeden Schuljahres werden nach RdErl. v. 01.07.2014 die Fortführung bzw. die Neugenehmigung der Sprachlernklassen geprüft. Dem Genehmigungsvorbehalt entsprechen dabei

- Besuchsdauer (in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahre),
- Mindestschülerzahl nicht erreicht,
- Anträge von Förderschulen.

Werden beantragte Sprachlernklassen nicht fortgeführt, weil sie nicht oder nicht mehr den Voraussetzungen des Erlasses entsprechen, erhalten die Schulen in der Regel Zuweisungen für Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ für Förderunterricht von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und für besondere Sprachförderkonzepte.

3. Wie groß ist der bürokratische Aufwand, der aus dem wechselnden Kurs der Landesregierung in der Frage der Sprachlernklassen erwächst?

Da der Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache“ seit dem 01.07.2014 besteht, hat die Landesregierung seit der Veröffentlichung des Erlasses keinen „wechselnden Kurs“ bezüglich der Sprachlernklassen eingeschlagen.

Nach Rückmeldung vieler Schulen, aber auch der Kommission „Empfehlung zur Sprachbildung und Sprachförderung“ hat sich der Runderlass gerade in der Phase der großen Zuwanderungswelle äußerst bewährt.

48. Bleibt der Lärmschutz beim Bahnausbau im Dreieck Bremen-Hamburg-Hannover (Alpha E) auf der Strecke?

Abgeordnete Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der *Weser Kurier* berichtete am 16. Mai 2017 unter dem Titel „Lärmschutz ohne Extras“, dass sich die Lärmschutzmaßnahmen entlang der Strecken der Alpha-E-Varianten lediglich auf das gesetzliche Mindestmaß beschränken werden. Wörtlich heißt es: „Damit gerät der 2015 im Dialogforum Schiene-Nord (DSN) von allen Beteiligten inklusive der Vertreter von Bund und Bahn vereinbarte erweiterte Lärmschutz in Gefahr. Betroffen davon sind vor allem Bestandsstrecken, die zwar selbst nicht erweitert werden, aber ebenfalls durch einen erhöhten Zu- und Ablauf von Zügen belastet sind.“ In der Presseinformation des MW „Besserer Lärmschutz für Schienenausbauprojekt Alpha E“ (MW, 10 August 2016) heißt es: „In dem Spitzengespräch ... wurden neue Maßstäbe in der Bewertung von Schienenlärm für das Schienenausbauprojekt Alpha-E erörtert. Bund und DB verständigten sich darauf, im Zuge der jetzt beginnenden Ausbauplanungen auch einen optimierten Lärmschutz zur Entlastung der Streckenanwohner zu betrachten.“ Minister Lies führte wörtlich aus: „Das Thema Lärmschutz spielt dabei eine ganz wichtige Rolle. Ich freue mich, dass Bund und Bahn an diesem Punkt sehr gesprächsbereit sind und einen besseren Lärmschutz als bisher gesetzlich geregelt in Aussicht stellen“ (PI des MW vom 10. August 2016).

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 23.11.2016 hat der Landtag einstimmig in seiner EntschlieÙung „Die Alpha-Variante steht!“ die Landesregierung aufgefordert, die Umsetzung der Variante Alpha-E als bedarfsgerechten Ausbau der Bestandsstrecken nach Kräften zu fördern und dabei insbesondere die Forderungen entsprechend Abschlussdokument Dialogforum Schiene Nord zu beachten. Entsprechend diesem Auftrag setzt sich die Landesregierung - wie bereits in der Unterrichtung vom 24.04.2017 (Drs 17/7929) dargestellt - nach Kräften für die Bedingungen der Region entsprechend Abschlussdokument des Dialogforums Schiene Nord ein. Wie in der Vorbemerkung der fragenden Abgeordneten bereits dargestellt, hat sich die Landesregierung schon frühzeitig für den Lärmschutz gegenüber dem Bund im Sinne des späteren Landtagsbeschlusses eingesetzt. Ziel ist ein Lärmschutz, der auch über die heute geltenden gesetzlichen Regelungen hinausgeht. Der Bundestag hat in seinem 26.01.2016 einstimmig gefassten Beschluss „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetz“ (Drucksache 18/7365) einen Weg zu einem übergesetzlichen Lärmschutz aufgezeigt.

1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung bezüglich der geplanten Lärmschutzmaßnahmen entlang der Strecken des Schienenausbauprojektes Alpha-E?

Erste Planungsschritte zum BVWP-Projekt „Optimiertes Alpha-E+Bremen“ finden derzeit für die Ausbaumaßnahme Rotenburg-Verden statt. Die Frage, welcher Lärmschutz bei der weiteren Planung betrachtet werden soll, wurde im Rahmen der von der DB durchgeführten Runden Tische mit den Beteiligten diskutiert. Danach soll laut Protokollentwurf vom 22.02.2017 neben dem gesetzlichen Lärmschutz auch der Vollschutz nach den Bedingungen der Region in das Pflichtenheft für die Vorplanung aufgenommen werden, um einen Vergleich zwischen Vollschutz und dem gesetzlichen Lärmschutz anstellen zu können. Die weiteren Teilmaßnahmen des BVWP-Projektes sind in einem noch früheren Stadium bzw. noch nicht begonnen, sodass hier die weitere Kommunikation mit den Betroffenen abgewartet werden muss.

2. Werden die Streckenanwohner entlang der Strecken des Schienenausbauprojektes Alpha-E, „einen besseren Lärmschutz als bisher gesetzlich geregelt“ oder Lärmschutzmaßnahmen auf dem Niveau des gesetzlichen Mindestmaßes erhalten?

Streckenanwohner erhalten normalerweise bei einem Ausbau die gesetzlich vorgeschriebene Lärmvorsorge. Um auch aus dem Dialogforum hervorgegangene Erwartungen eines höheren Lärmschutzes beim Projekt Alpha zu erreichen, unterstützt die Landesregierung im Sinne aller Abgeordneten gemäß Landtagsentschließung vom 23.11.2016 diesen neuen Ansatz. Hierzu zählt u. a. die Unterstützung des Projektbeirats, der sich für einen besseren Lärmschutz einsetzt.

3. Welchen Handlungsbedarf erkennt die Landesregierung in der Fragestellung des Lärmschutzes für die Streckenanwohner entlang der Strecken des Schienenausbauprojektes Alpha-E, um den Erwartungen des Dialogforums Schiene Nord bezüglich Lärmschutz gerecht zu werden?

Die im Abschlussdokument des Dialogforum Schiene Nord formulierten Forderungen zum Lärmschutz beinhalten Handlungsbedarf bei den weiteren Planungsschritten und in der Vorbereitung der entsprechenden Bundestagsbefassung. Um einen übergesetzlichen Lärmschutz entsprechend Bundestagsbeschluss zu erreichen, muss zunächst mit allen Beteiligten Art und Umfang des gewünschten Lärmschutzes geklärt werden. Das heißt, es ist ein erheblicher Kommunikationsbedarf erkennbar, dem die Deutsche Bahn mit dem Format „Runder Tisch“ hervorragend entgegenkommt. Weiterer Handlungsbedarf ist in der Konkretisierung der Forderungen im Abschlussdokument erkennbar. Die Landesregierung ist bereit, dem Projektbeirat externe Expertise zur Verfügung zu stellen, um aus den Forderungen Lösungen zu entwickeln, die konsensfähig, physikalisch-technisch machbar und rechtmäßig umsetzbar sind. Für die Bereitstellung dieser Expertise laufen derzeit die Vorbereitungen.

Letztendlich ist die rasche Umsetzung der Alpha-Lösung Voraussetzung für eine generelle Verbesserung des Lärmschutzes im Dreieck Bremen–Hamburg–Hannover, da ansonsten die heute oft bemängelte Situation noch weiter verschlechtert wird.

49. Ist die Novelle der Mess- und Eichverordnung auf dem richtigen Weg?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Entwurf der Novelle der Mess- und Eichverordnung sieht vor, dass Lastkraftwagen künftig sowohl vor als auch nach dem Beladevorgang gewogen werden müssen. Bisher wird das Leergewicht der Lastkraftwagen regelmäßig, aber eben nicht vor jedem einzelnen Beladevorgang festgestellt, und der so ermittelte und gespeicherte Wert wird der Wiegung zugrunde gelegt.

Die geplante Änderung der Mess- und Eichverordnung hat insbesondere für die Baustoffindustrie, die Deponiebetreiber und die Landwirtschaft Auswirkungen. Nach Aussage von Fachleuten würden erhebliche Mehrkosten verursacht, ohne dass dem ein ersichtlicher Mehrwert gegenüber stünde. Die bisherige Praxis sei etabliert und sehe sich keinen Beanstandungen ausgesetzt.

Zahlreiche Verbände der Baustoff- und Recyclingwirtschaft, der Deponiebetreiber und der Landwirtschaft haben einen gemeinsamen Änderungsvorschlag vorgelegt, der die Verwendung von gespeicherten Gewichtswerten von Kraftfahrzeugen zulässt, wenn sichergestellt ist, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zum 01.01.2015 wurde das Mess- und Eichrecht in Deutschland grundlegend novelliert. Im Rahmen des Vollzugs der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) sind Aktualisierungen und Konkretisierungen einiger Regelungen erforderlich. Diese sollen durch die 2. Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung erreicht werden. Die Verordnung ist auf verschiedene Ermächtigungen des Mess- und Eichgesetzes gestützt (Regelungen der §§ 4, 30 und 41 MessEG). Am 22.06.2017 erfolgt die Befassung zur 2. Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung im BR-Wirtschaftsausschuss (BR-Drs. 418-17).

1. Wie bewertet die Landesregierung die von der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung des § 26 MessEV?

Die beabsichtigten Änderungen der 2. Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung dienen einer besseren Umsetzbarkeit im Vollzug der Länder bei der Umsetzung der seit dem 01.01.2015 geltenden eichrechtlichen Vorgaben. Bereits seit dem 01.01.2015 dürfen gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge zur Bestimmung von Nettowerten nur herangezogen werden, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Kraftfahrzeugs festgestellt wurden.

Durch die nun beabsichtigte Einführung einer Wertgrenze bei der Verwendung gespeicherter Taragewichtswerte bei Kfz (Fahrzeugwaagen) in § 26 Abs. 2 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung wird die Durchführung von Wägungen im Geschäftsalltag im unteren Preisbereich deutlich vereinfacht und werden Standzeiten verkürzt. Damit ist zukünftig nur in den Fällen eine unmittelbare Leerverwiegung zur Feststellung des aktuellen Gewichtswerts des Kraftfahrzeugs erforderlich, in denen der Preis der Ladung oder deren Entsorgungskosten pro Tonne das Vierfache der Bagatellgrenze von derzeit 5 Euro überschreitet. In den anderen Fällen dürfen gespeicherte Taragewichtswerte des Fahrzeuges verwendet werden.

Die Landesregierung befürwortet die Einführung der Wertgrenze zur Entlastung der Wirtschaft.

2. Wie bewertet sie den Änderungsvorschlag der Verbände?

Der von verschiedenen Verbänden, insbesondere der Bauwirtschaft, vorgelegte Änderungsvorschlag wurde in den letzten Wochen bundesweit an die Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister der Länder herangetragen. Die dort vorgebrachten Argumentationen der Verbände sind dem Bund-Länder-Ausschuss (BLA) Mess- und Eichwesen bekannt und auch mit Verbandsvertretern diskutiert worden.

Die Taraangabe für Lkw variiert je nach Zeitpunkt der Wiegung, Tankfüllung und dem jeweiligem Verschmutzungsgrad sowie Wetterlage (trocken, nass) und generiert damit wesentlich höhere Gewichtsfehler als sie für eine Waage zulässig sind. Um diese zum Teil sehr großen Fehlerspannen, die jeweils zum Nachteil für eine Vertragspartei sind, zu vermeiden und um Rechtsstreitigkeiten zu verhindern, hat der Bund als Gesetzgeber die exakte und zeitnahe Wiegung der Lkw umgesetzt.

Die exakte Ermittlung der Taragewichte ist in allen Bereichen, in denen eine Bruttowiegung zur Bestimmung des Nettogewichtes eines Handelsgutes notwendig ist, vorgeschrieben. Dies gilt für z. B. für Brot, Fleisch, Obst, Gemüse und alle erdenklichen Schüttgüter und Wägesysteme von der Apotheke waage bis zur Fahrzeug- oder Eisenbahnwaage.

Eine komplette Herausnahme eines Messgerätetyps, hier Fahrzeugwaage, oder einer Anwendung, z. B. Recyclingmaterial, würde unmittelbar zu einer Ungleichbehandlung aller anderen Bereiche führen.

3. In welcher Weise hat sie sich bisher bzw. wird sie sich in das Gesetzgebungsverfahren einbringen?

Die abschließende Länderabstimmung im BLA nach Abwägung aller Argumentationen ergab ein klares Votum für die im Referentenentwurf enthaltene Regelung mit der Einführung der Wertgrenze

ze, um die Belastung für die Baustoff- und Recyclingwirtschaft, die Deponiebetreiber und die Landwirtschaft abzumildern. Laut Auskunft der Mess- und Eichämter haben bundesweit schon viele Einzelunternehmen ihre Wägeabläufe auf die bestehende Regelung gemäß § 26 Abs. 2 der Mess- und Eichverordnung umgestellt.

Anzumerken ist, dass das Mess- und Eichwesen Niedersachsen als für den Eichvollzug zuständige Behörde Unternehmen während des Umstellungsprozesses der Wägung eine Übergangsregelung eingeräumt hat.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung im Hinblick auf die direkte Abgabe von Milch über Milchabgabeautomaten die befristete Aufnahme dieses Aspektes in eine Ausnahmeregelung, damit für bereits in Betrieb befindliche Automaten kostenaufwändige Nachrüstungen vermieden werden können. Hiermit wird man insbesondere den Bedürfnissen kleinerer Betriebe gerecht.

Die Landesregierung wird im Rahmen des Bundesratsverfahrens ihre Position festlegen.

50. Akuter Lehrernotstand in der Region Hannover?

Anfrage der Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Stefan Birkner, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die Fragesteller von verschiedenen Seiten erfahren haben, soll es derzeit in der Region Hannover einen Lehrernotstand, insbesondere im Bereich der Grundschulen, geben. Dies soll beispielsweise dazu führen, dass grundsätzlich mögliche Klassenteilungen nicht genehmigt werden bzw. Klassen zusammengelegt werden mussten und selbst von Schulen mit Personalunterdeckung Abordnungen an andere, schlechter ausgestattete Schulen erfolgen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist das Ziel der Landesregierung, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen.

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfolgte im 1. Schulhalbjahr 2016/2017 zum Stichtag am 18.08.2016. Es wird ein landesweit durchschnittlicher Wert von 98,9 % an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erreicht. Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes haben für die Landesregierung absolut höchste Priorität.

Bildungspolitische Maßnahmen wie der Ganztagsausbau, die aufsteigende Einführung der Inklusion, aber auch die Bereitstellung der erforderlichen Sprachfördermaßnahmen im Zusammenhang mit vor dem Krieg geflüchteten Schülerinnen und Schülern haben dazu geführt, dass die erforderlichen Lehrkräfte-Soll-Stunden gemäß Erlass zur Klassenbildung und Lehrerzuweisung angewachsen sind. Im letzten und im laufenden Schuljahr hat das Land deshalb rund 7 800 neue Lehrkräfte eingestellt, davon über 600 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Im laufenden Schuljahr wurden insgesamt über 3 500 neue Lehrkräfte in den Bewerbungs- und Auswahlverfahren ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Bereich der Bewerbungspotenziale und auch der notwendigen Investitionen im Bereich der Sprachförderung konnten die Werte zur Unterrichtsversorgung an den niedersächsischen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 stabil gehalten werden.

Auch in Zukunft wird die Landesregierung deshalb weiter große Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildete Lehrkräfte für die niedersächsischen Schulen zu gewinnen. Aber nicht nur in Niedersachsen ist zurzeit auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt u. a. aufgrund der Beschulung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen ein hoher Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften festzustellen. Alle Bundesländer stehen derzeit vor Herausforderungen, die in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar

waren und die sich auch im aktuellen Schuljahr auf die Unterrichtsversorgung in Niedersachsen auswirken.

Die Fachanwendung izn-Stabil-Prognose ist ein Planungsinstrument, das auf Basis der voraussichtlichen Soll-Bedarfe sowie der voraussichtlichen Ist-Veränderungen den jeweiligen Bezugswert für die Personalplanung (BPP) zu einem konkreten Prognosetermin sowohl für einzelne Schulgliederungen und Schulen als auch für Schulformen landesweit aggregiert und in der landesweiten Gesamtsumme ermittelt. Dieses Instrument dient dazu, auf Basis der ermittelten Werte eine bedarfsgerechte Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten vorzunehmen sowie weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen zu planen. Die Fachanwendung izn-Stabil-Prognose erfasst und verarbeitet ausschließlich Daten zur Personalplanung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Prognosedaten von Schulen in freier Trägerschaft und Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung liegen nicht vor. Daher bezieht sich der BPP nur auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Die im Planungsinstrument angegebenen Werte können sich noch mehrfach ändern - sowohl in der landesweiten Summe als auch auf jede einzelne Schule bezogen - und sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert. Es handelt sich also bei den Prognosewerten um Werte, die auf Basis der bisher bekannten Daten ermittelt werden und die insofern nur eine begrenzte Aussagekraft besitzen.

Die folgenden Antworten der Landesregierung beziehen sich auf die Daten aus dem Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.08.2017 mit Stand vom 07.06.2017.

1. Wie viele Anträge auf Klassenteilungen liegen derzeit von Grundschulen in der Region Hannover vor, und wie viele wurden bereits abgelehnt bzw. werden voraussichtlich abschlägig beschieden werden?

Die Ressourcenzuweisung erfolgt nach den Regelungen des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 07.07.2011, SVBl. S. 268, zul. geändert durch RdErl. d. MK v. 16.07.2015, SVBl. S. 366). Somit „[wird] zur Ermittlung der Anzahl der Klassen [...] die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Klassenbildung mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl gerundet.“ Anhand dieses ermittelten Wertes werden daraufhin die Lehrerstunden zugewiesen.

Für die Klassenbildung bzw. die Bestimmung der Anzahl der Soll-Klassen an Grundschulen beträgt die Schülerhöchstzahl 26. Dabei sollen mehrere Schuljahrgänge in kombinierten Klassen zusammengefasst werden, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur maximal Schülerzahlen von 24 erreicht werden.

Können im ersten Schulhalbjahr des 1. Schuljahrgangs Klassen so gebildet werden, dass die Schülerhöchstzahl nur um bis zu einer Schülerin oder einem Schüler je Klasse überschritten wird, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB), ob die Klassen nach der Schülerhöchstzahl gebildet werden.

Zugunsten von mehr Förder- und Differenzierungsmaßnahmen kann innerhalb eines Schuljahrgangs eine Klasse weniger als möglich gebildet werden. Dadurch vermindert sich nicht die Zuweisung an Lehrerstunden. Schulen mit einem auf einen Schuljahrgang bezogenen Anteil von mindestens 40 % Schülerinnen und Schülern aus zugewanderten Familien mit Defiziten in der deutschen Sprache oder Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwernissen, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten kann auf Antrag die Bildung einer zusätzlichen Klasse je Schuljahrgang in Abweichung von der Schülerhöchstzahl und den übrigen Bestimmungen zur Klassenbildung durch die Schulbehörde genehmigt werden. Die durchschnittliche Größe der so gebildeten Klassen des betreffenden Schuljahrgangs soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten.

Aussagefähige Ergebnisse hinsichtlich der tatsächlichen Ist-Klassenbildungen im Schuljahr 2017/2018 können erst nach Auswertung der Daten zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an

den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen zum Stichtag 17.08.2017 erwartet werden. Im Laufe des Schuljahrs zu erwartende Erhöhungen oder Rückgänge bei den Schülerzahlen können bereits vorab bei der Klassenbildung berücksichtigt werden. Nach Auskunft der Regionalabteilung Hannover der NLSchB liegen gegenwärtig keine Anträge auf Klassenteilungen von Grundschulen der Region Hannover vor (Stand: 07.06.2017).

2. Wie viele Grundschulen werden nach dem isn-stabil Prognosemodul nicht hundertprozentig ausgestattet sein, und von wie vielen dieser Grundschulen werden voraussichtlich noch Lehrkräfte abgeordnet werden oder müssen Klassen zusammengelegt werden (bitte jeweils prozentual und in absoluten Zahlen angeben)?

Das Verfahren zur Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst zum Einstellungstermin 31.07.2017 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. In der Personalplanung wird generell keine vollständige Besetzung der zunächst ausgeschriebenen Stellen erwartet, sodass bisher nicht besetzte Stellen umgewidmet, z. B. in eine andere Fächerkombination, oder verlagert werden, d. h. innerhalb einer Schulform oder zu einer Schule einer anderen Schulform.

Insbesondere zeigen die langjährigen Erfahrungen aus den Einstellungsverfahren, dass es aufgrund von veränderten Bedarfen bei nicht besetzten Stellen häufig zu Umwidmungen und/oder zu Verlagerungen von Einstellungsmöglichkeiten kommt. Abgaben von Stellen sind aufgrund weiterer zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse, z. B. Mehrbedarf durch die Bildung von einer Klasse mehr, keine Seltenheit. Diese Stellenverlagerungen sind notwendig, um das Ziel, alle Schulen aller Schulformen bedarfsgerecht bei einer ausgewogenen fächerspezifischen Versorgung mit Lehrkräften auszustatten, zu erreichen. Frühzeitige Verlagerungen von Stellen führen dazu, dass die Anzahl von notwendigen Abordnungen und Versetzungen, um eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen der jeweiligen Schulformen zu erreichen, möglichst gering gehalten wird. Für das Schuljahr 2017/2018 sind bisher keine Abordnungen von Lehrkräften von Grundschulen der Region Hannover, deren Ausstattung mit weniger als 100 % prognostiziert wird, vorgesehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt den aktuellen Überblick (Stand: 07.06.2017) über die Grundschulen, bei denen gemäß dem BPP (gerundet auf eine Nachkommastelle) aus dem Planungsinstrument is-n-stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.08.2017 im kommenden Schuljahr 2017/2018 keine 100-prozentige Ausstattung erwartet wird:

SNR	Name	Ort	Prognosetermin 01.08.2017 (Stand 07.06.2017)		
			Soll	Ist	BPP in %
07493	GS Astrid Lindgren	Barsinghausen	260,1	245,5	94,4
07523	GS Groß Munzel	Barsinghausen	175,0	166,5	95,1
07547	GS Wilhelm-Busch	Barsinghausen	237,7	213,5	89,8
07572	GS Am Castrum	Gehrden	490,0	484,5	98,9
07602	GS Im Langen Feld	Laatzen	453,0	449,0	99,1
07626	GS Pestalozzistraße	Laatzen	686,4	679,5	99,0
07675	GS Krähenwinkel	Langenhagen	231,0	229,5	99,3
07729	GS Ronnenberg	Ronnenberg	317,0	309,5	97,6
07742	GS Benthe	Ronnenberg	109,0	82,0	75,2
07754	GS Theodor Heuss	Ronnenberg	526,0	507,0	96,4
07821	GS Astrid-Lindgren	Seelze	303,5	286,5	94,4
07882	GS Astrid-Lindgren	Burgdorf	505,6	493,0	97,5
07894	GS Burgdorf	Burgdorf	477,6	457,5	95,8
07900	GS Otze	Burgdorf	163,5	162,5	99,4
07924	GS Maria-Sibylla-Merian	Burgwedel	177,1	148,0	83,6
07961	GS Kleinburgwedel	Burgwedel	167,5	130,2	77,7
07973	GS Thönse	Burgwedel	234,4	218,6	93,2
07985	GS Wettmar	Burgwedel	199,2	183,0	91,9
08047	GS Garbsen Mitte	Garbsen	398,0	372,0	93,5
08060	GS Schloß Ricklingen	Garbsen	152,0	128,5	84,5

SNR	Name	Ort	Prognosetermin 01.08.2017 (Stand 07.06.2017)		
			Soil	Ist	BPP in %
08138	GS Hemmingen-Westerfeld	Hemmingen	358,0	353,0	98,6
08175	GS Heinrich Bokemeyer	Lehrte	128,5	126,5	98,4
08382	GS Otternhagen	Neustadt	211,0	207,0	98,1
08400	GS Poggenhagen	Neustadt	165,0	153,5	93,0
08710	GS Altwarmbüchen	Isernhagen	411,0	404,0	98,3
08758	GS Kirchhorst	Isernhagen	212,0	191,5	90,3
08771	GS Neuwarmbüchen	Isernhagen	138,0	127,5	92,4
08783	GS Brelingen	Wedemark	263,0	240,0	91,2
08801	GS Mellendorf	Wedemark	340,0	318,0	93,5
08813	GS Hellendorf	Wedemark	125,7	115,0	91,5
08886	GS Großenheidorn	Wunstorf	134,0	132,5	98,9
31252	GS Adolf Grimme	Barsinghausen	412,7	353,5	85,7
31318	GS Engelbostel	Langenhagen	315,7	311,5	98,7
31331	GS Godshorn	Langenhagen	407,2	394,3	96,8
31343	GS Adolf Reichwein	Langenhagen	395,5	376,0	95,0
31380	GS Regenbogenschule	Ronnenberg	248,0	230,5	93,0
31422	GS Gudrun Pausewang	Burgdorf	511,0	488,8	95,7
31513	GS Horst	Garbsen	240,0	230,0	95,8
31549	GS Hämelerwald	Lehrte	222,0	208,5	93,9
31562	GS Aueschule	Lehrte	212,0	209,0	98,6
31598	GS Lehrte	Lehrte	395,7	394,1	99,6
31616	GS Lehrte Süd	Lehrte	386,3	373,5	96,7
31628	GS St. Bernward (kath.)	Lehrte	238,0	236,5	99,4
31641	GS Albert Schweitzer	Lehrte	458,4	432,0	94,2
31720	GS Hans Böckler	Neustadt	344,5	301,0	87,4
31744	GS Schneeren	Neustadt	115,0	100,0	87,0
31756	GS Pattensen	Pattensen	513,5	508,0	98,9
31781	GS Wilhelm Raabe	Sehnde	213,0	205,0	96,2
31811	GS Bennigsen	Springe	337,3	267,5	79,3
31847	GS Hinter der Burg	Springe	341,3	317,3	93,0
31902	GS Löwenzahn	Uetze	212,0	188,5	88,9
31926	GS Uetze	Uetze	483,8	481,9	99,6
31951	GS Windmühlenberge	Isernhagen	269,0	261,5	97,2
31975	GS Bissendorf	Wedemark	461,7	443,5	96,0
31987	GS Elze	Wedemark	329,7	290,5	88,1
32013	GS Luthé	Wunstorf	264,0	239,5	90,7
32037	GS Albert Schweitzer	Wunstorf	438,0	407,5	93,0
32049	GS Oststadt	Wunstorf	369,0	351,0	95,1
46280	GS Rathausstraße	Laatzen	278,9	270,5	97,0

Bezüglich der Klassenbildung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung über die Zusammenlegung von Klassen der jeweiligen Schulleitung im Rahmen der Regelungen zur Eigenverantwortlichkeit der Schule gemäß dem Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.07.2006 (Nds. GVBl. Nr.20/2006 S. 412; SVBl. 9/2006 S. 315).

3. Wie stellt sich die Lage konkret für die Grundschulen der Stadt Lehrte dar (bitte für Schuljahr 2016/17 und 2017/18)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie die Beantwortung der Landesregierung zur Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abg. Björn Försterling in der Drs. 17/6353 vom 23.08.2016 (Antwort der Landesregierung vom 27.02.2017 in der Drs. 17/7538) wird verwiesen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über den rechnerischen Wert der Unterrichtsversorgung der Grundschulen der Stadt Lehrte aus den Daten zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen Niedersachsens im Schuljahr 2016/2017 zum Stichtag 18.08.2016:

SNR	Name	Ort	Stichtag 18.08.2016		
			Soll	Ist	UV in %
08175	GS Heinrich Bokemeyer	Lehrte	105,5	109,5	103,8
08187	GS im Kleegarten	Lehrte	106,0	110,5	104,2
31549	GS Hämelerwald	Lehrte	218,0	215,5	98,9
31550	GS Ahlten	Lehrte	294,6	295,5	100,3
31562	GS Aueschule	Lehrte	212,0	214,5	101,2
31586	GS im Hainhoop	Lehrte	207,0	209,4	101,2
31598	GS Lehrte	Lehrte	385,7	386,1	100,1
31616	GS Lehrte Süd	Lehrte	403,3	402,0	99,7
31628	GS St. Bernward (kath.)	Lehrte	238,0	229,5	96,4
31641	GS Albert Schweitzer	Lehrte	436,1	454,5	104,2

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über den BPP (gerundet auf eine Nachkommastelle) zum Prognosetermin 01.08.2017 gemäß izn-Stabil-Prognose für die Grundschulen der Stadt Lehrte (Stand: 07.06.2017):

SNR	Name	Ort	Prognosetermin 01.08.2017 (Stand 07.06.2017)		
			Soll	IST	BPP ¹ in %
08175	GS Heinrich Bokemeyer	Lehrte	128,5	126,5	98,4
08187	GS im Kleegarten	Lehrte	128,0	137,5	107,4
31549	GS Hämelerwald	Lehrte	222,0	208,5	93,9
31550	GS Ahlten	Lehrte	292,4	320,0	109,4
31562	GS Aueschule	Lehrte	212,0	209,0	98,6
31586	GS im Hainhoop	Lehrte	204,0	211,5	103,7
31598	GS Lehrte	Lehrte	395,7	394,1	99,6
31616	GS Lehrte Süd	Lehrte	386,3	373,5	96,7
31628	GS St. Bernward (kath.)	Lehrte	238,0	236,5	99,4
31641	GS Albert Schweitzer	Lehrte	458,4	432,0	94,2

51. Kann man den Online-Handel am Sonntag reglementieren?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Niedersachsens Grüne wollen die Möglichkeiten von Online-Shopping und Callcentern am Sonntag einschränken“ berichtete die Nachrichtenagentur dpa am 6. Juni 2017. Den Grünen geht es darum, den „Sonntag zu verteidigen“ (ebenda) und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen dem Einzelhandel und dem Online-Vertrieb herzustellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Kenntnis der Landesregierung haben die Grünen Niedersachsens keine Einschränkung des Online-Handels gefordert. Das Wahlprogramm enthält nach Medienberichten, lediglich die Forderung, dass die geltenden Schutzregelungen für Arbeitnehmer*innen auch Sonn- und Feiertagen gelten.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, den globalen Online-Handel an Sonntagen zu reglementieren?

Für den niedersächsischen Gesetzgeber bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, den globalen Online-Handel an Sonntagen zu reglementieren. Niedersächsische gesetzliche Regelungen entfalten nur auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, bundesdeutsche gesetzliche Regelungen nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland rechtliche Wirkung.

Digitalisierung und Virtualisierung aller Lebensbereiche, auch des Online-Handels, kennen keine nationalstaatlichen Grenzen. Nationale Vorschriften allein reichen in einer digitalen und damit auch internationalen Arbeitswelt nicht aus, um wirksam Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn auch auf EU-Ebene und darüber hinaus auf internationaler Ebene Vereinbarungen über Mindeststandards, insbesondere ILO-Arbeits- und Sozialstandards (ILO = Internationale Arbeitsorganisation), getroffen werden. Im Rahmen der 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016 haben die Arbeits- und Sozialminister der Länder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten, hier initiativ zu werden.

2. Wie können sonntägliche Einschränkungen bei Callcentern und Online-Händlern zur Stärkung des stationären Einzelhandels beitragen?

Wie in der Vorbemerkung geschildert, wurde die Forderung nach Kenntnis der Landesregierung nicht erhoben, sondern ein besserer Schutz von Sonn- und Feiertagen aus Arbeitnehmersicht gefordert. Da unklar ist, wie eine Einschränkung des Online-Handels am Sonntag aussehen und rechtlich geregelt werden soll, liegen der Landesregierung keine Informationen zu möglichen Auswirkungen auf den stationären Handel vor.

3. Würden Einschränkungen bei Callcentern und Online-Händler auch die Onlineportale des stationären Einzelhandels betreffen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

52. Niedersächsische Naturschutzstrategie des Umweltministeriums

Abgeordnete Horst Kortlang und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltminister Wenzel hat am 1. Juni die neue Niedersächsische Naturschutzstrategie des Umweltministeriums vorgestellt. Die Naturschutzstrategie formuliert laut Informationen des Ministeriums 14 übergeordnete Leitziele als Orientierungsrahmen und benennt für 28 Schwerpunktziele konkrete Aufgabenkataloge. Zudem hat Minister Wenzel ein Expertenteam für die Ausarbeitung von Maßnahmen gegen das Insektensterben eingesetzt. Im Mittelpunkt der Naturschutzstrategie stehen laut Wenzel die Umweltbildung, der Artenschutz, der Schutz von Wasser, Luft und Boden und die Förderung der Vielfalt der niedersächsischen Landschaften.

1. Wer ist Mitglied des Expertenteams?

An einem ersten Fachgespräch am 29.05.2017 haben folgende Personen aus wissenschaftlichen Institutionen teilgenommen. Es ist vorgesehen, ein Expertenteam insbesondere aus Vertretern dieser Gruppe zusammenzusetzen und gegebenenfalls weitere Experten hinzuzuziehen.

Universität Göttingen: Agrarökologie (PD Dr. C. Westphal (Vertretung für Prof. Dr. T. Tschamtk)), Naturschutzbiologie (Dr. E. Gottschalk), Pflanzenökologie (Prof. Dr. K. Wesche (Senckenberg Naturkundemuseum)), Vertretung für Prof. Dr. C. Leuschner), Universität Lüneburg: Institut für Ökolo-

gie (Prof. Dr. T. Aßmann), Institut für Vogelforschung (Prof. Dr. F. Bairlein), Thünen-Institut: Landschaftsbezogene Agrobiodiversität (Dr. habil. J. Dauber), LAVES: Institut für Bienenkunde (Dr. O. Boecking und M. Janke), Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Prof. Dr. Wahmhoff), Nationalparkverwaltungen (Harz (A. Pusch), Wattenmeer (B. Oltmanns)), Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (Dr. J. Prüter), Alfred-Töpfer Akademie für Naturschutz (Dr. K. Homburg), BUND, NABU, Vertreter des MU, ML, MW, Fachbehörde (NLWKN).

2. Was soll die Niedersächsische Naturschutzstrategie pro Jahr kosten?

Die Naturschutzstrategie entfaltet keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Wirkungen. Sie schärft die Orientierung an gemeinsamen, nachvollziehbar beschriebenen Zielen und bietet die Grundlage für ein strategisches und umsetzungsbezogenes Handeln.

Jedes Ressort entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Umsetzung der Schwerpunktziele mit den jeweiligen prioritären Aufgaben, so auch über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln.

3. Mit welchen Partnern kooperiert das Ministerium in welchen Bereichen konkret und in welcher Form?

Die Niedersächsische Naturschutzstrategie ist eine Strategie des Landes. Sie wurde ressortübergreifend abgestimmt und dem Landeskabinett vorgelegt. Auf diese Weise werden die Aussagen von den Fachressorts und der Landesregierung insgesamt mitgetragen. Ein wesentliches Anliegen ist es, durch die Formulierung von Leitzielen, Schwerpunktzielen und prioritären Aufgaben den Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten der Landesbehörden insgesamt transparent zu machen und integrative Umsetzungsstrategien zu verfolgen.

Die Niedersächsische Naturschutzstrategie konzentriert sich darauf deutlich zu machen, für welche Ziele sich das Land im Naturschutz einsetzt und was das Land mit seinen Mitteln im Naturschutz selbst initiieren, vorgeben, steuern oder umsetzen kann. Allerdings, so wird in Kapitel 1.3 (Seite 11) der Naturschutzstrategie erläutert, ist staatliches Handeln allein nicht ausreichend, um Natur und Landschaft und die biologische Vielfalt zu erhalten und eine Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft zu bewirken. Vielmehr bedarf es eines Zusammenspiels sowohl aller im Naturschutz und in der Natur- und Umweltbildung Agierenden als auch aller anderen Akteure, die Natur und Landschaft in irgendeiner Weise beplanen, verwalten, nutzen oder verändern. Dem strategischen Ansatz der ressort- und fachübergreifenden Zusammenarbeit wie auch der Förderung von Vernetzung, Kooperation und Partnerschaften mit anderen Akteuren kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher ein Anliegen von Landesseite, Netzwerkstrukturen zu erhalten, auszubauen und neu zu bilden (vgl. Kapitel 2.2, Seite 16 f der Naturschutzstrategie).

53. Hat sich Umweltminister Wenzel in das Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Lüthorst persönlich eingemischt?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Monaten verzögert sich das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren zu der aus Entsorgungsgründen notwendigen Erweiterung der Deponie Lüthorst, obwohl der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig seit Langem vorliegt. Erhebliche wirtschaftliche Schäden der anhaltenden Verfahrensverzögerung sind zu befürchten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH (GFR) betreibt in Lüthorst (Landkreis Northeim) in einem ehemaligen Gipsabbau eine Deponie für die Ablagerung von Aschen und Rückständen aus der Rauchgasentschwefelung von Kraftwerken. Das genehmigte Ablagerungsvolumen ist nahezu erschöpft. Die GFR hat daher beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA Braunschweig) die Erweiterung der Deponie beantragt. Die Erweiterungsfläche liegt zum überwiegenden Teil im EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“, das dort noch nicht hoheitlich gesichert ist (sogenanntes faktisches Vogelschutzgebiet).

Aufgrund des erheblichen Interesses an dieser Deponieerweiterung in der Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum, der Bedeutung dieser Deponie für die Entsorgung von Abfällen aus niedersächsischen Kraftwerken sowie der Inanspruchnahme einer Fläche, die in einem faktischen EU-Vogelschutzgebiet liegt, hat das Umweltministerium (MU) das GAA Braunschweig gebeten, den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses vor der Herausgabe dem MU zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei der Durchsicht des Entwurfs ist festgestellt worden, dass naturschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Deponie im Hinblick auf das Beeinträchtigungs- und Störungsverbot der EU-Vogelschutzrichtlinie noch nicht ausreichend geklärt waren. Die für die Bewertung dieses Sachverhalts erforderliche Stellungnahme wurde vom GAA Braunschweig bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) mit Fristsetzung angefordert. Diese Stellungnahme wurde jedoch erst Ende Mai 2017 vollständig und bewertbar vorgelegt, nachdem das MU deren Vorlage mithilfe von zwei fachaufsichtlichen Weisungen eingefordert hat.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme ist es dem GAA Braunschweig nunmehr möglich, den Planfeststellungsbeschluss nach entsprechender Überarbeitung zu erlassen.

1. Stimmt es, dass das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig den Planfeststellungsbeschluss nur nach Zustimmung des Umweltministers Wenzel, der sich seit Längerem persönlich mit dem Vorgang befasst, herausgeben darf?

Es stimmt, dass das MU das GAA Braunschweig gebeten hat, den Planfeststellungsbescheid erst nach Freigabe durch das MU zu erlassen. Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen hat sich Herr Minister Wenzel mit diesem Vorgang befasst.

2. Ist Umweltminister Wenzel bereit, die persönliche Verantwortung für drohende Amtshaftungsansprüche in dieser Sache zu übernehmen und die zuständigen Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig von etwaigen Schadensersatzforderungen der antragstellenden Betreibergesellschaft freizustellen?

Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GAA Braunschweig, die Voraussetzung für Amtshaftungsansprüche wäre, sind nicht erkennbar.

3. Welche Absprachen haben Minister Wenzel und/oder die Leitung seines Büros mit den Gegnern des Deponieerweiterungsvorhabens bzw. mit der Landrätin des Landkreises Northeim getroffen?

Es wurden keine Absprachen getroffen.

54. Innovative Konzepte für die Mediziner Ausbildung in Niedersachsen

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuell bieten in Niedersachsen drei Standorte ein Medizinstudium an: die Medizinische Hochschule Hannover, die Georg-August-Universität in Göttingen und die Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg. Insgesamt standen nach Auskunft der Landesregierung (Drucksache 17/5463) im Studienjahr 2014/2015 für Medizin 745 Plätze in Niedersachsen zur Verfügung.

Seit einigen Jahren herrscht in Niedersachsen ein Mediziner mangel vor, der sich besonders als Defizit an Hausärzten manifestiert. Eine flächendeckende medizinische Versorgung, gerade in den ländlichen Regionen, ist derzeit laut Kassenärztlicher Vereinigung nicht gegeben und möglicherweise nicht dauerhaft gewährleistet (vergleiche hierzu die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zur Zukunft des ländlichen Raums in Niedersachsen in den Ausführungen zu Frage 170 [Drucksache 17/2430]). Die Bundesärztekammer und die niedersächsische Ärztekammer fordern bundesweit 1 000 Medizinstudienplätze mehr.

In ganz Deutschland haben sich für das Wintersemester 2016/2017 insgesamt 43 827 Menschen beworben, auf die aber nur 9 150 Studienplätze kamen. Das heißt, auf jeden Studienplatz haben sich im Durchschnitt rund fünf Bewerber beworben. Das entspricht den Zahlen der Vorjahre. Jahrelange Wartezeiten für Interessierte sind die Folge.

Das Bundesland Bayern plant, in Augsburg eine Uniklinik einzurichten, in der gleichzeitig 1 500 Medizinstudenten ausgebildet werden können. Die Universität Bonn hat kürzlich der gemeinsamen Ärzteausbildung mit der Universität Siegen zugestimmt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist in ihrer Antwort auf die in der Vorbemerkung der Abgeordneten angesprochene Große Anfrage der Fraktion der FDP zur Zukunft des ländlichen Raumes (Drucksache 17/2430) unter „J. Gesundheit und Pflege“, S. 137 bis 141, eingehend auf das Thema flächendeckende medizinische Versorgung eingegangen. Ein seit Jahren bestehender Mediziner mangel wurde dabei nicht festgestellt. Es wurden aber Ansätze dargestellt, die die Praxismachfolge von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum auch künftig sichern sollen. Der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen obliegt die Aufgabe, alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Diese Maßnahmen sind langfristig angelegt.

Aus dem aktuellen Ärzteatlas 2016 des Wissenschaftlichen Instituts der Allgemeinen Ortskrankenkasse geht hervor, dass es in Deutschland keinen generellen Ärztemangel gibt, sondern ein Verteilungsproblem besteht. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland mit 4,1 praktizierenden Ärztinnen und Ärzten je 1 000 Einwohnerinnen/Einwohner auf einem Spitzenplatz. Das Verteilungsproblem betrifft zum einen eine ungleiche regionale Verteilung der Ärztinnen und Ärzte, da bestimmte Regionen besonders attraktiv und damit überversorgt sind, andere Regionen dafür weniger attraktiv sind.

Ein wesentliches Ergebnis ist, dass ohne strukturelle Veränderungen eine schlichte Erhöhung der Medizinstudienplätze weder inhaltlich noch finanziell sinnvoll ist.

Seit 2015 befassten sich die Gesundheitsministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz mit dem Thema Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen und verabschiedeten hierzu einen gemeinsamen Bericht. Zu den darin enthaltenen Vorschlägen für strukturelle Veränderungen gehören insbesondere Verbesserungen der Arbeits- und Rahmenbedingungen im Bereich der Weiterbildung und der Versorgungsstrukturen in der Praxis. Die Empfehlungen betreffen gerade auch flexiblere

Beschäftigungsformen, da ohne eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf viele ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte im Medizinbereich nicht gehalten werden können.

**1. Inwieweit unterstützt die Landesregierung niedersächsische Hochschulen, die Mediziner-
ausbildung auszuweiten oder neu anzubieten, und welche Rolle spielen die Regional-
beauftragten der Landesregierung dabei?**

Niedersachsen hat die Mediziner- ausbildung gestärkt, indem zum Wintersemester 2012/2013 die European Medical School Oldenburg-Groningen (EMS) eröffnet wurde.

Die EMS entwickelt sich erfolgreich. Ihr Lehrkonzept ist praxisorientiert und bietet die Chance, hochqualifizierte Ärztinnen und Ärzte für die Nordwestregion auszubilden. Von Beginn an sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte aus der Region in das Studium der EMS eingebunden. 130 Praxen im gesamten Nordwesten bilden Studierende der EMS mit aus und führen die angehenden Ärztinnen und Ärzte früh an Patienten heran.

Seit Gründung der EMS sind alle Studienplätze - nach § 72 Abs. 11 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sind dies 40 Studienanfängerplätze jährlich - des Modellstudiengangs Medizin besetzt worden, sodass derzeit 200 Studierende in Oldenburg Medizin studieren.

Nach der in § 72 Abs. 11 NHG vorgesehenen Evaluation des Studiengangs durch den Wissenschaftsrat in 2019 wird die Landesregierung das Ergebnis der Evaluation mit einer Stellungnahme zur weiteren Entwicklung des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Oldenburg unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten bis zum 30.06.2020 dem Landtag vorlegen. Im Falle der positiven Evaluation wird eine Erhöhung der Studienanfängerplätze ab dem Jahr 2021 angestrebt.

Weiterhin wurde in der Zielvereinbarung 2014 bis 2018 mit der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) festgelegt, dass die Zahl der Vollstudienplätze von 269 auf 300 durch Aufgabe von Teilstudienplätzen erhöht wird, was zu einem Aufwuchs von 11,5 % führt.

Neben diesen erheblichen Erhöhungen der Anzahl der Studienplätze an EMS und UMG ist derzeit der Aufbau weiterer Medizinischer Fakultäten nicht vorgesehen.

Die Hochschulplanung bzw. der Ausbau von Studienangeboten liegt nicht im Fokus der Regionalbeauftragten.

**2. Inwieweit setzt sich die Landesregierung beim Bund dafür ein, die Kapazitäten für die
Mediziner- ausbildung zu erhöhen?**

Der Bund ist nicht für eine Kapazitätserhöhung im Studiengang Medizin zuständig.

**3. Welche Standorte in Niedersachsen sind nach Ansicht der Landesregierung geeignet,
die Mediziner- ausbildung auszuweiten oder zusätzlich anzubieten?**

Siehe Antwort auf Frage 1.